 Gemeindeordnung

Die

Gemeindeordnung

für

die Landestheile diesseits des Rheins

vom 29. April 1869

mit

Auslegungsbehelfen

aus den

Motiven des Regierungsentwurfes, den Vorträgen der Referenten, den Sitzungsprotokollen der Socialgesetzgebungsausschüsse und den Plenarverhandlungen der beiden Kammern

unter Aufsicht des Herausgebers der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern mit Erläuterungen“

bearbeitet von

E. Schöller und **J. Mayer.**

Erlangen,
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)
1869.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen

Systematische Inhaltsübersicht.

Einleitende Bemerkungen.

§. 1.

Unter den im Januar 1867 der Abgeordnetenkammer vorgelegten Socialgesetzentwürfen, welche nunmehr sämmtlich in der durch die Beschlüsse der beiden Kammern vereinbarten Fassung mit Gesetzeskraft versehen sind, hat die Gemeindeordnung wie ihrem äußeren Umfange nach so auch materiell die hervorragendste Bedeutung.

Die neue Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 tritt an die Stelle der bisherigen gesetzlichen Grundlagen des Gemeindewesens, welche die Verordnung vom 17. Mai 1818 „die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.", das Gesetz vom 1. Juli 1834 „die Revision dieser Verordnung betr.", ferner die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 und das Gesetz vom 22. Juli 1819 „die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr." bildeten. Eine durchgreifende Revision dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche mit den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr im Einklange standen, wurde längst von berufener Seite als dringendes Bedürfniß anerkannt. — Seitdem aber mit der Publikation der Gesetze über das Gewerbswesen, über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt die Freiheit und Selbständigkeit des Individuums von jenen Fesseln befreit ist, welche die Socialgesetzgebung der Vergangenheit kennzeichnen, hat die Frage über die Reform des Gemeindewesens nachgerade die Bedeutung einer unabweisbaren Konsequenz angenommen.

Die Ungebundenheit des Individuums in Verwerthung seiner intellektuellen und physischen Begabung, die Erleichterung des Heimatherwerbes,

die Anerkennung des Verehelichungsrechtes als eines allgemein menschlichen Naturrechtes, die Freiheit in der Wahl des Aufenthaltsortes — das Alles sind Vorgänge im öffentlichen Leben, welche die Elemente des Gemeindelebens bis auf den Grund durchdringen, Beruf und Aufgabe der Gemeinden zwar heben aber auch erschweren, welche deren finanzielle Leistungskraft in erhöhtem Grade beanspruchen und deshalb auf Seite der Gemeinden einen billigen Ausgleich durch vermehrte Zuführung von Intelligenz, durch Erweiterung der Vermögensquellen und durch Gewährung einer vernünftigen Freiheit innerhalb des gemeindlichen Wirkungskreises nothwendig erheischen. —

An die übrigen vorerwähnten Socialgesetze schließt sich die neue Gemeindeordnung insoferne enge an, als sie auf dem der individuellen Freiheit gebahnten Wege auch bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechtes in einer Weise vorwärtsschreitet, welche von der Gemeindegesetzgebung irgend eines anderen Staates an Liberalität kaum erreicht wird.

Was das Maß der Selbstständigkeit, das Maß der autonomen Bewegung betrifft, welche allein gegenüber den gesteigerten Anforderungen des öffentlichen Lebens in den Gemeinden das Bewußtsein der vollen Verantwortlichkeit für ihre Handlungen, die eigentliche Triebfeder jedes gedeihlichen Wirkens, wach zu erhalten vermag, so wurde in dieser Beziehung bis an jene Gränzen vorgegangen, welche in allen geordneten Staatswesen der gemeindlichen Autonomie durch die höher stehenden Interessen der Gesammtheit gezogen sind.

§. 2.

Die Verhandlungen, welche über die Gemeindeordnung in den Socialgesetzgebungsausschüssen und im Plenum der Kammern gepflogen wurden, bieten ein reichhaltiges Material für die Auslegung des Gesetzes. — Aus dieser Fülle das Nothwendige und Wünschenswerthe herauszugreifen, Beides in möglichster Kürze überall gleich an dem bestgeeigneten Orte unterzubringen und so dem allgemeinen Verständnisse des wichtigsten Socialgesetzes durch Einfachheit und Uebersichtlichkeit in der Behandluug des Stoffes zu dienen, ist Zweck und Absicht der vorliegenden Ausgabe. — Hiebei wurde durchgehends an dem Grundsatze festgehalten, **selbständige** Bemerkungen zur Erläuterung einzelner Gesetzesstellen nur da einfließen zu lassen, wo dies zur Erleichterung des Verständnisses wirklich geboten schien. Von diesem Gesichtspunkte aus wird sich auch das Bestreben rechtfertigen, die wesentlichsten Abweichungen der neuen Gemeindegesetzgebung von der bis-

herigen kurz anzudeuten, gleichwie man die bedeutenderen Differenzpunkte, welche zwischen den beiden Kammern hervorgetreten sind, nicht vollständig ignoriren zu dürfen glaubte. —

Im Uebrigen ist bei den einzelnen Noten, welche in der Regel mit Schlagwörtern versehen unmittelbar auf den Text der betreffenden Gesetzesartikel folgen, schon durch die beigefügten Citate der einschlägigen Kammerverhandlungen angedeutet, daß es sich hier um eine möglichst genaue Wiedergabe oder wenigstens um eine sorgfältige Zusammenziehung dessen handelt, was sich bei den Berathungen im Schooße der gesetzgebenden Faktoren — sei es nun ausdrücklich oder auf einseitige Anregung wegen nicht erfolgten Widerspruches stillschweigend — als die übereinstimmende Auffassung dieser Faktoren dokumentirt hat.

München im Mai 1869.

Erklärung der in den Noten zum Gesetzestexte gebrauchten Kürzungen.

GE. = Gesetz=Entwurf,
RE. = Regierungs=Entwurf,
d. i. der am 8. Januar 1867 der Abgeordneten=Kammer vorgelegte Entwurf eines Gesetzes: die Gemeindeordnung betr. — Vgl. Verhandlungen des besonderen Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für die Gesetze über das Gemeindewesen 2c. (I. Abtheilung) Beil. A S. 3 ff.

M. / Mot. = Motive zum Entwurfe eines Gesetzes: die Gemeindeordnung betr. Siehe die vorhin allegirten Verhandlungen (I. Abtheilung) Beil. A S. 24 ff.

AA. = Abgeordneten=Ausschuß d. i. der besondere Ausschuß der Kammer der Abgeordneten für die Gesetze über das Gemeindewesen 2c., gewöhnlich Sozialgesetzgebungsausschuß genannt.

RA. = Reichsraths=Ausschuß d. i. Sozialgesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe.

AK. = Abgeordneten=Kammer.

RK. = Reichsraths=Kammer.

AAR. = Abgeordneten=Ausschuß=Referent oder Abgeordneten=Ausschuß=Referat je nach Inhalt, d. i. in letzterer Beziehung Vortrag des Referenten im Sozialgesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzentwurf: die Gemeindeordnung betr. Siehe Verhandlungen des Sozialgesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten (I. Abtheilung) Beilage F S. 101 ff.

RAR. = Reichsraths=Ausschuß=Referent oder Reichsrath=Ausschuß=Referat je nach Inhalt, d. i. in letzterer Beziehung Vortrag des Referenten im Sozialgesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe über den Gesetzentwurf: die Gemeindeordnung in den Landestheilen diess. des Rheins betr. Siehe Ver=

handlungen der Kammer der Reichsräthe 1869 Beil. Bd. V laufende Beil. CCLXXXVII S. 289 ff

AAPr. = Abgeordneten-Ausschuß-Protokolle, d. h. Protokolle der Sitzungen des Sozialgesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten. Siehe Verhandlungen desselben II. Abtheilung.

RAPr = Reichsrath-Ausschuß-Protokolle, d. h. Protokolle der Sitzungen des Sozialgesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe. Siehe Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1869 Beil. Bd. V laufende Beilage CCLXXXVIII rc. S. 534 ff.

Sten. B. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten 1868 Bd. V und 1869 Bd. VI.

RSPr. = Reichsraths-Sitzungs-Protokolle d. h. Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Kammer der Reichsräthe. Siehe Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1869 Bd. VI und VII.

Die übrigen Abkürzungen bedürfen keiner besonderen Erklärung.

[illegible] der Kammer der Abgeordneten 1849 [illegible] 1. Beilagen-Bd. (XXXXXVII S. [illegible])

[illegible] = [illegible] Ausschuß-Protokolle [illegible] der Sitzungen des [illegible] der Kammer der Abgeordneten. [illegible] II. Abtheilung.

[illegible] = [illegible] [illegible] der Kammer der Abgeordneten. [illegible] Bd. V [illegible] XXXXXVIII [illegible] S. 564 ff.

Sten. B. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten 1859 Bd. V und 1863 Bd. VI.

[illegible] = [illegible] der Kammer der Abgeordneten [illegible] Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe [illegible] Bd. VI und VII.

Die übrigen Abkürzungen bedürfen keiner besonderen Erklärung.

Die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben die Gesetze und Verordnungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden des Königreiches, dann über die Gemeindeumlagen, die Gemeindewahlen und die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Art. 14 und des Art. 67 unter Beobachtung der in §. 7 Titel X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Von den Gemeinden und der Gemeindeverfassung. *)

Art. 1.

Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

*) In dieser Abtheilung des Regierungsentwurfes (Artikel 18 Absatz IV) war auch die Bestimmung enthalten, daß die Gemeinden die Rechte der Minderjährigen fortan nicht mehr genießen sollen. Es erschien jedoch durch die Ver-

Art. 2.

Die am 1. Juli 1869 bestehenden Gemeinden und Gemeindebezirke [1]) werden beibehalten, so lange sich nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Aenderungen ergeben.

1) „und Gemeindebezirke"; — durch diese Worte, welche nach dem Vorschlage des AAR. dem Gesetze einverleibt wurden, wird der status quo nicht blos für die Gemeinden, sondern auch für die dermalen bestehende Bildung der Gemeindebezirke ausdrücklich ausgesprochen. (AAR. S. 102.) Es ist aber damit zugleich außer Zweifel gestellt, daß das gegenwärtige Gesetz auch alle jene Verhältnisse unverändert fortbestehen läßt, welche sich auf Grund des Art. 3 des revid. Gemeindeediktes durch die polizeiliche Zutheilung von Dörfern, Weilern, einzelnen Höfen, Mühlen und Häusern an eine ihnen zunächst gelegene Gemeinde bisher vielfach ausgebildet haben. Vergl. damit noch den Art. 5. Nach der Auffassung der kgl. Staatsregierung solle die Beurtheilung der aus der Rechtsentwickelung der Vergangenheit datirenden Fragen wie bisher der Praxis überlassen bleiben, welche hier ausgleichend zu wirken berufen sei; — für die Zukunft erscheint ohnedies nach dem Systeme des gegenwärtigen Gesetzes die sogenannte polizeiliche Zutheilung ausgeschlossen. (AAPr. L S. 697 — 699.)

Art. 3.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören. Ausgenommen sind größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bis jetzt [1]) keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren.

Dieselben bilden auch künftig eigene, von dem Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen, innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktspolizeibehörde zusteht. [2])

Die Eigenthümer der dazu gehörigen Grundstücke haben innerhalb dieser Markungen die im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden [3]) zu

---

hältnisse nicht geboten, den Gemeinden und Stiftungen dieses Privilegium zu entziehen, so lange sich andere juristische Personen, insbesondere auch der Fiskus, noch im Genusse desselben befinden. (AAR. S. 113, 114.)

erfüllen [4]), insbesondere die erforderlichen Verbindungswege [5]), Brücken, Stege, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen herzustellen und zu unterhalten.

Wenn innerhalb solcher Markungen bleibende Niederlassungen bestehen oder neu begründet werden [6]), so sind diese nebst den dazu gehörigen Grundstücken nach Vernehmung der Betheiligten durch das Staatsministerium des Innern einer der nächstgelegenen Gemeinden zuzutheilen [7]).

Abgesehen von besonderen Verträgen entsteht durch diese Zutheilung [8]) kein Anspruch auf Theilnahme an den im Gemeindeverbande begründeten Vermögensrechten.

1) „bis jetzt". — Die in diesem Absatze statuirte Ausnahme trifft demnach nur diejenigen Markungen, welche schon bisher vom Gemeindeverbande eximirt waren, und auch diese selbstverständlich nur so lange, als nicht eine Vereinigung derselben mit einer Gemeindemarkung auf Grund des Gesetzes stattfindet.

Markungen, welche bis jetzt nicht eximirt waren, können — ohne Rücksicht auf ihr Areal — in Zukunft eine solche Ausnahmsstellung nicht mehr erlangen. — AAPr. XXXIV S. 468. —

2) Vgl. hiezu bezüglich der Ausnahmsstellung geschlossener Waldungen oder arrondirter Gutskomplexe in Bezug auf die Uebernahme des Wald- und Feldschutzes den Art. 45 Abs. 3 und die Noten 5 bis 8 zu diesem Artikel.

3) „die im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden"; — diese Worte enthalten den allgemeinen Grundsatz, an welchen sich sodann eine exemplifikative Aufzählung der praktisch wichtigsten Verpflichtungen anschließt. (Beispielsweise ward auch der Verpflichtung der Markungsbesitzer gedacht, für einfache Beerdigung der in ihren Markungen aufgefundenen Leichen zu sorgen.) — AAPr. XXXIV S. 468. —

4) „zu erfüllen"; — da die Markungsbesitzer hinsichtlich der im öffentlichen Interesse zu erfüllenden Verpflichtungen in ihren Markungen ganz dieselbe Stellung einnehmen wie die Gemeinden im Gemeindebezirke, so haben auch jene bei übermäßigen Anforderungen von Seite der Staatsbehörden das Beschwerderecht. (AAPr. XLV S. 615.)

5) „Verbindungswege"; — die Pflicht zur Herstellung und Un-

terhaltung von . . . trifft fortan auch den Staat. (AAPr. XXXIV S. 468.)

6) „neu begründet werden"; — hierunter sind nicht etwa ausschließlich die eigenen Niederlassungen der Markungsbesitzer, sondern auch fremde Niederlassungen begriffen, welche z. B. in Staatswaldungen, wo nicht selten Privatgrundbesitz besteht, möglicherweise begründet werden können. (RSPr. Nr. 55 S. 244.)

7) „zuzutheilen"; — die Besitzer jener Ansiedlungen werden hiedurch Angehörige der betreffenden Gemeinde und haben zu deren Lasten wie die übrigen Gemeindeangehörigen beizutragen, wogegen aber auch die Verbindlichkeit zur Befriedigung der in der Ansiedlung sich ergebenden öffentlichen Bedürfnisse (z. B. Herstellung von Wegstrecken), sowie die Lokalpolizei innerhalb dieser Ansiedlungen auf die Gemeinde übergeht. (M. S. 26.)

8) „durch diese Zutheilung"; — die Zutheilung, die hier in Frage steht, ist immer eine vollständige (AAPr. L S. 699), eine blos polizeiliche Zutheilung (wie bisher nach Art. 3 des revidirten Gemeindeediktes) ist überhaupt fernerhin unstatthaft. (Vgl. die Note zu Art. 2.)

Art. 4.

Nur mit Zustimmung aller Betheiligten [1]) und mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern kann erfolgen:

1) die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden [2]);
2) die Wiederauflösung solcher Verbände;
3) die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen bestehender Gemeindemarkungen;
4) die gänzliche Auflösung von Gemeinden [3]). [4])

Sonstige Veränderungen [5]) bestehender Gemeindebezirke oder abgesonderter Markungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Liegt die Zustimmung aller Betheiligten nicht vor, so kann eine solche Veränderung nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden. [6])

Für die Zustimmung der betheiligten Gemeinden [7]) wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung ein übereinstimmender Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten erfor-

dert; in den übrigen Gemeinden ist in den Fällen des Abs. I Ziff. 1 bis 4 die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen sämmtlicher Gemeindebürger, in anderen Fällen [8]) ein zustimmender Beschluß des Gemeindeausschusses erforderlich.

Die freiwillige Auflösung einer Gemeinde darf nur stattfinden, wenn die Erwerbung neuer Heimathrechte für die dort heimathberechtigten Personen gesichert ist[9]).

1) „mit Zustimmung aller Betheiligten". — Aufgabe der Betheiligten wird es sein, ihre rechtliche Stellung in der Gesammtgemeinde, soweit nicht im Gesetze selbst nach einzelnen Richtungen hin bestimmte Vorsehung getroffen ist (vgl. Art. 5), namentlich mit Rücksicht auf den Umfang der gemeinschaftlichen Angelegenheiten möglichst zu fixiren. (Vgl. Art. 150.)

2) „die Vereinigung mehrerer .... Gemeinden"; — wobei es keinen Unterschied macht, ob die fraglichen Gemeinden sich vollständig in eine einzige Gemeinde verschmelzen, oder nur im Sinne des Art. 5 einen engeren oder weiteren Verband bilden. (AAPr. XLV S. 615.)

3) „die gänzliche Auflösung von Gemeinden"; — sei es nun daß durch Wegzug oder Verkauf der Anwesen die Zahl der Gemeindebürger sich so vermindert, daß die Gemeinde faktisch zu existiren aufhört, oder daß die Auflösung das Produkt des freien Willens der Betheiligten ist. Ersterenfalls kann selbstverständlich von einer Zustimmung der Betheiligten keine Rede sein, da hier die Auflösung auf Grund des Verfügungsrechtes über das Privatvermögen (Verkauf und Auswanderung) erfolgt, woran Niemand gehindert werden kann. Soll aber eine Gemeinde durch Beschluß der Gemeindebürger, also freiwillig, aufgelöst werden, so ist hiezu nicht blos die Zustimmung der Betheiligten, welche in Form eines Gemeindebeschlusses nach Maßgabe des Abs. III zu erzielen ist, sondern mit Rücksicht auf die Bestimmung des Abs. IV noch weiter erforderlich, daß auch die Erwerbung neuer Heimathrechte für die dort heimathberechtigten Personen gesichert ist. (Vgl. AAPr. XLII S. 603 f.)

4) In den Ziff. 1 — 4 handelt es sich um solche Veränderungen der bestehenden Gemeindeverfassung, welche die Existenz der Gemeinde als moralische Person bedingen und für alle Zukunft einen höchst präjudiziellen Charakter haben; — hiedurch rechtfertigt sich das in Abs. I statuirte unbedingte Erforderniß der Zustimmung aller Betheiligten. (AAR. Seite 103, 104.)

Erscheint die Verbindung bisher selbständig bestandener Gemeinden, welche jedoch in ihrer Isolirung die Mittel zur Erfüllung des ihnen über=

tragenen Wirkungskreises nicht besitzen, im öffentlichen Interesse geboten, dann gibt der Art. 6 durch das System der Bürgermeistereien die Möglichkeit, eine solche Vereinigung nöthigenfalls auch gegen den Willen der Betheiligten durchzuführen.

5) „Sonstige Veränderungen"; — als solche wurden bei den Berathungen im AA. insbesonders folgende hervorgehoben:

wenn eine bisher abgesonderte Markung einem Gemeindebezirke einverleibt, wenn eine Ortschaft von einem Gemeindebezirke abgetrennt und einem anderen zugetheilt, wenn ein häusliches Anwesen mit einem anderen Gemeindebezirke vereinigt, wenn ein Grundstück ohne häusliches Anwesen einer anderen Markung einverleibt wird. (AAPr. XXXIV S. 469.)

In diesen minder wichtigen Fällen ist zwar gleichfalls die Zustimmung der Betheiligten erforderlich, doch nicht unbedingt.

6) „verfügt werden"; — selbstverständlich kann auch bei den im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses ohne die Zustimmung der Betheiligten verfügten Veränderungen von einer Beschränkung der rechtlichen Folgen solcher Verfügungen auf die blos polizeiliche Verwaltung, womit man wieder auf das bisherige Verfahren der polizeilichen Zutheilung zurückkäme, nicht die Rede sein. (AAPr. L S. 699.)

7) „Für die .... der betheiligten Gemeinden." — Sind die Betheiligten nicht Gemeinden, sondern Einzelne, so ist die Zustimmung jedes Einzelnen (Markungs- oder Hof- rc. Besitzers) erforderlich. (AAPr. XXXIV S. 470.)

8) „in anderen Fällen"; — vgl. oben Note 5.

9) vgl. oben Note 3. —

Art. 5.*)

Jeder Ortschaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besessen hat, verbleibt ihr ausschließendes Ei-

---

*) Dieser Artikel bezieht sich nur auf das rentirende Gemeinde- und Stiftungsvermögen, nicht auch auf Gemeindeanstalten. Für die Regelung der Benützung und Unterhaltung solcher Anstalten ist der Art. 150 des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend. (AAPr. XXXIV S. 470 ff. — Vgl. auch Art. 150 und die Noten zu diesem Art.)

genthumsrecht und, soweit nicht durch Verträge anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung [1]) und Benützung.

Ebenso bleiben die bestehenden Rechte unverändert, wenn ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen zu dem Vermögen einer dem Gemeindeverbande einverleibten Markung oder eines einzelnen Gemeindebezirkes gehört [2]).

Die Bestimmung des Abs. I findet auch dann Anwendung, wenn die Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden, sowie die Einverleibung abgesonderter Markungen in einen Gemeindebezirk nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattfindet. [3])

1) „das Recht gesonderter Verwaltung"; — bezüglich der Uebertragung der Vermögensverwaltung an die Gesammtgemeinde findet sich außer dem in diesem Absatze angedeuteten Wege der vertragsmäßigen Uebereinkunft in Artikel 150 Absatz III noch ein anderer Weg — Uebertragung durch Beschluß von mindestens zwei Dritttheilen der in der betreffenden Sondergemeinde wohnenden Gemeindebürger — vorgezeichnet.

2) „wenn . . . . . . gehört". — Während Abs. 1 jene Verhältnisse im Auge hat, wo bei räumlicher Trennung der Bewohner einer Gesammtgemeinde in verschiedene Ortschaften eine oder mehrere dieser Ortschaften ein besonderes Vermögen besitzen, wird im Abs. 2 jener Fälle gedacht, in welchen eine dem Gemeindeverbande einverleibte Markung im Besitze eines eigenen Vermögens ist, oder wo in derselben Gemeinde, ohne daß eine räumliche Trennung der Bewohner in verschiedene Ortschaften stattfindet, ein Theil (Bezirk) — z. B. in Städten die Bewohner der sogenannten Altstadt — eigenes Vermögen hat. (StB. Nr. 104 S. 10.)

3) Daß durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels wie bisher so auch künftighin Verträge von Gemeindebestandtheilen mit der Gesammtgemeinde nicht ausgeschlossen werden, inhaltlich deren nicht blos die Vermögens-Verwaltung und Benützung, sondern das Vermögen selbst zu einer gemeinschaftlichen Sache gemacht wird, wurde im AA. einem geäußerten Bedenken gegenüber ausdrücklich konstatirt. (AAPr. L S. 700.)

Art. 6.

Mehrere benachbarte, demselben Distriktsverbande angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämmtlicher betheiligter Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung solcher Verbände die Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle; in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber nur nach Vernehmung der Betheiligten und des betreffenden Distriktsrathsausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden [1]).

1) Vgl. Note 4 zu Art. 4. — Außerdem wird in den Mot. (S. 27) als besonderer Zweck der Bildung von Bürgermeistereien auch die Gewinnung tüchtiger Organe für die Leitung der Verwaltungsgeschäfte und insbesondere für die Handhabung der örtlichen Polizei bezeichnet.

Art. 7.

Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen werden im gewöhnlichen Instanzenzuge durch die Verwaltungsbehörden entschieden, unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte [1]).

1) Als Streitigkeiten privatrechtlicher Natur fallen der richterlichen Zuständigkeit namentlich anheim: alle Streitigkeiten zwischen Grundbesitzern über die Grenzen ihres Privateigenthums, auch wenn diese Grenzen mit denen des Gemeindebezirkes zusammenfallen; ferner Streitigkeiten über die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche sich im Privateigenthum der Gemeinden als juristischer Personen befinden, sowie die Entscheidungen über die räumlichen Grenzen für die Ausübung privatrechtlicher Nutzungsberechtigungen, z. B. von Weiderechten u. dgl. (M. S. 26.)

Art. 8.

Die Gemeinden haben entweder die städtische oder die Landgemeindeverfassung [1]).

1) Die bisherige Unterabtheilung der Städte in drei Klassen (§. 9 des revidirten Gemeindediktes) ist nunmehr beseitigt.

Art. 9.

Zur Annahme und Beibehaltung der städtischen Verfassung sind jene Gemeinden, welche Stadt- oder Marktrecht erworben

haben[1]), berechtigt. Solche Gemeinden[2]) sind vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. V jederzeit befugt, die Verfassung der Landgemeinden anzunehmen.

Ihnen bleibt in diesem Falle der Name Stadt oder Markt mit dem bis dahin geführten Wappen und die Befugniß, ihre frühere Verfassung bei dem Beginne jeder Wahlperiode wieder anzunehmen.

Zu jeder derartigen Aenderung ist die Zustimmung von zwei Dritttheilen aller Gemeindebürger und die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde erforderlich.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß[3]) von der Gemeindeverwaltung zur Abstimmung gebracht werden, wenn er von wenigstens dem zehnten Theile der Gemeindebürger oder in Gemeinden mit städtischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten gestellt ist.

Die Einreihung von Landgemeinden in die Klasse der Städte und Märkte mit städtischer Verfassung, der Eintritt einer Stadtgemeinde in die Klasse der den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städte, sowie der Rücktritt einer solchen Stadtgemeinde in eine andere Klasse von Gemeinden kann nur auf Grund eines mit Zustimmung von zwei Dritttheilen sämmtlicher Gemeindebürger gestellten Antrages der betreffenden Gemeindeausschüsse, beziehungsweise Magistrate, durch königliche Entschließung bewilligt werden. In den beiden letzteren Fällen[4]) erfolgt die königliche Entschließung nach vorgängiger Einvernehmung des Landrathes.

1) „welche .... erworben haben"; — gleichviel ob die Erwerbung solcher Rechte bereits in der Vergangenheit Statt gefunden hat oder erst in Zukunft eintritt. (AAPr. XXXIV S. 474.)

2) „Solche Gemeinden"; — also ohne Unterscheidung zwischen größeren und kleineren Städten, wie sich diese in §. 10 des revidirten Gemeindediktes findet. Dagegen ist bei Städten bezüglich des Rücktrittes in eine mindere Verfassungsart mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Absatzes V (Rücktritt der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte in eine andere Klasse von Gemeinden) zwischen den sogenannten unmittelbaren und mittelbaren Städten wohl zu unterscheiden.

3) „muß"; — d. h. die Gemeindeverwaltung hat einen solchen Antrag, der den Anforderungen des gegenwärtigen Absatzes entsprechend von außen an sie gelangt, auch dann zur Abstimmung zu bringen, wenn sie

selbst in ihrer Mehrheit nicht damit einverstanden sein sollte. (AAPr. L S. 700.)

4) „In den beiden letzteren Fällen"; — hier tritt nämlich immer eine Veränderung in der Formation der Distriktsverwaltungsbezirke ein, welche im Hinblicke auf Art. 15 lit. k des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 die vorgängige Einvernehmung des Landrathes nothwendig macht.

Zweite Abtheilung.

Von den Gemeindebürgern, deren Rechten und Pflichten.

An der Spitze dieser Abtheilung stand nach den Beschlüssen der AK. ein Artikel, welcher eine Definition des Begriffes: „Gemeindeangehörigkeit" enthielt, der jedoch als rein theoretisch später weggelassen ward.

In Konsequenz dessen war aber auch die ursprüngliche Ueberschrift der II. Abtheilung des Gesetzes: „Von den Gemeindeangehörigen, deren Rechten und Pflichten" durch die gegenwärtige Fassung zu ersetzen. (StBer. Nr. 141 S. 167.)

Art. 10.

Das Bürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung [1]) erworben. [2])

1) „nur durch ausdrückliche Verleihung"; — das Heimathrecht dagegen kann auch ipso jure eintreten, d. h. mit dem bloßen Vorhandensein der im Gesetze für den Eintritt desselben statuirten Voraussetzungen. Vgl. die Art. 1 bis 6 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1868. — (Ges.-Bl. 1868 S. 357 ff.)

2) Ueber den kraft des Gesetzes eintretenden Bürgerrechtserwerb derjenigen Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaften eines wirklichen Gemeindegliedes in einer Gemeinde besitzen, vgl. Art. 201 Abs. I.

Art. 11 *).

Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach erreichter

---

*) Wo in späteren Artikeln von einem Anspruche auf Erwerbung des Bürgerrechtes

Volljährigkeit selbständige [1]) Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats befinden, in der Gemeinde wohnen [2]) und daselbst [3]) mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Als selbständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung [4]) unter Kuratel stehen;

2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und [5]) keine eigene Wohnung haben.

Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet [6]).

Unter denselben Voraussetzungen [7]) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 14 [8]) Ausländer zur Erwerbung des Bürgerrechtes befähigt.

Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, für Angehörige jener auswärtigen Staaten, in welchen die Bürgerrechtserwerbung bayerischer Staatsangehöriger weitergehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege dieselben Beschränkungen festzusetzen.

1) „selbständige"; — statt: „mit eigenem Hausstande", welcher Ausdruck sich nur auf diejenigen bezogen hätte, welche wirklich einen eigenen Herd haben, nicht aber auch auf jene, welche zwar in einem fremden Haushalte leben, gleichwohl aber eine selbständige Stellung einnehmen. (AAPr. XXXIII S. 451.)

2) „wohnen"; — in dieser Beziehung dürfen aber nicht etwa die civilistischen Grundsätze über Domizil, welche neben der thatsächlichen Niederlassung an einem Orte auch die Absicht erfordern, diesen Ort dauernd zum Mittelpunkte seines häuslichen Lebens zu machen, als entscheidend erachtet werden. — Wo im gegenwärtigen Gesetze der Ausdruck: „wohnen" oder „Wohnsitz" vorkömmt und eine Voraussetzung für den Eintritt von Rechten oder Verpflichtungen bildet, sind diese Bestimmungen auf Jeden anzuwenden, der an einem Orte seinen Aufenthalt genommen hat, vorausgesetzt, daß auch die übrigen in den betreffenden Artikeln noch weiter

---

oder von einer Befugniß zur Verleihung desselben die Rede ist, wird das Vorhandensein der in diesem Artikel enthaltenen allgemeinen Vorbedingungen immer vorausgesetzt, soferne im Gesetze selbst nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist. (AAPr. XVII S. 248.) Vergl. z. B. Art. 15.

aufgestellten Voraussetzungen zutreffen. Durch die Natur dieser Voraussetzungen ist ohnehin dafür gesorgt, daß Personen, die sich nur auf der Durchreise oder zur Besorgung vorübergehender Geschäfte an einem Orte aufhalten, nicht als Einwohner betrachtet und behandelt werden können. (AAPr. XXXIII S. 451.)

3) „daselbst"; — es kommen also diejenigen Steuern nicht in Betracht, welche man für in anderen Gemeinden befindliche Steuerobjekte zu entrichten hat. (AAPr. XVII S. 243.)

4) „auf Grund richterlicher Verfügung"; — entscheidend ist demnach für diese Art der Unselbständigkeit der Eintritt der Kuratel in Folge richterlichen Dekretes, gleichviel ob dieser richterliche Akt auf Anzeige der Befreundeten oder Amtshalber von der Obrigkeit (Ldr. P. I Cap. VII §. 37) oder etwa dadurch veranlaßt worden ist, daß z. B. ein Verschwender sich freiwillig dem Kuratelverfahren unterworfen hat. (AAPr. XVII S. 247.)

5) „und"; — diese beiden Momente (im Brode des Dienstherrn ꝛc. stehen und keine eigene Wohnung haben) müssen immer konjunktiv aufgefaßt werden. Kommt dazu noch das Moment der Steuerzahlung, so ist damit eine der gemeinen Auffassung entsprechende Definition von Selbständigkeit und Unselbständigkeit gewonnen. (AAPr. XXXIII S. 452.)

6) „zugerechnet"; — die Bestimmung dieses Abs. begreift selbstverständlich auch diejenigen Fälle, in welchen die Steuern auf den Namen der Ehefrau oder minderjährigen Kinder angelegt sind und von dem Ehemanne gar keine selbständige Steuer bezahlt wird. (AAPr. XVII S. 247.)

7) „Unter denselben Voraussetzungen". Die Frage, ob ein Ausländer als volljährig zu betrachten sei, muß nach den im Heimathlande des betreffenden Ausländers geltenden gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden. (AAPr. XVII S. 247.)

8) „vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 14." — Diese Fassung wurde nach dem Vorschlage der RK. — statt der von der AK. gewählten Fassung: „wenn sie außerdem die Bedingungen der Erwerbung des Indigenates gem. §. 3 lit. b der I. Verf.-Beil. erfüllen" — angenommen, um einen vollständigen Einklang mit Art. 14 herzustellen. (RSPr. Nr. 55 S. 258.)

Art. 12.

Die Gemeinden sind befugt, jedem Befähigten [1]) das Bürgerrecht auf Ansuchen zu verleihen [2]).

1) „jedem Befähigten"; — auch wenn ein gesetzlicher Anspruch nach Art. 13 nicht besteht. (AMR. S. 110.)

2) „zu verleihen"; — über die Frage der Zuständigkeit vgl. Art. 16.

Art. 13. N.F.

Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes haben [1]) alle hiezu nach Art. 11 befähigte Personen, wenn sie entweder in der Gemeinde das Heimathrecht besitzen [2]), oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt [3]), während dieser Zeit [4]) eine daselbst [5]) angelegte direkte Steuer und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben. [6])

Die Gemeinde ist jedoch zur Versagung des Bürgerrechts befugt:

a) wenn der Bewerber innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden zwei Jahre [7]) eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat;

b) wenn er wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist [8]), oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches [9]) bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat [10]), so lange nicht vollständige Rehabilitation [11]) erfolgt ist; N.F.

c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder die Stellung unter Polizeiaufsicht [12]) ausgesprochen war und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt oder deren Zulässigkeit erlo-

schen ist, nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat;

d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Verbrechens oder wegen einer strafbaren Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der im Strafgesetzbuch Art. 28 bezeichneten Rechte oder einzelner derselben oder die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden kann;

e) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes [13]) durch richterliches Urtheil verwirkt hat [14]) und nach Beendigung des Strafvollzugs nicht zwei Jahre verflossen sind;

f) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Kuratel unterliegt;

g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist [15]).

1) „Anspruch ..... haben". — Nach den Bestimmungen dieses Art. liegt das Hauptkriterium bezüglich des Zeitpunktes, in welchem der Anspruch existent wird, in der Unterscheidung zwischen Heimathberechtigten und Nichtheimathberechtigten. Die Ersteren erwerben den Anspruch mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, die Letzteren erst mit Ablauf der 2jährigen Frist, wobei übrigens die vor dem Inslebentreten des Gesetzes abgelaufene Zeit mit in Betracht kömmt.

2) „das Heimathrecht besitzen". — Darunter gehören selbstverständlich nun auch die Staats- und anderen öffentlichen Beamten. (vgl. AAPr. XLV S. 619.)

3) „gewohnt"; — vgl. Note 2 zu Art. 11.

4) „während dieser Zeit"; — es ist nicht nothwendig, daß Jemand 2 Jahre ununterbrochen selbständig gewesen ist; es genügt vielmehr, wenn derselbe seit 2 Jahren in der Gemeinde gewohnt, während dieser Zeit eine daselbst angelegte direkte Steuer sowie die ihn treffenden Gemeindeabgaben entrichtet hat und im Augenblicke der Bewerbung selbständig ist. (AAPr. XXXIII S. 453.)

5) „daselbst"; — vgl. Note 3 zu Art. 11.

6) In der RK. wurde von dem Referenten der Vorschlag gemacht, für diejenigen Fälle, in welchen sich besteuerte Objekte im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen (z. B. bei Kondominaten) befinden, bezüglich der

Erwerbung des Bürgerrechtes und Ausübung desselben im Gesetze dadurch bestimmte Vorsehung zu treffen, daß immer nur Eine der im gemeinschaftlichen Besitze befindlichen Personen und zwar die Aelteste derselben Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes haben solle. Dieser Vorschlag wurde jedoch fallen gelassen, nachdem in Uebereinstimmung mit der königl. Staatsregierung darauf verwiesen worden war, daß in den gedachten Fällen Jeder der in der Gemeinde wohnenden Miteigenthümer das Recht habe, für sich auf Grund der gemeinschaftlich gezahlten Steuer das Bürgerrecht zu erwerben, und deshalb durch Einschaltung der obigen Bestimmung die Kondominate nur in eine ungünstigere Lage gebracht würden. (RAPr. S. 549.)

7) „zwei Jahre"; — der nach diesen Worten im AAR. eingeschobene Satz: „den Fall eines außerordentlichen Unglücksfalles ausgenommen" wurde vom AA. in Konsequenz der zum Heimathgesetze gefaßten Beschlüsse abgestrichen. (Vgl. Verhandlungen des AA. über das Heimathgesetz Pr. VIII S. 109.)

8) Der Inhalt der litera b bildete nach den Beschlüssen des AA. (I. Lesung) einen besonderen Absatz des nunmehrigen Artikels 11, d. h. die Verurtheilung wegen Verbrechens ꝛc. wurde dort als allgemeiner Ausschließungsgrund von der Erwerbung des Bürgerrechtes aufgefaßt, während nunmehr diese Verurtheilung nur als ein der Gemeinde zustehender Versagungsgrund des Bürgerrechtes zu betrachten ist. (AAPr. XXXIII S. 453.)

9) „in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches." — Hieher gehört insbesondere Unfähigkeit zu allen Aemtern ꝛc., welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate ausgehen oder eine Genehmigung von Seite des Staates voraussetzen.

10) „. . . . . verloren hat"; — diese Fassung enthält eine wörtliche Reproduktion derjenigen Bestimmung, welche der Art. 21 des Einführungsgesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche als Voraussetzung für die Ausschließung von der Funktion eines Geschwornen, von der Mitgliedschaft in einem Gemeindekollegium, Armenpflegschaftsrathe ꝛc. statuirt. (AAPr. XVII S. 251 f.)

11) „Rehabilitation"; — vgl. Gesetz, die Aufhebung der Straffolgen betr. vom 10. Juli 1861 (Ges.-Bl. 1861 S. 9 f.) und die Verordnung vom 4. Sept. 1861, den Vollzug des Gesetzes: die Aufhebung der Straffolgen betreffend (Reg.-Bl. 1861 S. 698).

12) „Verwahrung in einer Polizeianstalt ... Stellung

unter Polizeiaufsicht"; — vgl. Strafgesetzbuch Art. 36, 40 und Polizeistrafgesetzbuch Art. 11 und 14.

13) „eines öffentlichen Dienstes"; — unter den Verlust eines öffentlichen Dienstes fällt auch der Verlust der Charge bei Militärpersonen. (Sten. Ber. Nr. 104 S. 11).

14) „verwirkt hat"; — vgl. StGB. Hptst. XXIV Art. 364—398.

15) „nicht beendigt ist"; — diese Bestimmung enthält eine Milderung der bisherigen Gesetzgebung, welche den Nachweis der vollständigen Befriedigung der Gläubiger erforderte. (AAPr. XXXIII S. 453.)

Art. 14. *)

Wird auf Grund der Art. 12 oder 13 das Bürgerrecht an Ausländer verliehen, welche die nach den Gesetzen ihres Landes erforderliche [1]) Auswanderungsbewilligung beigebracht haben, so erwerben sie durch den bewilligenden Beschluß, wofür in den einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden die Bestätigung dieser Behörde erforderlich ist, zugleich das bayerische Indigenat. [2])

1) „erforderliche"; — das Erforderniß der Beibringung einer Auswanderungsbewilligung fällt demnach hinweg, wenn nach den im Heimathlande des betr. Ausländers geltenden Rechtsgrundsätzen zur Auswanderung eine besondere Bewilligung nicht nöthig ist. (AAPr. XVII S. 252, 253.)

2) Der Art. 14 enthält eine Abänderung von Beil. I §. 3 der Verf.-Urk., daher er in der Form eines Verfassungsgesetzes erlassen ist. (Vgl. Eingang des Gesetzes.)

Art. 15.

Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen [1]) oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 erforderliche Befähigung

---

*) Durch diesen Art. wird der in §. 3 der I. Verf.-Beil gebrauchte Ausdruck: „Ansäßigmachung" dem gegenwärtigen Rechtszustande entsprechend gesetzlich definirt. (AAPr. XLV S. 619 ff.)

nicht haben [2]). Die Bestimmungen des Art. 13 Abs. II lit. a bis e und lit. g [3]) sind jedoch auch in diesem Falle anwendbar.

Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund dieses Besitzes [4]) in Anspruch nehmen [5]).

Unter den Voraussetzungen des Abs. I können auch juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen [6]) die Verleihung des Bürgerrechts ansprechen.

Personen, welche auf Grund des Abs. I oder II das Bürgerrecht erworben haben und nicht in der Gemeinde wohnen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen können ihr Bürgerrecht durch einen Vertreter [7]) ausüben, welcher das bayerische Indigenat besitzt, volljährig und selbständig ist und keinem der in Art. 13 Abs. II aufgestellten Ausschließungsgründe unterliegt [8]).

Frauen, minderjährige und andere unselbständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen [9]) sich eines solchen Vertreters bedienen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen [10]).

1) „ein besteuertes Wohnhaus besitzen"; — auch nach dem rev. Gemeindeedikte gewährte der bloße Hausbesitz die Gemeindegliedeigenschaft (vgl. §. 11 und 12 des rev. Gem.-Ediktes — vgl. dagegen bezüglich der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechtes die Note 2 zu Art. 17).

2) „wenn sie die ... Befähigung nicht haben"; — also auch Minderjährige, Frauen und unselbständige Personen. (RSPr. Nr. 55 S. 266. AAPr. LIII S. 729.)

3) „lit. a — e und lit. g"; — die Anwendung der lit. f des Art. 13 Abs. 2 wäre inkonsequent, da ja der bereits unter Kuratel Stehende die Fähigkeit hat, auf Grund des gegenwärtigen Artikels das Bürgerrecht auszuüben. (AAPr. LIII S. 730, vgl. auch die vorige Note.)

4) „auf Grund dieses Besitzes"; — wurde in der RK. beigefügt, um Mißverständnissen gegenüber den Bestimmungen des Art. 13 vorzubeugen. (RAPr. S. 550, vgl. auch Note 6 zu Art. 13.)

5) Bezüglich des Bürgerrechtserwerbes derjenigen Personen, welche am 1. Juli 1869 auf Grund des ungetheilten gemeinschaftlichen Eigenthums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen haben, vgl. Art. 201 Abs. I.

6) „privatrechtliche Vereinigungen“; — d. h. alle privatrechtlichen Vereinigungen mit Vermögensrechten, nicht etwa blos die besondere Art der sogen. „privatrechtlichen Genossenschaften.“ (St. Ber. Nr. 137 S. 81.)

7) „durch einen Vertreter“; — wenn man Personen, welche nicht persönlich befähigt sind, das Bürgerrecht auszuüben, gleichwohl die Erwerbung desselben möglich macht, muß man ihnen auch die Möglichkeit gewähren, dieses Recht durch entsprechende Stellvertreter ausüben zu lassen; nur sind sie, wenn sie hievon Gebrauch machen wollen, auch verpflichtet, sich eines solchen Vertreters zu bedienen, der das betreffende Recht, namentlich das mit dem Bürgerrechte verbundene Stimmrecht, in Bezug auf Gemeindewahlen und in Gemeindeversammlungen auszuüben fähig ist. (Sten. Ber. Nr. 137 S. 81.)

8) „welcher . . . unterliegt.“ — Daß der Stellvertreter in der Gemeinde wohnhaft sei, wird demnach nicht erfordert. (AAPr. XXXIII S. 454.)

9) „müssen“. — Eine unbedingte Verpflichtung zur Aufstellung eines solchen Vertreters besteht also nur dann, wenn die betreffenden Personen ihr Stimmrecht wirklich ausüben wollen. (AAPr. LIII S. 730.)

10) „.... Stimmrechte ausüben wollen“; — in Bezug auf alle jene Fälle, in welchen Abstimmungen durch Stellvertreter vorgenommen werden, ging die übereinstimmende Auffassung des AA. dahin, daß die Abstimmungen solcher Vertreter nicht deshalb als ungiltig angefochten werden können, weil sie angeblich mit den Aufträgen des Vollmachtgebers im Widerspruche stehen. (AAPr. L S. 701.)

Daß ein Stellvertreter, wenn er selber Gemeindebürger ist, zugleich im eigenen Namen stimmen könne, ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen. (AAPr. LIII S. 730.)

Art. 16.

Ueber Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts beschließt die Gemeindeverwaltung. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist jedoch die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich, wenn das Bürgerrecht einer Person verliehen werden soll, welche darauf keinen gesetzlichen Anspruch hat oder welcher ein in Art. 13 Abs. II bezeichneter Versagungsgrund entgegensteht.

Art. 17.*)

Zur Erwerbung des Bürgerrechtes sind nach Aufforderung[1]) der Gemeindeverwaltung hiezu befähigte Personen verpflichtet, wenn sie seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen[2]) und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesammtbetrage von mindestens

vier Gulden in Gemeinden über 20,000 Seelen[3]) und

drei Gulden in den übrigen Gemeinden

angelegt waren.[4])

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Personen, welche sich in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses[5]) in der Gemeinde aufhalten, so lange sie im aktiven Dienste stehen und nur mit Kapitalrenten- oder Einkommensteuer[6]) in der Gemeinde angelegt sind. Dasselbe gilt auch von Personen, welche in Folge ihres früheren Dienstverhältnisses aus einer Kasse des Staates, einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftung eine Pension beziehen[7]), so lange sie nur mit Kapitalrenten- oder Einkommensteuer angelegt sind.

1) „nach Aufforderung..."; — hiedurch ist der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit gegeben, in jedem einzelnen Falle die obwaltenden Verhältnisse mit Rücksicht auf die Interessen der betr. Personen sowohl als auch der Gemeinde entsprechend zu würdigen. (AAPr. XVII S. 285.)

2) „wohnen"; — auf den Besitz eines Wohnhauses (welcher bisher in allen Fällen ipso jure auch die Gemeindegliedeigenschaft nach sich zog) ist demnach jetzt kein ausschließliches Gewicht mehr gelegt. Auch diejenigen, die ein Wohnhaus in der Gemeinde haben, können nur dann zur Erwerbung des Bürgerrechtes angehalten werden, wenn sie seit 5 Jahren in der

*) Dieser Artikel stimmt in Bezug auf die Voraussetzungen der in demselben statuirten Verpflichtung insoferne mit Art. 13 überein, als der Eintritt der Verpflichtung (wie dort der Eintritt des Anspruches) von dem Vorhandensein der allgemeinen Befähigung (Art. 11) abhängig ist; — er weicht aber von demselben einmal dadurch ab, daß zu dem Erfordernisse der direkten Besteuerung noch ein bestimmter jährlicher Minimalbetrag der Steueranlage hinzukommt, und daß bezügl. des Zeitpunktes, in welchem die Verpflichtung existent wird, eine Unterscheidung zwischen Heimathberechtigten und Fremden nicht besteht.

Gemeinde wohnen und mit der gesetzlich geforderten Steuer angelegt waren. (St. B. Nr. 137 S. 81.)

3) „über 20,000 Seelen"; — bezüglich der Berechnung der Seelenzahl vgl. Art. 203.

4) Ueber die Ausnahmsstellung derjenigen Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassengebühr bezahlt haben oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, vgl. Art. 201 Abs. IV. Vgl. noch Art. 202.

5) „in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses." — Ueber die Gründe, weßhalb diese Ausdrucksweise gewählt wurde, siehe AAPr. XXXIII S. 455.

6) „nur mit Kapitalrenten- oder Einkommensteuer"; — dasselbe gilt von Grund- oder Haussteuern, welche von Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienern für Realitäten, deren Genuß ihnen als Bestandtheil ihres Diensteinkommens überlassen ist, bezahlt werden (vergl. AAR. S. 112).

7) „eine Pension beziehen". — Von solchen Personen, welche ihre Arbeitskraft im Dienste des Staates oder der Gemeinde erschöpft haben, können keine weiteren Leistungen mehr für die Gemeinde erwartet werden und finanzielle Rücksichten dürfen da nicht vorwalten, wo ohnedieß regelmäßig die Subsistenz einer Familie durch Verlust von Dienstesemolumenten und Beschränkung auf den Standesgehalt geschmälert wird. (AAPr. XLVIII S. 674.)

Art. 18.

Das auf Grund der Artikel 12 bis 14 erworbene Bürgerrecht geht mit dem Verluste der nach Art. 11 erforderlichen Befähigung[1]) verloren, insoferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15 bestehen.

Das auf Grund des Art. 15 Abs. I bis III von Personen, welche die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht besitzen, erworbene Bürgerrecht erlischt mit dem Wegfalle der dortselbst bezeichneten Voraussetzungen[2]), soferne nicht jene Personen die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung erworben haben.[3])

Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechts in einer Gemeinde dieses in der nämlichen Gemeinde wieder erwirbt, ist von Bezahlung der in Art. 20 und 22 bezeichneten Gebühren

befreit, wenn und soweit er diese Gebühren früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat. [4])

Erfolgt der Verlust des Bürgerrechts lediglich deshalb, weil die betreffende Person aufhört, steuerpflichtig[5]) oder selbständig zu sein, so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten[6]), sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten nicht nach sich.

1) „... Verluste der nach Art. 11 erforderlichen Befähigung..."; — also wenn Jemand die Eigenschaft der Selbständigkeit verliert, wenn Jemand aufhört bayerischer Staatsangehöriger zu sein, wenn Jemand aufhört in der Gemeinde zu wohnen, oder wenn die Pflicht zur Bezahlung direkter Steuern in der Gemeinde erlischt. — Während demnach zur Erwerbung des Bürgerrechtes nach Art. 12—14 alle der in Art. 11 aufgeführten Requisite vorhanden sein müssen, zieht schon der Wegfall eines derselben den Verlust des Bürgerrechtes nach sich, soferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15 bestehen.

2) „mit dem Wegfalle der .... Voraussetzungen"; — also mit dem Verluste des bayer. Indigenates oder wenn Jemand bei Fortdauer des Indigenates aufhört, ein besteuertes Wohnhaus in der Gemeinde zu besitzen oder daselbst mit direkten Steuern in dem gesetzlich geforderten Betrage angelegt zu sein.

3) Da bei denjenigen Personen, welche auf Grund des Art. 17 zur Erwerbung des Bürgerrechtes genöthigt worden sind, auch jene Voraussetzungen zutreffen, von welchen die Erwerbung des Bürgerrechtes nach Art. 13 abhängig gemacht ist, jener Bürgerrechtserwerb sich sohin von dem des Art. 13 nur bezüglich der Form der Entstehung unterscheidet, werden bezüglich des Verlustes des nach Art. 17 verliehenen Bürgerrechtes dieselben Bestimmungen zur Anwendung kommen müssen, welche in Art. 18 Abs. I hinsichtlich des Verlustes des nach Art. 13 erworbenen Bürgerrechtes getroffen sind.

4) „wenn und soweit er .... bezahlt hat"; — Demjenigen, welcher im Falle des Art. 21 die Hälfte der bezahlten Aufnahmsgebühr zurückersetzt erhielt, später aber in der nämlichen Gemeinde wiederum das Bürgerrecht erwirbt, kann selbstverständlich das, was er zurückbezahlt erhalten hat, nicht zu Gute gerechnet werden. (AAPr. XXXIII S. 456.)

5) „steuerpflichtig .... zu sein"; — entscheidend ist demnach das Aufhören der Steuerpflicht, nicht etwa der Umstand, daß Jemand,

der steuerpflichtig ist, momentan mit der Steuerzahlung im Rückstande sich befindet. (AAPr. XVI S. 239.)

6) „auf Mitgenuß der ... Wohlthätigkeitsanstalten." — Die von der RK. gewählte Fassung, wonach in Fällen dieser Art auch der Genuß der Gemeindenutzungen hätte fortbestehen sollen, wurde im AA. als zu weitgehend abgelehnt. (AAPr. LIII S. 732.) Vgl. jedoch die Note 2 zu Art. 32.

Art. 19.

Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 Art. 5[1]) erworben.

Der Gemeindebürger genießt ferner das Recht, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes[2]):

1) bei Berathung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken,
2) zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden,
3) an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen, sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden an den Vortheilen der örtlichen Stiftungen Theil zu nehmen,
4) die Gemeindeanstalten zu benützen.

Er ist dagegen verpflichtet[3]):

1) zur Deckung der Gemeindebedürfnisse unter den gesetzlichen Voraussetzungen verhältnißmäßig beizutragen,
2) Gemeindeämter, zu welchen er gewählt wird, soferne ihm nicht gesetzliche Ablehnungsgründe zur Seite stehen, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten.

1) „nach den Bestimmungen des .... Art. 5". — Der Art. 5 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 lautet in seinen beiden Absätzen: „Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde erworben. Wer das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet

und das Heimatrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird."

2) „nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes." — Mit der Aufzählung der in Ziff. 1—4 enthaltenen Rechte soll eine Uebersicht aller Befugnisse gegeben werden, welche der Bürger ausschließlich oder mit anderen Gemeindeangehörigen genießt. Diese allgemeine Regel findet selbstverständlich nur soweit Anwendung, als nicht auf Grund besonderer Bestimmungen, auf Grund speziellen Rechtstitels Abweichungen stattfinden. (Es wird also z. B. an den durch das Herkommen ausgebildeten besonderen Nutzungsrechten nichts geändert.) — AAPr. XVIII S. 263. —

3) „verpflichtet"; — wie die Rechte so sind auch die Pflichten nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auszuüben. (Deshalb kann z. B. Derjenige, welchem nach den gesetzlichen Bestimmungen die Fähigkeit zur Erwerbung von Gemeindeämtern entzogen wird, hier nicht verpflichtet werden, Aemter, die er nicht erlangen kann, zu übernehmen.) — AAPr. XXXIII S. 456. —

Art. 20.*)

Die Gemeinden sind befugt[1]), von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger eine Aufnahmsgebühr zu erheben und die Wirksamkeit des Bürgerrechts von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig zu machen.

Dieselbe darf

in Gemeinden von mehr als 20,000 Seelen 100 fl.,
in Gemeinden von mehr als 5,000 Seelen 75 fl.,
in Gemeinden von mehr als 1,500 Seelen[2]) 50 fl.,
in kleineren Gemeinden 25 fl.

nicht übersteigen.

Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

---

*) Bezüglich der Milderungen, welche das zur Zeit unentbehrliche System der Bürgeraufnahmsgebühren im Interesse der Freizügigkeit insbesondere mit Rücksicht auf die minderbemittelten Klassen erfahren hat, vgl. die Bestimmungen der Art. 18 Abs. III, Art. 21 und Art. 23 Abs. II u. III.

1) „ſind befugt"; — ſie ſind alſo nicht verpflichtet, eine Aufnahmsgebühr zu erheben. Das Nachlaßrecht der Gemeindebehörden ergibt ſich ſchon aus den allgemeinen Verwaltungsrechtsnormen. (AAPr. XVIII S. 268.)

2) „in Gemeinden von .... Seelen"; über die Berechnung der Seelenzahl vgl. Art. 203.

Art. 21.

Wenn ein in Anwendung des Art. 17 Abſ. I[1]) aufgenommener Bürger binnen zwei Jahren nach Erwerbung des Bürgerrechtes aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach dem Abzuge das Heimatrecht für ſich und ſeine Familienangehörigen in einer andern Gemeinde erwirbt, ſo hat er Anſpruch auf Rückerſatz der Hälfte der bezahlten Aufnahmsgebühr.

1) „in Anwendung des Art. 17 Abſ. I"; — auf die in Abſ. II des Art. 17 bezeichneten Perſonen (öffentliche Diener, Penſioniſten) wird ſelbſtverſtändlich die Beſtimmung des Art. 21 nur dann Anwendung finden, wenn dieſe nach Wegfall der für ihre Ausnahmsſtellung ſtatuirten Vorausſetzungen zur Erwerbung des Bürgerrechtes nach Art. 17 Abſ. I genöthigt worden ſind.

Art. 22.

Die Gemeinden ſind befugt[1]), die Theilnahme an Almenden und ſonſtigen Nutzungen des Gemeindevermögens von Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr[2]) abhängig zu machen, welche den fünffachen Betrag des Durchſchnittswerthes der einjährigen Nutzung nicht überſteigen darf.[3])

Eine ſolche Gebühr kann nicht gefordert werden, wenn der Anſpruch des Neueintretenden auf einem beſonderen Privatrechtstitel beruht oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Beſitze des von ihm erworbenen Hauſes oder Gutes verbunden iſt.[4])

Die Gemeinden ſind befugt, von juriſtiſchen Perſonen und privatrechtlichen Vereinigungen[5]), welche außer dem Falle des Abſ. II die Theilnahme an Gemeindenutzungen anſprechen, nach

Ablauf von je fünfundzwanzig Jahren[6]) die in Abs. 1 bezeichnete Gebühr auf's neue zu erheben.[7])

Vorstehende Bestimmungen finden auch analoge Anwendung bei einzelnen Ortschaften (Art. 5), welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzungen gewähren.

1) „sind befugt"; — es besteht also für die Gemeinden auch bezüglich der Erhebung von Gemeinderechtsgebühren keine Verpflichtung.

2) „einer Gemeinderechtsgebühr". Gebühren für Gemeindenutzungen konnten bisher als besondere Gebühren nicht erhoben werden, die neue Gemeinderechtsgebühr ist aber in der bisherigen durch §. 7 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes geregelten Aufnahmsgebühr vorbereitet; — denn dieser §. schreibt in Bezug auf die Landgemeinden ausdrücklich vor, daß hier die Aufnahmsgebühren nach Maßgabe der Größe der mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen abgestuft werden sollen. (AAPr. XVIII S. 264.)

3) Ueber die Ausnahmsstellung der am 1. Juli 1869 bereits nutzungsberechtigten Personen vgl. Art. 201 Abs. III.

4) „verbunden ist". — Sind nun in einer Gemeinde nur solche Nutzungsberechtigte da, bei welchen die Momente des gegenwärtigen Absatzes zutreffen, so kann selbstverständlich von einer Befugniß der Gemeinden, in Anwendung des Abs. I diesen Kreis der Berechtigten beliebig zu erweitern, nicht mehr die Rede sein. (Vgl. Art. 32.) — Sten. B. Nr. 104 S. 14. —

5) „privatrechtliche Vereinigungen"; — vgl. Note 6 zu Art. 15.

6) „nach Ablauf von je 25 Jahren"; — um die juristischen Personen 2c., welche unter gewissen Voraussetzungen (Art. 15) das Bürgerrecht und damit auch Nutzungsrechte in einer Gemeinde erwerben können, dem Tode aber nicht unterworfen sind, einigermaßen hinsichtlich ihrer Leistungen für die Gemeinde den physischen Personen, von welchen jede Einzelne durchschnittlich wohl nicht länger als 25 Jahre im Genusse von Nutzungen sich befindet, anzugleichen. (St. Ber. Nr. 104 S. 13, 14.)

7) Bezüglich der Fristenberechnung bei den bereits vor dem 1. Juli 1869 nutzungsberechtigten juristischen Personen 2c. vgl. Art. 201 Abs. III.

Art. 23.

Ueber die Erhebung und Regulirung der Aufnahms- und Gemeinderechts-Gebühren hat in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeversammlung zu beschließen. Im Falle des Art. 22 Abs. IV [1]) steht die Beschlußfassung der Versammlung der im Orte wohnenden Bürger [2]) zu. Die festgestellten Regulative sind öffentlich bekannt zu machen.

Für gering bemittelte Personen[3]) darf, wenn sie schon in der Gemeinde heimathberechtigt sind, die Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, wenn sie nicht heimathberechtigt sind, nicht zwei Drittheile des in Art. 20 festgesetzten Maximalbetrages übersteigen. Zu den gering Bemittelten sind jedenfalls[4]) Diejenigen zu rechnen, deren Steuerzahlung die in Art. 17 Abs. I bezeichneten Jahresbeträge nicht übersteigt.

Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatgebühr entrichtet hat, darf den bezahlten Betrag an der ihn treffenden Aufnahmsgebühr abrechnen. [5])

1) „Im Falle des Art. 22 Abs. IV"; — wenn hienach einer Ortschaft, welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen den Ortsbürgern Nutzungen einräumt, das Recht zur Erhebung von Gebühren zusteht, muß ihr konsequent auch die Befugniß gegeben werden, über die Erhebung und Regulirung der Gebühren selbst Beschluß zu fassen. (AAPr. LI S. 704.)

2) „der im Orte wohnenden Bürger"; — es sind darunter nicht blos jene zu verstehen, welche im engsten Sinne des Wortes in der Ortschaft wohnen, sondern auch jene, die auf etwaigen Einödhöfen wohnen, aber Mitglieder der treffenden Gemeinde sind. (AAPr. LI S. 704.)

3) „Für gering bemittelte Personen"; — was hier von gering bemittelten Personen gesagt ist, gilt selbstverständlich auch in Ansehung gering bemittelter Ausländer. (AAPr. XXXIII S. 459.)

4) „jedenfalls"; — d. h. diese Personen müssen unter allen Umständen als geringbemittelt behandelt werden. Im Uebrigen bleibt die Würdigung der Vermögensverhältnisse (etwa durch Aufstellung einer geeigneten Skala) dem Ermessen der Gemeinden überlassen. (AAPr. LI S. 703.)

5) „abrechnen"; — die gleiche Bestimmung enthält Art. 11 Abs. II des Heimatsgesetzes v. 16. April 1868.

Ueber die Zulässigkeit der Erhebung von Heimatgebühren und über den Maximalbetrag derselben vgl. den cit. Artikel 11 des Heimatgesetzes im Zusammenhalte mit den Art. 3 Abs. I, Art. 6 und 7 desselben Gesetzes.

Ueber den Abzug derjenigen Gebühren, welche früher an die Gemeinde als Insassen- oder Beisassengebühren bezahlt oder nachgelassen wurden, vgl. Art. 201 Abs. IV.

Art. 24.*)

Die Gemeindeverwaltungen sind befugt, volljährigen nnd selbständigen Männern das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden dic Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf überdies der königlichen Bestätigung.

Mit dem Ehrenbürgerrechte sind weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger verbunden. [1])

1) „sind weder die Rechte noch die Pflichten ..... verbunden". Das Ehrenbürgerrecht hat keinen materiellen Inhalt, gewährt also auch kein Heimatrecht. (AAPr. XVIII S. 271.)

Art. 25.

Wer in einer Gemeinde begütert ist oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung [1]) zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen.

1) „auf Verlangen der Gemeindeverwaltung"; — hiezu ge-

---

*) Inhaltlich dieses Art. ist die Verleihung von Ehrenbürgerrechten nunmehr den Stadt- und Landgemeinden gestattet, und das Erforderniß der kgl. Bestätigung besteht nur in der Richtung auf Ausländer. (Vgl. revid. Gemeindeedikt §. 16.)

nügt die Form einer allgemeinen Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung. (AAPr. XLV S. 624, 625.)

Dritte Abtheilung.

Von dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen, den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Erster Abschnitt.

Von dem Gemeindevermögen.

Art. 26.

Die Gemeinden sind verbunden, den Grundstock ihres Vermögens [1]) ungeschmälert [2]) zu erhalten und veräußerte Bestandtheile des rentirenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentirender Objekte sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen.

Abweichungen von diesen Vorschriften [3]) können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden [4]).

1) „den Grundstock ihres Vermögens". — Das Gemeindevermögen ohne Unterschied, ob es direkt dem öffentlichen Gebrauche gewidmet ist oder mit seinen Erträgnissen zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse dient oder zum Privatvortheile der Gemeindeangehörigen benützt wird, ist Eigenthum der Gemeinde als Korporation und muß als solches in seinem Grundstocke ungeschmälert erhalten bleiben. (M. S. 30.)

2) „ungeschmälert"; — eine absolute Durchführung dieser Verpflichtung ist freilich nicht möglich, weil auch beim besten Willen nicht alle Verluste durch Elementarereignisse ꝛc. abgewendet werden können. (AAR. S. 114.)

3) „von diesen Vorschriften"; — da in Abs. I zwei Vorschriften enthalten sind. Abweichungen von diesen Vorschriften erfordern in jedem Falle die Genehmigung der vorgesetzten Behörde. (AAPr. XLV S. 625.)

4) Was in §. 24 des revidirten Gemeindediktes bezüglich des Kultus- und anderen Stiftungsvermögens gesagt ist, fällt zum Theil außer den Bereich des gegenwärtigen Gesetzes (vgl. Art. 206 Abs. II) und ist zum anderen

Theile in dem Abschnitte über das örtliche Stiftungsvermögen (Art. 65—69) berücksichtigt. (Mot. S. 30.)

Art. 27.

Die Vertheilung von Bestandtheilen des Grundstockvermögens ist nur bei den ganz oder theilweise zum Vortheile der Gemeindeangehörigen benützten Gemeindegründen zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur gegen Auflegung eines im fünfundzwanzigfachen Betrage ablösbaren Grundzinses zum Besten der Gemeindekassa zulässig, wenn dem Antrage auf Theilung und Festsetzung des Grundzinses mindestens drei Viertheile der Gemeindebürger zustimmen [1]) und wenn die Zustimmenden zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämmtlichen Gemeindebürger und Heimatberechtigten und die außer denselben zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen in der Gemeinde angelegt sind.

Auf die in Fällen des Abs. I von den Gemeindeverwaltungen und den Gemeindeversammlungen zu fassenden Beschlüsse finden die Vorschriften der Art. 103 Abs. I, Art. 118 Abs. I, Art. 145 Abs. IV und V keine Anwendung. [2])

Der Anspruch auf einen Antheil und der Theilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 32. [3])

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Vertheilung gelangenden Antheile gehen kraft des genehmigten Theilungsaktes in das Eigenthum der Theilnehmer über [4]). Die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren findet bei solchen Besitzänderungen nicht statt.

Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet, auszuscheiden [5]). Der treffende Antheil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Vertheilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigenthum einer einzelnen Ortschaft befinden (Art. 5), analoge Anwendung. [6])

1) „auf Theilung und Festsetzung des Grundzinses ... zustimmen"; — es ist also in einer und derselben Versammlung nach

beiden Richtungen hin die Abstimmung vorzunehmen, während nach der Fassung der RK. eine wiederholte getrennte Beschlußfassung hätte stattfinden müssen. (St. Ber. Nr. 137 S. 87.)

2) „finden die Vorschriften ..... keine Anwendung"; — eigentlich selbstverständlich, jedoch nach dem Vorschlage der RK. eingeschaltet, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die späteren Bestimmungen des Gesetzes, wornach der bei einer Angelegenheit persönlich und unmittelbar Betheiligte keine Stimme abgeben dürfe, bei einer solchen Theilungsfrage, wo natürlich jeder antheilsberechtigte Bürger als unmittelbar betheiligt erscheint, nicht in Anwendung kommen sollen. (Sten. Ber. Nr. 137 S. 87.)

3) „nach den Bestimmungen des Art. 32"; — d. h. für den Anspruch und Maßstab bei Gemeindegrundtheilungen sind die Nutzungsberechtigungen maßgebend. Im Hinblicke auf Art. 32 aber hat sich die Theilnahme an Gemeindenutzungen, wenn dieselbe nach besonderen Rechtstiteln oder nach rechtlichem Herkommen einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen allein zusteht, vor Allem hienach zu richten.

Als selbstverständlich wurde es erachtet, daß, wenn auch ein gesetzlicher Maßstab und ein bestimmter Grundsatz bezüglich der Antheilsberechtigung besteht, hiedurch eine besondere Vereinbarung der Betheiligten beim Theilungsakte für konkrete Fälle nicht ausgeschlossen ist. (AAPr. LI S. 704, 705.)

4) „gehen ..... in das Eigenthum der Theilnehmer über". — Diese aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffene Bestimmung, wonach ausnahmsweise bei Grundtheilungen die Mitwirkung der Notare ausgeschlossen sein soll, die Antheile vielmehr kraft des genehmigten Theilungsaktes in das Eigenthum der Theilnehmer übergehen, bezieht sich natürlich nur auf wirkliche Gemeindegrundtheilungen, nicht etwa auch auf Theilungen eines gemeinschaftlichen Privateigenthums. (M. S. 30, 31.)

5) „ein besonderer Antheil ..... auszuscheiden". — Gegenüber einem in der AK. geltend gemachten Bedenken bezüglich der nach §. 25 des rev. Gemeindeediktes den Pfarrern zustehenden Antheile wies die kgl. Staatsregierung darauf hin, daß den Pfarrern wie bisher so auch künftighin in allen Fällen, wo ihnen durch Herkommen oder sonstigen Rechtstitel oder als Besitzern des Pfarrwiddums ein Anspruchsrecht auf die Gemeindenutzungen zusteht, gleichviel ob sie das Bürgerrecht erwerben oder nicht, diese Ansprüche und damit auch die Ansprüche bei Gemeindegrundtheilungen ungeschmälert erhalten bleiben. St. Ber. Nr. 104 S. 18, 19.)

6) „analoge Anwendung"; — es ist also auch hier immer ein bestimmter Antheil für den Schulfond auszuscheiden. (AAPr. XLV S. 625.)

Art. 28.

Eine Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die in Art. 27 Abs. I bezeichneten Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzungswerthe nicht entsprechenden Abgabe [1]) gestattet werden will.

1) „einer dem Nutzungswerthe nicht entsprechenden Abgabe"; — es könnte sonst, indem man eine Bagatelle als Abgabe auflege, die ganze Bestimmung dieses Artikels leicht illusorisch gemacht werden. (AAPr. LI S. 705.)

Art. 29.

Gemeindewaldungen können nur behufs der nach den Forstgesetzen [1]) zulässigen Rodung und nur dann vertheilt werden, wenn sie zur Waldkultur nicht geeignet sind oder wenn der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- oder Wiesgründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht. [2])

Der durch die Abtreibung erzielte Erlös muß in die Kasse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen.

1) „nach den Forstgesetzen"; — vgl. insbesondere Art. 25—39 des Forstgesetzes v. 28. März 1852 (Gesetzblatt 1851/52 S. 69 ff.).

2) Die im RE. dem Abs. I beigefügten aus Art. 25 Ziff. 4 des revid. Gemeindeediktes herübergenommenen Worte: „und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungsbedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt" wurden nach Vorschlag des AAR. beseitigt, da bei Festhaltung dieser Bedingung leicht solche Vertheilungen von Gemeindewaldgrund hätten verhindert werden können, welche durch die Verhältnisse am dringendsten gerechtfertigt sind. (AAR. S. 115.)

Art. 30.

Die Bewirthſchaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den geſetzlichen Vorſchriften. [1])

1) Vgl. die einſchlägigen Beſtimmungen des Forſtgeſetzes v. 28. März 1852 (Geſ.-Bl. 1851/52 S. 69 ff.)

Art. 31.

Der Ertrag des Gemeindevermögens iſt zur Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe zu verwenden.

Die Vertheilung von Ueberſchüſſen an die Gemeindebürger iſt nur dann zuläſſig, wenn alle Gemeindebedürfniſſe ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchsſteuern gedeckt ſind [1]), und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfniſſe nicht in Ausſicht ſtehen. Die Gewährung von Nutzungen an Beſtandtheilen des Gemeindevermögens, bei welchen dieſe bisher nicht üblich war, iſt nur unter den gleichen Vorausſetzungen und nur in widerruflicher Weiſe zuläſſig.

Für Vertheilung von Ueberſchüſſen aus dem Ertrage des Gemeindevermögens ſowie für Gewährung von Nutzungen an Beſtandtheilen des Gemeindevermögens auf Grund des Abſ. II iſt in Gemeinden mit ſtädtiſcher Verfaſſung die Zuſtimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Zuſtimmung der Gemeinde-, beziehungsweiſe der Ortsverſammlung und außerdem die Genehmigung der vorgeſetzten Verwaltungsbehörde erforderlich.

1) „wenn alle Gemeindebedürfniſſe ..... gedeckt ſind ...“ — Dieſe Beſtimmung, wonach es für die Zuläſſigkeit der Vertheilung von Ueberſchüſſen und der Gewährung neuer Nutzungsrechte vollſtändig genügen ſolle, wenn nur alle Gemeindebedürfniſſe theils aus Renten des Gemeindevermögens, theils aus ſonſtigen den Gemeinden zuſtändigen Einnahmsquellen — ohne Erhebung von Umlagen und örtlichen Verbrauchsſteuern — nachhaltig beſtritten werden können und wenn größere außerordentliche Ausgaben nicht bevorſtehen, enthält eine Milderung gegenüber dem im RE. ausgeſprochenen Grundſatze, daß eine Vertheilung von Ueberſchüſſen in allen Fällen erſt dann ſtattfinden dürfe, wenn alle Bedürfniſſe der Gemeinde aus den Erträgniſſen des rentirenden Gemeindevermögens gedeckt werden können. (AAR. S. 115.)

Art. 32.

Abgesehen von dem Falle des Art. 31 Abs. II ist die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile nur soweit statthaft, als hiefür ein besonderer Rechtstitel oder rechtsbegründetes Herkommen besteht.

Zur Theilnahme an Gemeindenutzungen sind, soferne dieselben nicht nach besonderen Rechtstiteln oder nach rechtlichem Herkommen einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen allein zustehen[1]), berechtigt:

1) alle Gemeindebürger, jedoch in Gemeinden, in denen eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist, nur jene, welche die sie treffende Gebühr bezahlt haben;
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbständigkeit [2]) im Sinne des Art. 11 Abs. II verloren haben;
3) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie nach dem Tode ihres Gatten den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst direkte Steuer zahlen;
4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, sofern sie den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und direkte Steuer zahlen.

Andere Personen [3]) können an Gemeindenutzungen nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens Theil nehmen.

Alle Theilnahmsberechtigten haben gleichen Anspruch, soferne nicht eine Ausnahme durch besonderen Rechtstitel oder rechtliches Herkommen begründet ist. Im Falle von Ziff. 4 steht sämmtlichen Kindern nur die Berechtigung auf einen Antheil zu.

1) „soferne dieselben nicht .... allein zustehen"; — hiemit ist klar ausgesprochen, daß, im Falle der Anspruch auf Gemeindenutzungen nach besonderen Rechtstiteln oder nach rechtlichem Herkommen nur einzelnen Gemeindeangehörigen zusteht, an diesem Verhältnisse auch durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden soll. (AAPr. LI S. 705.)

2) „lediglich wegen Verlustes der Selbständigkeit". — Diese Bestimmung erscheint als eine Milderung der in Art. 18 Abs. IV enthaltenen Vorschrift, wonach denjenigen Personen, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Aufhörens der Steuerpflicht oder der Selbständigkeit verloren haben, nur der Anspruch auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und

Wohlthätigkeitsanſtalten, ſowie auf Mitbenützung der Gemeindeanſtalten — nicht aber auch auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen — erhalten bleiben ſoll. Die eingetretene Milderung in der Richtung auf diejenigen Perſonen, welche lediglich wegen Verluſtes der Selbſtändigkeit das Bürgerrecht verloren haben, entſpricht ebenſo der Billigkeit als auch der in den meiſten Gemeinden beſtehenden Uebung, wonach ſchon bisher z. B. eine Perſon, welche als geiſtesgeſund Bürger geweſen iſt, dann aber wegen Geiſteskrankheit unter Kuratel geſtellt wurde, ihre ſonſtigen Vortheile aus dem Bürgerrechtsverbande, namentlich die Antheile an den Gemeindenutzungen nicht verlor. (Sten. Ber. Nr. 137 S. 88.)

3) „Andere Perſonen". — Bezüglich der fortdauernden Nutzungsberechtigung derjenigen Perſonen, welche bis zum 1. Juli 1869 in der Eigenſchaft wirklicher Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil genommen haben, an dem genannten Tage aber das Bürgerrecht kraft des Geſetzes nicht erwerben, vgl. Art. 201 Abſ. II.

Art. 33.

Auf den Gemeindeverband ſich gründende [1]) Rechte auf Gemeindenutzungen, welche auf einem Hauſe oder Grundſtücke ruhen, dürfen hievon nicht getrennt werden. [2])

1) „Auf den Gemeindeverband ſich gründende"; — nach dem Vorſchlage der RK. angenommen, um jeden Zweifel darüber zu beſeitigen, daß die auf privatrechtlichem Titel beruhenden Nutzungsanſprüche der beſchränkenden Beſtimmung des gegenwärtigen Artikels nicht unterliegen. (RSPr. Nr. 56 S. 363.)

2) Zweck des Artikels iſt, ferneren Begriffsverwirrungen vorzubeugen, welche aus der an ſich unzuläſſigen Abtrennung ſolcher Gemeinderechte von dem eigentlichen den Zuſammenhang mit der Gemeinde vermittelnden Bindegliede (Hausbeſitze) entſtehen (vgl. M. S. 32).

Art. 34.

Diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, ſind verpflichtet, die auf den Objekten ihres Nutzungsrechtes ruhenden Laſten [1]) zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Aus=

lagen zu bestreiten und die etwa herkömmlichen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.

Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes theilweise zum Besten der Gemeindekasse, theilweise zum Privatvortheile verwendet, so sind die in Abs. I erwähnten Lasten und Auslagen verhältnißmäßig von der Gemeindekasse und den Nutzungsberechtigten zu tragen, soferne nicht ein anderweitiges rechtsbegründetes Herkommen besteht.

1) „die .... ruhenden Lasten"; — worunter namentlich die Steuern u. s. w. fallen. (M. S. 31.)

Art. 35.

Die Gemeinden sind befugt, durch nach Vorschrift des Art. 27 Abs. I [1]) gefaßte Gemeindebeschlüsse Nutzungsrechte am Gemeindevermögen, welche nach bisherigem Ortsgebrauche gewährt worden sind, im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder theilweise zurückzuziehen, soferne nicht das Nutzungsrecht auf einem privatrechtlichen Titel beruht.

1) „nach Vorschrift des Art. 27 Abs. I"; — d. h. es ist bei Fassung solcher Beschlüsse, um das Interesse der Grundeigenthümer genügend zu wahren, dasselbe Verfahren zu beobachten, welches bei Gemeindegrundtheilungen eingehalten werden muß. (AM. S. 116.)

Art. 36.

Werden Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels [1]) in Anspruch genommen, so entscheiden hierüber im Falle eines Streites die Gerichte; gründen sich die Ansprüche auf den Gemeindeverband, so entscheiden die Verwaltungsbehörden [2]).

1) „auf Grund eines privatrechtlichen Titels"; — welcher unter Umständen auch das Herkommen sein kann. (M. S. 32.)

Wenn es sich darum handelt, ob ein Titel ein privatrechtlicher ist oder nicht, so kann natürlich, sobald die Behauptung eines privatrechtlichen Ti-

tels vorliegt, die Entscheidung der Frage, ob diese Behauptung begründet sei oder nicht, nur dem betreffenden Richter zustehen. (Sten. Ber. Nr. 104 S. 19.)

2) „so entscheiden die Verwaltungsbehörden". — Die hierauf nach dem RE. folgenden Worte: „auch dann, wenn das Herkommen als Titel der Gemeindenutzungen angeführt ist" wurden nach dem Vorschlage der RK. als selbstverständlich abgestrichen. Das Herkommen an sich bildet nämlich einen Rechtstitel, der sowohl dem Privat- als dem öffentlichen Rechte angehört. Es kann also durch das Herkommen nicht entschieden werden, ob ein Anspruch privatrechtlicher Natur ist oder auf dem öffentlichen Rechte beruht; dies wird sich vielmehr nach der Natur des Anspruches selbst richten. Wenn daher ein Anspruch aus dem Gemeindeverbande entspringt, so gehört er absolut dem öffentlichen Rechte an und kompetirt zur Verwaltung; — der Umstand, daß er herkömmlich ist, kann hieran nicht das Mindeste ändern. (RSPr. Nr. 56 S. 365 ff.)

Art. 37.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden keine Anwendung auf gemeinschaftliches Privateigenthum.

Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder entsteht darüber Streit, ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, so hat die der betheiligten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Sühneversuch vorzunehmen. Dieselbe ist berechtigt, im Falle verübter oder drohender Selbsthilfe oder wenn die Verhütung anderer dringender Gefahren es erfordert, die nöthigen vorsorglichen Verfügungen zu treffen [1]). Diese sind so lange aufrecht zu halten, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung getroffen oder in der Hauptsache, sei es über die Besitz- oder die Rechtsfrage, rechtskräftig erkannt haben.

Jeder Gemeindebürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solchen Rechtsstreites beantragen. Wird von der Gemeindeverwaltung seinem Antrage nicht stattgegeben, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen,

welche berechtigt ist, den Sühneversuch vorzunehmen und wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen.

1) „berechtigt, ... zu treffen"; — selbstverständlich ohne erst das Resultat des Sühneversuches abzuwarten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Art. 38.

Außer den in besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder in sonstigen Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen [1]) festgestellten Verpflichtungen gehört vorbehaltlich des Art. 153 Abs. II zu den Obliegenheiten aller Gemeinden die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräthe, die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle, die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nöthigen Sicherheitsvorrichtungen, die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei, soweit sie den Gemeinden zusteht [2]), erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutz-Personals, die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln, sowie die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter.

Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes werden hiedurch nicht berührt [3]).

1) „... und gesetzmäßigen Verordnungen"; — dadurch werden übrigens sonstige Verpflichtungen der Gemeinden nicht alterirt, soferne dieselben auf giltigen Rechtstiteln beruhen, was immer nach Lage der Ortsverhältnisse für den konkreten Fall zu beurtheilen ist. — Wenn nun auch

das Herkommen im Allgemeinen als eine Quelle rechtlicher Verbindlichkeiten im Gemeindeleben keineswegs ausgeſchloſſen iſt, ſo kann doch nicht jedem — etwa blos fingirten — Herkommen, ſondern nur dem rechtlichen Herkommen, welches allein zur Begründung rechtlicher Verpflichtungen geeignet iſt, eine ſolche Wirkung beigemeſſen werden. (AAPr. XLV S. 626 ff.)

2) „ſoweit ſie den Gemeinden zuſteht." — Dieſer Satz wurde mit Rückſicht auf die beſonderen Verhältniſſe der Stadt München, wo die Ausübung der Ortspolizei zwiſchen dem Magiſtrate und der k. Polizeidirektion getheilt iſt, dem Geſetze einverleibt, da ſonſt die Annahme Raum hätte gewinnen können, daß die Stadt München auch das nöthige Perſonal an Ortspolizeidienern für die Polizeidirektion zu ſtellen habe. (Sten. Ber. Nr. 137 S. 89.)

3) „Verpflichtungen Dritter ... werden hiedurch nicht berührt"; — in allen Fällen, wo ein Dritter — ſei es eine phyſiſche oder juriſtiſche Perſon — bisher einen Aufwand für die Gemeinde beſtritten hat, kommt es darauf an, ob irgend ein Rechtstitel exiſtirt, aus dem eine rechtliche Verpflichtung ſeiner Perſon abgeleitet werden kann; dieſer Rechtstitel kann aber ſelbſtverſtändlich auch in einem rechtsverbindlichen Herkommen beſtehen. (Sten. Ber. Nr. 104 S. 22.)

Art. 39.

Die Gemeindeausgaben ſind zunächſt aus den Renten des Gemeindevermögens, aus den für beſondere Zwecke vorhandenen Stiftungen oder hiefür geleiſteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekaſſe geſetzlich zugewieſenen Gebühren und Strafgeldern, aus den für Benützung von Gemeindeanſtalten [1]) feſtgeſetzten Gebühren und ſonſtigen Erträgniſſen dieſer Anſtalten, aus etwaigen Zuſchüſſen des Staates und anderer öffentlicher Kaſſen, ſowie aus den auf beſonderen Rechtstiteln beruhenden Leiſtungen Dritter zu beſtreiten.

Soweit dieſe Einkünfte für den geſetzlich feſtgeſtellten Bedarf nicht ausreichen, iſt derſelbe durch Gemeindeumlagen, Verbrauchsſteuern und ſonſtige örtliche Abgaben zu decken [2]).

1) „Gemeindeanſtalten"; — hieher gehören unter Anderem auch die Gasanſtalten (AAPr. XXXIV S. 481).

2) „durch Gemeindeumlagen .... zu decken." — Selbstverständlich haben die Gemeinden die freie Wahl, ob sie nur die einen oder anderen der hier aufgeführten eventuellen Einnahmsquellen oder vielmehr alle nebeneinander einführen wollen. (AAR. S. 117.)

I. Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben.

Art. 40.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen [1].

Neue in den Landestheilen diesseits des Rheines bisher nicht in Uebung gewesene Verbrauchssteuern [2] können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

Die Beschlußfassung über Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeversammlung zu.

Bei Erhebung [3] des Fleisch-, Getreide- oder Mehl-Aufschlages [4] dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalbeträge nicht überschritten werden. Sonstige Verbrauchssteuern [5], desgleichen Pflaster-, Weg- und Brücken-Zölle und örtliche Abgaben, welche nicht unter die Bestimmungen des Abs. I fallen, können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden [6].

1) „soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen". — In ersterer Beziehung können nach dem Standpunkte der gegenwärtigen Gesetzgebung z. B. vom Gewerbsbetriebe andere als die im Gewerbsgesetze (Art. 5, 21, 23) zugelassenen örtlichen Abgaben nicht erhoben werden, ebenso ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt die Erhebung von Heiraths- und Aufenthaltsgebühren unstatthaft. (AAPr. XXXV S. 488.)

Bezüglich des Vorbehaltes der Staatsverträge vgl. die Zollvereinsverträge vom 22./30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dez. 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Okt. und 13. Nov. 1841,

vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, insbes. aber den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern zc. vom $\frac{\text{8. Juli}}{\text{16. Nov.}}$ 1867 (Art. 5, II §. 7, 8 im Zusammenhalte mit §. 2 u. 3, ferner die Art. 22—25). — Gesetzbl. 1867 S. 89 ff. —

2) „Neue .... Verbrauchssteuern"; — und zwar ohne Unterschied, ob dieselben gemeine Lebensbedürfnisse zum Gegenstande haben oder nicht, da der Grund zu gesetzlicher Ermächtigung, welcher hauptsächlich in der Verhinderung der Vorwegnahme einer dem Staate willkommenen Einnahmsquelle gefunden werden muß, auch bei anderen Steuern, namentlich bei Luxussteuern, zutrifft. (RAR. S. 342.)

3) „Bei Erhebung"; — in diesem Worte ist selbstverständlich auch das Wort: „Einführung" mitinbegriffen. (Sten. Ber. Nr. 104 S. 20.)

4) „des Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlags"; — bei Einführung und Erhebung dieser Aufschlagsarten ist die Gemeinde — in letzterer Beziehung die Einhaltung der verordnungsmäßigen Maximalsätze vorausgesetzt — an eine höhere Genehmigung nicht gebunden.

5) „Sonstige Verbrauchssteuern"; — darunter fällt also auch der Lokal-Malz- und Bier-Aufschlag, dessen Einführung oder Erhöhung wie bisher so auch künftighin der ministeriellen Genehmigung unterliegt. (AAPr. XXXV S. 483 ff., XLVI S. 629 ff.; Sten. Ber. Nr. 104 S. 20 ff.; RSPr. Nr. 56 S. 375, 390; Sten. Ber. Nr. 137 S. 89 ff.)

6) „eingeführt oder erhöht werden". Ueber die Schranken, welche der Regierung bezüglich der Erhebung und Regulirung von Konsumtionsabgaben für Rechnung der Kommunen vertragsmäßig gezogen sind, desgleichen bezüglich der Erhebung von Chausseegeldern und anderen statt derselben bestehenden Abgaben, ebenso von Pflaster-, Brücken- und Fährgeldern zc. zc. vgl. die oben (Note 1) allegirten Bestimmungen der Zollvereinsverträge.

Art. 41.

Oertliche Aufschläge sollen, soweit thunlich, nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes [1]), nicht die Produktion und den Handel treffen.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Produkte [2]) zu gewähren sind, wird durch Verordnung festgesetzt.

Die Gemeinden sind berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften

zur Kontrole und Sicherung örtlicher Gefälle zu erlassen[3]) und in denselbeu die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften mit Geldstrafe bis zu zehn Gulden, die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, sofern dieselbe den Betrag von zwei Gulden dreißig Kreuzer nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles zu bedrohen. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften wird als Polizeiübertretung behandelt und unterliegt der Aburtheilung der hiefür zuständigen Einzelngerichte. Der Uebertreter kann durch unbedingte, freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburtheilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urtheiles hat.

Die Rückvergütung des Lokalaufschlages bei der Ausfuhr von Bier, sowie die Bestrafung der Defraudation und der Zuwiderhandlung gegen die zur Kontrole und Sicherung dieses Gefälles gesetzlich erlassenen Vorschriften ist nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes[4]) zu bemessen.

1) „die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes ...“; — die örtlichen Aufschläge fallen unter den Gesichtspunkt der Selbstbesteuerung und haben deshalb nur insoweit eine innere Berechtigung, als sie sich möglichst auf die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes beschränken. (AAR. S. 118.)

2) „bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Produkte“; — mit Ausnahme des Lokalaufschlages bei der Ausfuhr von Bier, über dessen Rückvergütung Abs. 5 des gegenwärtigen Artikels handelt.

3) „ortspolizeiliche Vorschriften .... zu erlassen“; — natürlich unter Beobachtung der einschlägigen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches (vgl. Art. 32, 34, 39, 40 und 41).

4) „nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes“; — vgl. Abth. III (Art. 82—87) des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 (Ges.-Bl. 1868 S. 462 ff.).

II. Gemeindeumlagen.

Art. 42.

Zur Bestreitung von Ausgaben, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen, können Gemeindeumlagen erhoben werden [1]).

1) Vgl. Art. 38 des Gesetzes (und die Bemerkungen hiezu).

Art. 43.

Umlagenpflichtig sind nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel [1]) alle Diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind [2]), auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen.

In der Gemeinde wohnhafte Staatsangehörige, welche Kapitalrenten aus dem Auslande beziehen, sind auch dann nach dem vollen Betrage der mit Einrechnung dieser Renten sich entziffernden Kapitalrentensteuer umlagenpflichtig, wenn dieser Betrag für die Staatskasse nicht erhoben wird [3]). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen [4]), welche in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

Das Staatsärar ist bezüglich seiner im Gemeindebezirke gelegenen Besitzungen [5]) und daselbst betriebenen Gewerbe [6]) vorbehaltlich des Art. 44 umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte Steuer für die Staatskasse nicht zur Erhebung gelangt.

1) „nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel" — vgl. Art. 44 Art. 45 Abſ. II und III, dann Art. 153 Abſ. X.

2) „. . . mit einer direkten Steuer angelegt sind". — Es ist demnach die Umlagenpflicht den bisherigen Bestimmungen gegenüber grundsätzlich umgestaltet. — vgl. Art. II des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 (Gesſ.-Bl. 1819 S. 83 ff.).

3) Vgl. hiezu das Gesetz, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr. vom 11. Juli 1850, insbeſ. die Art. 1—4. (Gesſ.-Bl. 1849 S. 203 ff.)

4) „privatrechtlichen Vereinigungen" — vgl. Note 6 zu Art. 15.

5) „Besitzungen"; — die Eisenbahnen fallen ebensowenig wie die öffentlichen Staatsstraßen als unfruktifizirliche Objekte unter die Steuer-

pflicht des Grundsteuergesetzes und sind deshalb auch nicht umlagenpflichtig. (AAPr. XLVI S. 635.)

6) „und daselbst betriebenen Gewerbe". — Bisher war nach Art. II Ziff. 3 des Gemeindeumlagengesetzes v. 22. Juli 1819 (Ges.Bl. 1819 S. 83 ff.) das Staatsärar nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Klosterrealitäten und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung umlagenpflichtig. Bei der nunmehrigen gesetzlichen Ausdehnung seiner Umlagenpflicht auf die Gewerbe bildet die Ermittlung der Gewerbesteuer, welche nach Art. 22 des Gewerbssteuergesetzes als durchlaufende Post außer Vereinnahmung bleibt, in vielen Fällen aber bisher gar nicht ermittelt wurde, in Zukunft eine nothwendige Konsequenz, da außerdem für die fragliche Umlagenpflicht der Berechnungsmaßstab mangelt. (Vgl. AAPr. LI S. 706.)

Art. 44.

Zu Gemeindeumlagen können nicht beigezogen werden:

1) Schlösser und Gärten, welche zur k. Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten [1]), welche sich im Privateigenthum des regierenden Königs befinden;

2) Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar [2]) zu Zwecken des Staates, der Gemeinde, des Gottesdienstes [3]), des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Miethwohnungen [4]), die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind [5]), so kann dasselbe nach Maßgabe der Miethertragsfähigkeit [6]) dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden [7]).

3) Die in §. 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde bezeichneten Besitzungen der Standesherren, woferne letztere nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen [8]).

Verpflichtungen, welche dem Hausbesitzer als solchen nach polizeilichen Vorschriften obliegen, bleiben vorbehalten.

1) „Schlösser nebst den ...... Gärten"; — da dem Könige in dieser Beziehung mindestens dasselbe Privilegium wie den Standesherren eingeräumt werden muß. Sonstige Gebäude und Grundstücke, welche sich

im Privateigenthume des Königs befinden, sind von der Grund- und Häusersteuer und von Gemeindeumlagen nicht befreit. (AAPr. XXXVI S. 501.)

2) „unmittelbar"; — es gehören also hieher solche Gebäude und Grundstücke nicht, aus deren Erträgnissen eine öffentliche Anstalt Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erhält (z. B. zu einer öffentlichen Krankenanstalt gehörige Haus- und Oekonomiegärten, welche zur Gewinnung von landwirthschaftlichen Produkten rc. verwendet werden; — die zur Erholung der Rekonvaleszenten dienenden Gärten dagegen sind umlagenfrei). — AAR. S. 123. —

3) „des Gottesdienstes"; — selbstverständlich sind hierunter die Pfarrhäuser und überhaupt alle zur Pfarrpfründe gehörigen Gebäude und Grundstücke nicht begriffen. (AAPr. XXXVI S. 501, XLVI S. 636.)

4) „Dienst- oder Miethwohnungen". — Unter den Begriff der Dienstwohnungen, in seiner landläufigen Bedeutung genommen, fallen schon vorneweg nicht die Wohnungen der Soldaten in den Kasernen. (AAPr. XLVI S. 637.) Die Kasernen dienen gerade durch die in ihnen befindlichen Wohnungen unmittelbar zu Zwecken des Staates.

5) „nicht unentbehrlich sind". — Diese Frage ist immer nach den konkreten Verhältnissen zu beurtheilen. (So z. B. sind in einem Krankenhause die Wohnungen des Wartpersonales, der Köche, Assistenzärzte rc. als unentbehrlich zu betrachten; das Gleiche läßt sich dagegen nicht behaupten, wenn Landrichter, Bezirksamtmänner rc. in den Gebäuden wohnen, wo sie ihre Amtslokale haben.) (AAPr. XLVI S. 637; XLVIII S. 674.)

6) „nach Maßgabe der Miethertragsfähigkeit". — Bei der Einschätzung des betreffenden Gebäudes wird der Theil, welcher als Wohnung benützt wird, besonders einzuschätzen sein. Die Miethertragsfähigkeit des Gebäudes aber wird ermittelt entweder dadurch, daß man den muthmaßlichen Miethertrag unter Angleichung an die Musterhäuser zu Grunde legt, oder daß man da, wo die Arealsteuer angewendet wird, die Miethertragsfähigkeit aus jenen Momenten eruirt, welche das Haussteuergesetz zu Grunde legt, nämlich aus dem Flächeninhalte und der 30. Bonitätsklasse. (AAPr. XLVI S. 635, 636. — Vgl. auch das Gesetz vom 15. August 1828 „allgemeine Häusersteuer betr." Ges.-Bl. 1828 S. 169 ff.)

7) „.... beigezogen werden". Die Umlagenpflicht trifft natürlich den Besitzer des Gebäudes. Wenn nun daneben der Beamte, welcher in dem betr. Gebäude eine Dienstwohnung hat und Miethzins dafür bezahlt, seinerseits nicht etwa den Betrag dieses Miethzinses bei der

Steuerfatirung in Abrechnung bringen darf, so kann doch von einer Doppelbesteuerung desselben Objektes in Wirklichkeit nicht die Rede sein; denn immer sind es zwei verschiedene Objekte, welche besteuert werden, nämlich einmal die Rente, die das Haus abwirft, und das andere Mal ein hievon ganz unabhängiger Einkommenstheil. (AAPr. XLVI S. 637.)

8) §. 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde lautet: „Von Gemeindeumlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen."

Art. 45.

Die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden oder nach Art. 43 Abs. II und III und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden direkten Steuern[1]) der Umlagenpflichtigen[2]) bilden den Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen.

Werden Umlagen nothwendig für Bedürfnisse, deren Bestreitung nach Art. 153 Abs. II einer Ortschaft allein obliegt, so bilden die sämmtlichen Haus- und Grund-Steuern, welche für die innerhalb der Ortsmarkung gelegenen Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen direkten Steuern[3]), womit die innerhalb des Ortsbezirkes wohnenden umlagenpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen.[4])

Befinden sich geschlossene Waldungen von mindestens fünfhundert Tagwerk Flächeninhalt, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 3 fallen, oder arrondirte Gutskomplexe von solchem Flächeninhalte im Eigenthume einer oder im ungetheilten Eigenthume mehrerer Personen, so ist denselben auf Verlangen[5]) zu gestatten, den Wald- beziehungsweise Feld-Schutz in den betreffenden Besitzungen selbst zu übernehmen, in welchem Falle sie mit diesen Besitzungen nicht zu den Kosten des Wald- und Feld-Schutzes[6]) in den übrigen Markungstheilen, soweit sich solche Kosten nicht für den Schutz des Gemeindeeigenthums ergeben[7]), umlagenpflichtig sind.[8])

1) „Die sämmtlichen .... direkten Steuern"; — bisher galt nach Art. VI des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zwar auch der Steuerfuß als regelmäßiger Maßstab der Gemeindeumlagen, die Re-

partition der Beiträge aber richtete sich nach der Haus-, Grund- und Gewerbesteuer eines jeden Theilnehmers, wobei es außerdem noch den Gemeinden überlassen war, einen anderen zweckmäßigen Maßstab als den Steuerfuß zu wählen.

Ob der Umlagenpflichtige sonst mit privatrechtlichen Verbindlichkeiten (Schulden) belastet sei, ist für die Ermittlung der Umlagengröße eben so unerheblich wie bei der Staatssteuer. — AAPr. LI S. 709. — St. B. Nr. 104 S. 23 ff. — RAR. S. 361 ff. — RSPr. Nr. 57 S. 443 f. —

2) „der Umlagenpflichtigen;" — mit diesen Worten werden die Modalitäten angedeutet, welche an der im Art. 43 ausgesprochenen allgemeinen Umlagenpflicht nach Maßgabe der beiden folgenden Absätze (incl. des Art. 153 Abs. X) eintreten können. (Vgl. RSPr. Nr. 57 S. 442.)

3) „die ... übrigen direkten Steuern." — Da Steuern nur für die ganze Gemeinde angelegt sind, kann man nur von den Haus- und Grundsteuern, welche für die in der betr. Ortsmarkung liegenden Realitäten angelegt sind, sprechen, aber nicht von sämmtlichen in der betr. Ortsflur zu erhebenden Steuern. (AAPr. LIV S. 743.)

4) Bei den Berathungen des Gesetzentwurfes in der RK. waren zunächst im Interesse des großen Grundbesitzes mehrfache Bestrebungen hervorgetreten, welche bezüglich der Exemtion von der Umlagenpflicht nicht etwa blos die Aufrechthaltung des bisherigen Rechtszustandes (vgl. Art. II Ziff. 5 des Umlagengesetzes), sondern auch noch eine beträchtliche Erweiterung desselben bezielten. — Demgegenüber wurde nun von Seite der k. Staatsregierung ein Vermittlungsweg durch den Vorschlag angebahnt, daß diejenigen einzelnen Anwesen, welche blos polizeilich einer anderen Gemeinde zugetheilt sind, an den in der Ortsangehörigkeit begründeten Vermögensrechten einer benachbarten Ortschaft aber keinen Antheil besitzen, gleichfalls als besondere Ortschaften zu behandeln seien und deshalb der benachbarten Ortschaft gegenüber von den für den speziellen Gebrauch und für die spezielle Benützung der betr. Ortseinwohner dienenden Ausgaben frei bleiben sollen. (Vgl. RAR. S. 355 ff. RSPr. Nr. 56 S. 421 f. Nr. 57 S. 441.)

Diesem Gedanken trat hierauf der AA. und auch die AK. selbst nicht entgegen, man glaubte aber die Gleichstellung solch' einzelner Anwesen mit den besonderen in der Gemeindemarkung befindlichen Ortschaften nicht an dieser Stelle sondern durch eine entsprechende Bestimmung bei Art. 153 bethätigen zu sollen, womit sich auch die k. Staatsregierung einverstanden erklärte. (AAPr. LIV S. 743. St. Ber. Nr. 137 S. 94.) — Vgl. hiezu auch Art. 153 Abs. X. —

5) „auf Verlangen". — Es steht also bloß einseitig dem Großgrundbesitzer ein Recht des Austrittes zu; die Gemeinde, auch wenn sie Vortheil von einer solchen Ausscheidung hätte, kann dieselbe von sich aus nicht veranlassen. (Vgl. AAPr. LVII S. 763.)

6) „nicht zu den Kosten des Wald- 2c.-Schutzes"; — da ja in der Gemeinde auch andere Privatwaldungen vorhanden sein können, für welche dieselbe den entsprechenden Waldschutz zu bestellen hat. (AAPr. LVII S. 763.)

7) „soweit sich ..... nicht für den Schutz des Gemeindeeigenthums ergeben". — Das Gemeindeeigenthum dient den Interessen Aller und wird für die gemeinsamen Bedürfnisse oder für die Gewährung von Nutzungen an Gemeindebürger verwendet. Wenn nun das Gemeindeeigenthum zum Besten Aller verwendet wird, wenn auch der Großbegüterte hieraus wieder Nutzungen erhält, so darf er nicht von jenen Lasten eximirt werden, die zum Schutze des Gemeindeeigenthums erforderlich sind. (St. Ber. Nr. 141 S. 168.)

8) Dieser durch Beschluß der RK. dem gegenwärtigen Art. einverleibte Abs. konnte in seiner ursprünglichen Fassung wohl als Surrogat für den bei Art. 3 (vgl. Note 1 zu diesem Art.) gefaßten, aber von der AK. abgelehnten Beschluß betrachtet werden. — Die fragliche Bestimmung erscheint zwar gegenwärtig bedeutend abgeschwächt, da den betr. Großgrundbesitzern nur eine Exemtion von den für den Wald- und Feldschutz erlaufenden Kosten, nicht auch von den Bau- und Unterhaltungskosten der die Waldungen berührenden Wege, Brücken und Stege, wie ursprünglich beabsichtigt, eingeräumt ist. — Immerhin aber bildet diese Ausnahme ein Zugeständniß gegenüber den Bestimmungen des Art. 3, zu welchem sich die AK. nur aus Rücksicht auf das Zustandekommen des Gesetzes entschlossen hat. (RSPr. Nr. 63 S. 281 ff. — AAPr. LVII S. 763 f. — St. B. Nr. 141 S. 167 f.)

Art. 46.

Die k. Rentämter sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe der Herstellung der Umlagenregister die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten[1]).

1) Aus dem klaren Wortlaute des Art. ergibt sich von selbst, daß von einem Ansinnen an die Rentämter, Abschriften der amtlichen Steuer-

listen — sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich — auszufertigen, keine Rede sein kann. (Vgl. St. B. Nr. 104 S. 23—25, 29.)

Bezüglich der Verpflichtung der k. Behörden ꝛc. zur Ertheilung von Aufschlüssen an die Gemeinden behufs Feststellung der Gemeindewahllisten vgl. Art. 176 Abs. 3.

Art. 47*).

Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Ma-

---

*) Nach dem bisherigen Rechtszustande (vgl. Art. IX des Gemeindeumlagengesetzes) fällt die Anordnung und Regulirung von Lokalumlagen in die Kompetenz der Gemeindeverwaltungen. Bei der Einführung neuer Umlagen müssen sie im Hinblicke auf die §§. 82 u. 104 des Gemeindeediktes die Gemeinde oder Gemeindebevollmächtigten zur Abgabe ihrer Erklärung versammeln, worauf sodann diese Erklärung dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte beizufügen und über das Ganze die Genehmigung zu erholen ist.

Bezüglich der Kompetenzverhältnisse enthält der Art. keine Aenderung; — dagegen erscheint, wenn die Gemeindekollegien resp. die Gemeindeversammlung Beschluß gefaßt hat, das Erforderniß der kuratelamtlichen Genehmigung in Konsequenz der zu Gunsten der Höchstbesteuerten getroffenen Bestimmungen nunmehr beseitigt. — Was nun die Stellung der Höchstbesteuerten betrifft, so wurde von keiner Seite verkannt, daß in den nicht magistratisch organisirten Gemeinden Recht und Billigkeit eine besondere Wahrnehmung der Interessen dieser Personen erfordern. — Im AA. glaubte man nun das rechte Maß gefunden zu haben, indem man in allen Fällen, in welchen mehr als ein Drittheil der sämmtlichen in der Gemeinde angelegten direkten Steuern von 5 oder weniger als 5 Personen gezahlt wird, jeder dieser Personen — gleichviel ob Bürger oder Nichtbürger — das Recht zur Theilnahme an den Vorberathungen, zu Sitz und Stimme in der Gemeindeversammlung selbst und zugleich unter gewissen Voraussetzungen ein Beschwerderecht an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einräumte, welch' letztere den angefochtenen Gemeindebeschluß nach Umständen wieder außer Wirksamkeit hätte setzen können. — Bei den Verhandlungen in der RK. wurde dieses Beschwerderecht als eine ungenügende Konzession an die Höchstbesteuerten bezeichnet und statt dessen eine (zuletzt auch von der K. der Abg. angenommene) Bestimmung zum Beschlusse erhoben, welche — abweichend von dem in Bezug auf Stimmrecht sonst allgemein geltenden Grundsatze der Gleichberechtigung

gistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Gemeinde- beziehungsweise der Orts-Versammlung [1]) zu.

Vor der Beschlußfassung in der Gemeindeversammlung hat eine Vorberathung im Gemeindeausschusse stattzufinden.

Wird mehr als ein Dritttheil der sämmtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden [2]) direkten Steuern von fünf oder weniger als fünf Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen [3]) in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und muß, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeindeausschusses ist, zur Theilnahme an der Vorberathung und Beschlußfassung geladen werden. Die Ladung hat an die Person, oder im Falle dieselbe nach Art. 25 einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen. Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung am Gemeindehause giltig bewirkt werden.

Diese Höchstbesteuerten können hiebei in jedem Falle durch Bevollmächtigte [4]) vertreten werden, welche jedoch die in Art. 15 Abs. IV bezeichneten Eigenschaften besitzen müssen. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, minderjährige und unter Kuratel stehende Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte vertreten.

In den Fällen des Abs. I ist bei den Beschlüssen der Gemeindeversammlung für die Zahl der Stimmen der einzelnen Stimmberechtigten der Gesammtbetrag der direkten Steuern maßgebend, mit welchen die Stimmberechtigten im Gemeindebezirk angelegt und im einzelnen Falle [5]) umlagenpflichtig sind.

Ein jährlicher Steuerbetrag bis zu zehn Gulden gibt eine Stimme, über zehn Gulden bis zu zwanzig Gulden zwei, über

---

die Einführung eines nach der Steuergröße der Einzelnen sich abstufenden Klassensystemes bezielt. — (Vgl. RSPr. Nr. 57 S. 444 ff. — St. B. Nr. 137. S. 94 ff. — RSPr. Nr. 63 S. 291 ff. — AAPr. LVII S. 763 f. — St. B. Nr. 141 S. 168 ff.)

zwanzig Gulden bis zu dreißig Gulden drei Stimmen. Bei höheren Steuerbeträgen erhöht sich die Stimmzahl in der Weise, daß jeder Mehrbetrag bis zu zehn Gulden[6]) je eine weitere Stimme gewährt.

Die Zahl der Stimmen eines Einzelnen darf jedoch ein Drittheil der Zahl der sämmtlichen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen. Bruchtheile, die sich bei dieser Berechnung ergeben, kommen nicht in Betracht.

Die Bestimmungen der Abs. III bis VII sind analog anwendbar, wenn für die Bedürfnisse einer besonderen Ortschaft die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Umlagen stattfinden soll[7]).

1) „beziehungsweise der Ortsversammlung"; — vgl. Art. 45 Abs. II.

2) „... in Berechnung zu ziehenden"; — vgl. Art. 45 Abs. II und III, und Art. 153 Abs. X;

3) „jede dieser Personen"; — gleichviel ob Gemeindebürger oder nicht.

4) „durch Bevollmächtigte"; — da das Gesetz bezüglich der Form der Bevollmächtigung keine spezielle Bestimmung enthält, muß jede Vollmacht in jeder beliebigen Form (z. B. in einer von der Gemeindebehörde ausgestellten Urkunde) als genügend betrachtet werden. (AAPr. XLII S. 605.)

5) „im einzelnen Falle"; — vgl. auch hiezu Art. 45 Abs. II u. III, Art. 153 Abs. X.

6) „über .... bis zu .... Gulden"; — es gewährt also jede Mehrzahlung über je 10 Gulden, wenn sie auch nur einige Kreuzer beträgt, das Recht einer weiteren Stimme. (St. B. Nr. 141 S. 168.)

7) Vgl. Art. 45 Abs. II.

Art. 48.

Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termines zu mahnen[1]). Der Betrag der Mahngebühr wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch den Magistrat mit

Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Gemeindeverwaltung das Ausstandsverzeichniß als vollstreckbar zu erklären und für die Beitreibung der Rückstände zu sorgen, wobei ihr gleiche Exekutionsbefugnisse zustehen, wie den k. Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle.

1) „zu mahnen"; — sei es durch einen Boten oder schriftlich. (AAPr. XXXVI S. 509.)

III. Gemeindedienste.

Art. 49.

Für Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können [1]) Gemeindedienste angeordnet werden.

Als solche können wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden.

1) „können"; — es ist also den Gemeinden freigestellt, ob sie für Gemeindezwecke Dienste oder Umlagen verlangen wollen, während nach der bisherigen Gesetzgebung (§. 27 des revidirten Gemeindeediktes) die Erfüllung gewisser Gemeindezwecke (z. B. die Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeindegebäude, Brunnen, Wege, Brücken ꝛc.), soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt war, durch Gemeindedienste bethätigt werden müßte. (AAPr. XXXV S. 403.)

Art. 50.

Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet:

1) die Gemeindebürger;
2) diejenigen, welche nach Art. 32 Ziff. 2 bis 4 an Gemeindenutzungen Theil nehmen;
3) jene selbständigen Gemeindeeinwohner, welche seit sechs Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind;

4) die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses.[1])

Von Leistung der Handdienste sind befreit im aktiven Dienste stehende Personen, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses [2]) sich in der Gemeinde aufhalten. Dieselbe Befreiung kommt Denjenigen zu, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde ihres Wohnsitzes abwesend sind.

Gemeindedienste dürfen durch geeignete Stellvertreter [3]) geleistet werden.

Niemand kann zu Gemeindediensten angehalten werden, welche Zwecke betreffen, deren Erfüllung durch Umlagen ihn nicht treffen würde [4]).

1) „eines .... Wohnhauses"; — es fallen unter diesen Begriff auch die sogenannten Herbergen. (AAPr. XLVI S. 641.)

2) „eines öffentlichen Dienstverhältnisses". — In Bezug auf diese Ausnahmsstellung bei Leistung von Handdiensten macht es keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen mit Grund- und Hausbesitz in der Gemeinde angesessen sind oder nicht. (Auch die Pfarrpfründebesitzer erscheinen demnach von den Handdiensten befreit.) — AAPr. XXXVI S. 499. — Vgl. dagegen bez. der Spanndienste den nächstfolgenden Artikel.

3) „Stellvertreter"; — selbstverständlich kann von einer Stellvertretung nur bei den zur Leistung von Handdiensten gesetzlich verpflichteten Personen die Rede sein.

4) Vgl. z. B. die Bestimmungen des Art. 45 Abs. II und III.

Art. 51.

Die Spanndienste werden ausschließend unter den mit Gespann versehenen, die Handdienste aber nach der Zahl sämmtlicher zu Gemeindediensten Verpflichteten vertheilt. Leben mehrere Verpflichtete, welche nicht Gemeindebürger sind, in einer Familiengemeinschaft zusammen, so sind sie nur einem Verpflichteten gleichzuachten. Im Falle des Art. 50 Ziff. 4 ist ebenfalls

nur eine Verpflichtung anzunehmen, wenn sich ein Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer befindet [1]).

Die Spanndienste sind hiebei nach einem billigen Anschlage an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung zu bringen.

Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen nicht zum öffentlichen Dienste gehaltenen Gespanne der Verpflichteten.

Das bei den Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und von anderem Zugvieh einzuhaltende Verhältniß ist von den Gemeinden festzusetzen.

1) Nach §. 33 des revidirten Gemeindeedikts sollen die Gemeinden die Regulirung und Vertheilung der Gemeindefrohnen in einer Weise vornehmen, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus= und Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht werde. — Von einer derartigen Bestimmung ist im gegenwärtigen Gesetze Umgang genommen, da deren Durchführung von den Gemeinden, welche bei Anordnung und Regulirung der Gemeindedienste ganz selbständig handeln, doch nicht erzwungen werden könnte, andererseits aber durch die Vorschriften der Art. 52 und 53 für die in Frage stehenden Interessen hinreichende Vorsorge getroffen und überhaupt nicht zu erwarten ist, daß die Gemeinde ihre Autonomie in dieser Beziehung zum Nachtheile ihrer Angehörigen mißbrauchen werde. (AA. XXXV S. 493 f.)

Art. 52.

Den Gemeinden ist freigestellt, Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord zu geben oder durch Lohnarbeiter herstellen zu lassen. Wird hiedurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Art. 43 bis 47 zu beobachten [1]).

1) Die Bedeutung dieses Artikels ergibt sich schon aus Art. 49. (Vgl. die Note zu letztgenanntem Artikel.) — Läßt die Gemeinde Gemeindearbeiten auf eigene Rechnung herstellen, so wird sie die Kosten entweder aus den laufenden Einnahmen bestreiten oder auf dem Wege der Umlagen decken müssen. — Selbstverständlich erfolgt, wenn die Erhebung von Umlagen be=

schlossen worden ist, die Repartition der Geldleistungen nicht etwa nach der Kopfzahl der zu Gemeindediensten Verpflichteten, sondern eben im Hinblicke auf Art. 45 nach Maßgabe der Steuergröße der Umlagenpflichtigen, die ja bei der Beschlußfassung selbst ihre Interessen hinreichend zu wahren im Stande sind. (Vgl. Sten. Ber. Nr. 105 S. 36, 37. — RSPr. Nr. 57 S. 486.)

Art. 53.

Die Gemeinden sind ferner befugt:

1) zur Abwendung etwaiger Ueberbürdung mäßige Vergütung bei Leistung von Gemeindediensten aus der Gemeindekasse zu bewilligen [1]);

2) die zu leistenden Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine nach den ortsüblichen Fuhr- und Taglöhnen zu regelnde Geldabgabe abzunehmen und für dieselben zu besorgen.

1) In Fragen dieser Art entscheidet das Ermessen der Gemeindeorgane endgiltig und kann deshalb von einem Beschwerderechte keine Rede sein. (AAPr. XLVIII S. 676 ff.)

Art. 54.

Gemeindedienste, deren Leistung nicht rechtzeitig erfolgt, läßt der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen leisten.

Die erwachsenen Kosten werden auf dem für die Beitreibung der Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Wege [1]) erhoben.

Kann die Dienstleistung auf Kosten des Säumigen nicht stattfinden, so ist derselbe zur Nachholung der Leistung oder Zahlung eines entsprechenden Betrages an die Gemeindekasse verpflichtet.

Die in Art. 57 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 vorgesehene Strafeinschreitung findet bei allen nach Art. 50 gemeindedienstpflichtigen Personen Anwendung. [2])

1) „auf dem . . . Wege“; — vgl. Art. 48 Abs. III.

2) Art. 57 des Polizeistrafgesetzbuches lautet: „An Geld bis zu 10 fl. werden Gemeindeglieder oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach

Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten".

Da sich dieser Artikel nur auf Gemeindeglieder, worunter nach der neuen Gesetzgebung nur Gemeindebürger zu verstehen sind, bezieht, während die Pflicht zu Gemeindediensten nunmehr auch auf Gemeindeeinwohner und auf Hausbesitzer ohne Wohnsitz ausgedehnt erscheint, war es nothwendig, die polizeiliche Strafeinschreitung auf den ganzen Kreis der Gemeindedienstpflichtigen zu erstrecken. (RAR. S. 377.)

IV. Besondere Bestimmungen.

Art. 55.

In Ermanglung besonderer Rechtstitel gehört zu den Gemeindeausgaben jener Aufwand nicht, der für den Schutz der Grundstücke [1]) gegen außerordentliche Elementarereignisse, für Herstellung und Erhaltung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege [2]) und Abzugsgräben, für Haltung der Hirten und für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtthiere gemacht wird.

Wenn die Betheiligten nicht unmittelbar solche Einrichtungen treffen und deren Kosten unter sich aufbringen, so ist die Gemeindeverwaltung befugt, und auf Antrag eines Betheiligten verpflichtet, nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Betheiligten aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von drei bis fünf Mitgliedern die nothwendigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschließen. [3])

Liegt eine anderweitige Uebereinkunft nicht vor, so werden Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach dem Viehstande, sonstige Ausgaben für landwirthschaftliche Zwecke nach Maßgabe der auf den betheiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer vertheilt. [4])

Der Gemeinde bleibt jedoch unbenommen, zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur auch derartige Ausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen, soweit dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann. [5])

1) „für den Schutz der Grundstücke". Es handelt sich hier nur um jenen Schutz, der zur Abwendung von Schaden durch außerordentliche Elementarereignisse (z. B. durch Ueberschwemmung) im Interesse einzelner Grundstücke geleistet werden soll, während Anstalten von größerem Umfange (Damm- oder Deichbauten) zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen nach Art. 18 des Gesetzes über den Uferschutz rc. v. 29. Mai 1852 (Ges.-Bl. 1851/52 S. 577) den Gemeinden obliegen. Ebenso zählt zu den Aufgaben der Gemeinden der allgemein polizeiliche Schutz der Grundstücke und landwirthschaftlichen Produkte (Feld- und Flurschutz), dessen Bestreitung so wenig den Grundbesitzern allein zugemuthet werden kann, als in Ansehung der Hausbesitzer z. B. bezüglich des Aufwandes für die Tag- und Nachtwache eine solche Ausscheidung — etwa mit Rücksicht auf die außerhalb der Ortschaft wohnenden Grundbesitzer — Platz greift. (Vgl. AAR. S. 122.)

2) „Feldwege". — Wege, welche — wenn auch nur theilweise — zur Verbindung mehrerer Ortschaften benützt werden, sind Dorfwege und als solche von der Gemeinde herzustellen und zu unterhalten. — Als Feldwege dagegen erscheinen diejenigen, welche blos zur Verbindung von Grundstücken dienen. (AAPr. XXXVI S. 500.)

In streitigen Fällen ist es Sache der betreffenden Landwirthe, die Entscheidung darüber, ob ein Weg als Gemeinde- oder Feldweg zu betrachten ist, auf Grund des ihnen nach Art. 157 und 163 zustehenden Beschwerderechtes im gesetzlichen Instanzenzuge herbeizuführen. Bis zur vollständigen Austragung der Sache sind sie aber zur Unterhaltung des fraglichen Weges, welcher jedenfalls zur Bewirthschaftung der Grundstücke nothwendig ist, verpflichtet. (AAPr. XLVI S. 642.)

3) und 4) Gegenüber einem im RA. gestellten Antrage auf Abstrich der Abs. 2 und 3 hob die k. Staatsregierung hervor, daß diese beiden Absätze eine Erweiterung der Rechte der Privaten bezielen und daß bei Hinwegfall derselben der Art. 227 des Polizeistrafgesetzbuches allein maßgebend sein würde, wonach die Gemeindeverwaltung für sich das zu thun berechtigt ist, was sie nach den Absätzen II und III nur in Gemeinschaft mit den Betheiligten thun dürfe. (RAPr. S. 594.)

5) Durch die Bestimmung des letzten Absatzes sollte die Möglichkeit gegeben werden, die unbedingt statuirte Umlagenpflicht der Ausmärker einigermaßen zu mildern. Freilich ist dieser Effekt dadurch bedeutend abgeschwächt, daß man im Plenum der AK. auf den Vorschlag des Ausschusses, in solchen Fällen zur Verwirklichung des Gemeindebeschlusses auch die Er-

hebung von Gemeindeumlagen zu gestatten, nicht einging. (St. B. Nr. 105 S. 39 ff.)

Art. 56. *)

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer an Privatgewässern bestehender Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerkbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von drei bis fünf Mitgliedern berechtigt, wegen Benützung des Wassers und der hiezu dienenden Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerkbesitzern zu leistenden Kostendeckungsbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Jene Beiträge und Gebühren werden, wenn nicht im Einverständnisse mit dem Ausschusse ein anderer Maßstab festgestellt wird, nach Verhältniß der dem Einzelnen zugewiesenen dynamischen Wasserkraft berechnet.

An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

Art. 57.

Die Bestimmungen des Art. 48 gelten auch für die Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Taxen, Heimat- und Aufnahms-Gebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armen-Kasse.

Art. 58. **)

Die Bewilligung von Nachlässen an Gemeindeumlagen oder

---

*) Der gegenwärtige Artikel korrespondirt mit Art. 85 des Wasserbenützungsgesetzes v. 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. 1851/52 S. 353) und hat den Zweck, den in der Praxis vielfach aufgetauchten Zweifel, ob der letztgenannte Artikel vermöge seiner Lokation auch auf Privatgewässer Anwendung finden könne, nunmehr durch eine ausdrückliche Bestimmung in der Gemeindeordnung zu beseitigen. (St. B. Nr. 105 S. 44.)

**) Dieser Artikel steht ganz im Einklange mit der bisherigen Uebung. (Vgl.

ſonſtigen Leiſtungen an die der Gemeindeverwaltung untergebenen Kaſſen darf nur aus erheblichen Gründen erfolgen. Dieſelbe ſteht in Gemeinden mit ſtädtiſcher Verfaſſung vorbehaltlich der Beſtimmung des Art. 112 Ziff. 3 den Magiſtraten, in den übrigen Gemeinden den Gemeindeausſchüſſen zu.

Art. 59.

Die Behandlung der Kreis- und Diſtrikts-Umlagen, die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militäreinquartierung und Vorſpannsleiſtung in Friedenszeiten, der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen, dann des Erſatzes für den bei Aufläufen verurſachten Schaden, und bezüglich der mit dem Einſchreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der geſetzlichen Ordnung verbundenen Koſten, ferner bezüglich des Wildſchadenerſatzes, ſowie bezüglich des Uferſchutzes und der ſonſtigen Waſſerbauten unterliegt den Beſtimmungen der beſonderen Geſetze. [1])

1) Vgl. zu dieſem Artikel:

1) das Geſetz v. 28. Mai 1852 „die Diſtriktsräthe betr.“ (Geſ.-Bl. 1851|52 S. 245 ff.), insbeſondere die Art. 30—39; ferner das Geſetz v. 28. Mai 1852 „die Landräthe betr.“ (Geſ.-Bl. 1851/52 Seite 269 ff.) insbeſondere die Art. 15—18.

2) Das Geſetz v. 25. Juli 1850 „die Einquartierungs- und Vorſpannslaſten in Friedenszeiten betr.“ (Geſ.-Bl. 1849 S. 281 ff.); ferner das Geſetz v. 22. Juli 1819 „die Peräquation der Kriegslaſten betr.“ (Geſ.-Bl. 1819 S. 261), — hiezu auch das Spezialgeſetz v. 26. März 1867 „die Ausgleichung ꝛc. der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachſenen Kriegslaſten betr.“ (Geſ.-Bl. 1866/67 S. 53 ff.) —

3) Das Geſetz v. 12. März 1850 „die Verpflichtung zum Erſatze des bei Aufläufen diesſ. d. Rh. verurſachten Schadens betr.“ (Geſ.-Bl. 1849 S. 74 ff.), ſowie das Geſetz v. 4. Mai 1851 „das Einſchreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der geſetzlichen Ordnung betr.“ (Geſ.-Bl. 1851/52 S. 9 ff.), insbeſondere Art. 14.

4) Das Geſetz v. 15. Juni 1850 „den Erſatz des Wildſchadens betr.“ (Geſ.-Bl. 1850 S. 185.)

---

die offizielle Zuſammenſtellung der über den Vollzug des Gemeindeediktes ergangenen Ausſchreibungen ꝛc. XL 125. — Handbibl. Bd. II S. 134. —)

5) Das Gesetz v. 28. Mai 1852 „die Benützung des Wassers betr." (Ges.-Bl. 1851/52 S. 353); das Gesetz v. 29. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen (Ges.-Bl. 1851/52 S. 577); ferner auch das Gesetz v. 28. Mai 1852 „Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betr." (Ges.-Bl. 1851|52 S. 456 ff.) —

Art. 60.

Die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen. [1])

1) Der nach den Beschlüssen des AA. (2. Lesung) diesem Artikel noch weiter beigefügte Satz, welcher im Wesentlichen den Inhalt des Art. V des Gemeindeumlagengesetzes v. J. 1819 reproduzirte, wurde bei den Beschlüssen der 3. Lesung abgestrichen, da die Regelung des Schulwesens und der Kirchenverwaltung nicht die Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes ist. (AAPr. LI S. 711.)

Vgl. zu diesem Artikel die Beilage II zur Verfassungs-Urkunde, sowie den in den Schlußbestimmungen des Gesetzes (Art. 206 Abs. II) ausdrücklich aufrecht erhaltenen Art. V des oben allegirten Umlagengesetzes.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeindeschulden.

Art. 61.

Die Aufnahme eines Anlehens der Gemeinde kann nur zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann.

Art. 62.

Für alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und

Tilgung beruhen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind.

Mit Ausnahme außerordentlicher Nothfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst die Verwalter.

Art. 63.

Die Aufnahme eines Anlehens — wozu in Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich — ist nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zulässig, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird,

in Gemeinden	mit weniger als 2500 Seelen .	500 fl.,
„ „	von 2500 - 5000 Seelen . .	1000 „
„ „	von 5000—20,000 Seelen . .	5000 „
„ „	mit größerer Seelenzahl . .	10,000 „

übersteigt.

In anderen Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn den Bestimmungen des Art. 62 Abs. I nicht genügt ist, oder wenn die Voraussetzungen des Art. 61 nicht gegeben sind.

Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Art. 64.

Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist [1]) zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden [2]) zu behandeln.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung erfolgen.

1) „nicht binnen Jahresfrist“. — Vorschüsse, deren Rückersatz in demselben Rechnungsjahre stattfindet, sind als einfache Kassamanipulationen zu betrachten. (AAR. S. 124.)

2) „gleich den Gemeindeschulden"; — d. h. es finden auf solche Vorschüsse die Bestimmungen der Art. 61—63 Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von dem örtlichen Stiftungsvermögen.

Art. 65.

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch specielle Gesetze oder die Stiftungsurkunden [1]) eine andere Verwaltung angeordnet ist.

1) „oder die Stiftungsurkunden". — Damit ist aber nicht gesagt, daß man in jenen Fällen, wo sich ein den Stiftungsurkunden nicht conformer Verwaltungsmodus durch unvordenkliche Verjährung ausgebildet hat, etwa jetzt wiederum auf den veralteten Zustand zurückgreifen dürfe. (AAPr. XXXVII S. 515.)

Art. 66.

Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem andern als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Dasselbe soll im Grundstock ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenadmassirung wieder ergänzt werden. [1])

Abweichungen von den Vorschriften des Abs. II können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden. [2])

Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden in Ermanglung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung. [3])

1) Die Bestimmung dieses Absatzes korrespondirt mit Artikel 26 Absatz II.

2) Es ist also auch für außerordentliche Bedürfnißfälle ein Vorgriff auf den Grundstock, welcher unter Umständen eine absolute Nothwendigkeit

bilden kann, keineswegs ausgeſchloſſen. (Stenogr. Bericht Nr. 105 S. 48.)

3) Es finden alſo auch bei Aufnahme von Stiftungsſchulden dieſelben Normen Anwendung, welche nach Art. 61—64 hinſichtlich der Gemeindeſchulden gelten. (AAPr. LI S. 712.)

Art. 67.

Iſt der Zweck einer Stiftung unausführbar[1]) geworden, ſo kann in Gemeinden mit ſtädtiſcher Verfaſſung unter Zuſtimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden unter Zuſtimmung der Gemeinde- beziehungsweiſe Orts-Verſammlung eine Veränderung des ſpeziellen Stiftungszweckes[2]) unbeſchadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zuſtimmung der Betheiligten[3]) und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Sind beſtimmte Betheiligte nicht bekannt und haben ſich auf öffentliche Aufforderung ſolche nicht angemeldet oder nicht legitimirt, ſo iſt durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsintereſſen aufzuſtellen, deſſen Zuſtimmung zu erholen iſt, und wenn ſie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausſpruch der höheren Inſtanz erſetzt werden kann.[4])

1) „unausführbar". — Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels ſind demnach auf ſolche Fälle nicht anwendbar, wo man den Stiftungszweck als unpaſſend, als den Zeitverhältniſſen nicht mehr angemeſſen erachtet. Dagegen erſcheint es im Sinne des Geſetzes gleichbedeutend, ob eine Stiftung ganz und abſolut für alle Zeiten oder ob ſie nur unter den gegebenen Umſtänden unausführbar iſt. (St. B. Nr. 137 S. 98.)

2) „. . . des ſpeziellen Stiftungszweckes . . . . ." — Es darf alſo eine Unterrichtsſtiftung nur wieder zu Unterrichtszwecken, eine Kultusſtiftung nur wieder zu Kultuszwecken, eine Wohlthätigkeitsſtiftung nur wieder für andere Wohlthätigkeitszwecke verwendet werden. (St. B. Nr. 137 S. 99.)

Soll eine Stiftung in der Subſtanz für einen anderen Hauptzweck verwendet werden (z. B. eine Kultusſtiftung zu Wohlthätigkeitszwecken), ſo iſt Tit. IV §. 10 der Verf.-Urk. maßgebend.

3) „der Betheiligten." — Dieſer Ausdruck läßt ſich nicht allgemein definiren, man muß eben in jedem einzelnen Falle ermitteln, wer ein

rechtsbegründetes Interesse an der Aufrechthaltung einer Stiftung habe. — Zu den Betheiligten gehören jedenfalls der Stifter, dann dessen Erben, soferne sie berechtigt sind, wegen Nichterfüllung des Stiftungszweckes, das Stiftungsvermögen zu reklamiren; ferner alle jene Personen — physische oder juristische —, denen der Stifter in der Stiftungsurkunde oder durch eine sonstige legale Verfügung einen Einfluß auf seine Stiftung oder ein Heimfalls- oder Kündigungs-Recht eingeräumt hat; endlich gehören jedenfalls jene, zu deren Gunsten eine Stiftung errichtet worden ist, auch zu den Betheiligten, z. B. die Glieder der Familie, für welche eine Familienstiftung besteht. Allein die zum Stiftungsgenusse Berufenen können nur dann vorgeladen werden, wenn sie bestimmte Personen sind. Sind bestimmte Personen nicht vorhanden, die ein personales Recht auf den Genuß von Stiftungsrenten haben, so sind eben keine Betheiligten von dieser Kategorie vorhanden, soferne nicht allenfalls ein anderes Rechtssubjekt existirt, welches die Interessen der in Zukunft möglicherweise genußberechtigten Personen zu vertreten hat. Wenn z. B. eine Stiftung für die jährliche Vertheilung von Almosen besteht, so ist keine bestimmte Person vorhanden, die als betheiligt angesehen werden kann, — man müßte nur die Armenkasse als betheiligt erachten. (AAPr. LI S. 712.)

4) Da der gegenwärtige Artikel eine authentische Erklärung des Tit. IV §. 10 der Verfassungs-Urkunde enthält, war er in der durch Tit. X §. 7 vorgeschriebenen Form zu behandeln. (Vgl. die Eingangsformel des Gesetzes.)

Art. 68.

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften[1]).

1) Dieser Art. korrespondirt mit Art. 30. Vgl. hiezu die einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes v. 28. März 1852. (Ges.-Bl. $18^{51}/_{52}$ S. 69 ff.)

Art. 69.

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der königlichen Bestätigung, mit bleibenden Lasten [1]) verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz.[2])

1) „mit bleibenden Lasten." — Nur in diesem Falle hat der Bestätigungsvorbehalt einen Zweck, nicht aber auch dann, wenn die Belastung etwa in einer einmaligen Leistung besteht (z. B. Vertheilung einer bestimmten Geldsumme als Almosen). AAR. S. 125.

2) Bezüglich der Rechte der Minderjährigen, welche die örtlichen Stiftungen wie die Gemeinden auch fortan genießen, vgl. die Note *) Seite 1 u. 2.

Vierte Abtheilung.

Von der Verwaltung der Gemeinden [1]).

Erster Abschnitt.

Von der Verwaltung in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 70.

In den Städten und Märkten mit städtischer Verfassung werden vorbehaltlich der Befugnisse der Bürgerschaft [2]) die Gemeindeangelegenheiten [3]) besorgt:

1) durch den Magistrat als Verwaltungsbehörde,

2) durch die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung.

1) Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestandene Verwaltungsorganisation wurde beibehalten, indem sich dieselbe eingelebt und erprobt hat und mit den meisten deutschen Gemeindegesetzgebungen übereinstimmt. (Mot. S. 36; AAR. S. 126.)

2) Die Worte: „vorbehaltlich der Befugnisse der Bürgerschaft" wurden aus redaktionellen Rücksichten eingeschaltet, weil in den Art. 9 Abs. III und 27 die unmittelbare Entscheidung der Gemeindebürger vorbehalten ist. (RSP. S. 508.)

3) „Gemeindeangelegenheiten" statt „Gemeindeverwaltung" — wurde gleichfalls aus redaktionellen Gründen gesetzt, damit man nicht die beiden städtischen Kollegien als Gemeindeverwaltung begreife, sondern den Magistrat ausschließlich als verwaltendes Organ erkenne, so daß kein

Zweifel darüber besteht, daß der Magistrat da gemeint sei, wo im Gesetze der Gemeindeverwaltung eine Befugniß eingeräumt ist. (RAR. S. 390.)

I. Bildung des Magistrats.

Art. 71.

Der Magistrat [1]) soll bestehen:

1) aus einem Bürgermeister;

2) im Falle des Bedürfnisses aus einem oder mehreren rechtskundigen Räthen; [2])

3) aus den bürgerlichen Magistratsräthen, und zwar

6 bis 10	in den Gemeinden	bis zu 10,000 Seelen,
8 „ 12	„ „	„	von 10,000 — 20,000 Seelen,
10 „ 16	„ „	„	von 20,000 — 50,000 Seelen,
14 „ 20	„ „	„	mit größerer Seelenzahl.

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind verpflichtet, mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied aufzustellen.

In Städten mit mehr als 10,000 Seelen können zwei, in Städten mit mehr als 50,000 Seelen drei Bürgermeister aufgestellt werden.

Nach Erforderniß [3]) können für das Bauwesen technische Bauräthe, für Schulangelegenheiten, Forstwirthschaft, Gesundheitspflege und Medizinalpolizei Sachverständige als Mitglieder des Magistrats mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises aufgestellt werden.

1) Der Regierungsentwurf hatte statt „Magistrat" die Benennung „Gemeinderath" gewählt, weil derselbe ursprünglich auch für die Pfalz bestimmt war, von wo man diese Bezeichnung herübernahm. Da nun aber die Einführung gleicher gesetzlicher Bestimmungen für die dießrheinischen Länder und die Pfalz aufgegeben wurde und demnach dieser Grund weggefallen ist, da ferner die seither geltende Bezeichnung „Magistrat" seit langer Zeit besteht und man daran gewöhnt ist, da endlich der Ausdruck „Gemeinderath" in verschiedenen Ländern Verschiedenes bedeutet und es Länder gibt, in denen z. B. Gemeinderath dasselbe bezeichnet, was bei uns die

Gemeindebevollmächtigten sind, so wurde „Magistrat" gesetzt. (Mot. S. 36; AAPr. S. 517.)

2) „Im Falle des Bedürfnisses". Nur bei unmittelbaren Städten ist die Aufstellung mindestens eines rechtskundigen Magistratsmitgliedes im Hinblicke auf die distriktspolizeilichen Befugnisse des Magistrats geboten. Außerdem ist die Zahl fakultativ. (Mot. S. 36; AAPr. S. 518.)

In dem Entwurfe eines Gemeindegesetzes von 1850 hatte der betreffende Artikel die Bestimmung enthalten, daß die Gemeinden, statt rechtskundige Bürgermeister oder Räthe anzustellen, sich auch darauf beschränken können, einen Rechtskundigen als Rechtskonsulenten in beliebiger Form in ihren Dienst zu nehmen, der nicht ausschließlich Gemeindebeamter sei, sondern der Gemeinde nur für ihre Rechtsangelegenheiten zur Verfügung stehe. Dies kommt namentlich kleineren Stadtgemeinden, welche nicht volle Beschäftigung für einen Rechtsrath haben, bisweilen zu Statten.

Es wurde nun konstatirt, daß diese Bestimmung aus dem älteren Entwurfe deshalb nicht wiederholt wurde, weil man die Befugniß der Gemeinden, eine solche Einrichtung zu treffen, als selbstverständlich betrachtet habe. (AAPr. S. 643.)

3) „nach Erforderniß". Es wurde angenommen, daß in diesem Falle das Ermessen der Gemeindeorgane endgiltig entscheidet und daß ein in gesetzlicher Form von denselben gefaßter Beschluß nicht auf Grund des Art. 157 oder 161 deshalb beanstandet werden kann, weil die Aufsichtsbehörde glaubt, dieser Beschluß entspreche den bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen nicht. Ein Beschwerderecht gegen das, was die Gemeinde nach ihrem Ermessen gethan hat, ist nicht am Platze. (AAPr. S. 676 u. ff.)

Art. 72.

Die Gemeinden sind ferner berechtigt, Verwalter des Stadtvermögens (Stadtkämmerer), Verwalter des Stiftungsvermögens und einzelner Gemeindeanstalten, Beamte für Forst- und Bauwesen und öffentliche Gesundheitspflege und andere höhere Bedienstete aufzustellen.

Gemeinden ohne rechtskundiges Magistratsmitglied sind zur Aufstellung eines Stadt- oder Marktschreibers verpflichtet, wenn

nicht der Bürgermeister eine der in Art. 77 Abs. I bezeichneten Prüfungen mit Erfolg bestanden hat. [1])

Den Stadt- und Marktschreibern kömmt eine berathende Stimme in den Magistratssitzungen zu.

Für die Besorgung untergeordneter Geschäfte ist das nöthige niedere Dienstpersonal von Gehilfen, Schreibern, Boten, Polizeidienern u. s. w. aufzustellen.

1) Der Beisatz: „wenn nicht der Bürgermeister eine der in Art. 77 Abs. I bezeichneten Prüfungen mit Erfolg bestanden hat" wurde gemacht, weil es genügt, wenn nur überhaupt eine Person im Magistrate sei, welche die Verwaltungsvorschriften genau kennt und die erforderliche Geschäftsgewandtheit besitzt. Hiedurch ist keineswegs die Aufstellung eines solchen Stadtschreibers da unbedingt ausgeschlossen, wo der Bürgermeister zur Uebernahme einer derartigen Funktion befähigt ist; vielmehr soll hierüber Beschluß zu fassen Fakultät der Gemeinde sein. Findet letztere, daß es mit Rücksicht auf die Erleichterung der Verwaltung des gemeindlichen und des Stiftungsvermögens doch wünschenswerth sei, einen besonderen Stadtschreiber zu haben, so wird sie einen solchen immerhin aufstellen können. (AAPr. S. 712 ff.)

Art. 73.

Der Magistrat beschließt mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten innerhalb der Vorschriften der Art. 71 und 72 über die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder, über die Aufstellung und Zahl rechtskundiger und technischer Magistratsmitglieder, sowie über die Aufstellung der Stadt- und Marktschreiber und des übrigen höheren [1]) Dienstpersonals.

Die Feststellung der Zahl des niederen Dienstpersonals nach Maßgabe der hiefür bestimmten Mittel steht dem Magistrate allein zu.

1) Es wurde konstatirt, daß es in die Hände der Gemeindebehörde gelegt sei, auszuscheiden, welche Bedienstete zu den höheren und welche zu den niederen gehören. (AAPr. S. 521.)

Art. 74.

Die für die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrathes Gewählten müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen.

Sie erhalten bei ihrer Anstellung eine angemessene[1]) Besoldung und treten nach drei Jahren, wenn sie zu derselben Stelle wieder gewählt worden sind, analog in die Verhältnisse und Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener, soferne nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen ist [2]).

1) „angemessen". Siehe Note 1 zu Art. 157.

2) Der Beisatz: „soferne nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen ist" wurde auf Antrag des Referenten angenommen. In kleineren Stadt- und Marktgemeinden nämlich fand bisher ein sehr häufiger und nicht wünschenswerther Wechsel in dem Personale der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe statt, weil die Gemeinden die definitive Anstellung und die daraus erwachsenden Pensionsansprüche scheuten, die sich aus einer Wiederwahl des bisherigen Beamten ergeben würden. Ist ihnen nun gestattet, durch besondere Dienstverträge sich gegen solche Ansprüche sicher zu stellen, so wird in manchen Fällen der außerdem eintretende Personalwechsel im Interesse der Gemeinde wie des betheiligten Beamten vermieden werden. (AAR. S. 127.)

Art. 75.

Die nicht rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe werden auf sechs Jahre und zwar letztere in der Art gewählt, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihenfolge, das erste Mal nach dem Loose, austritt und durch neue Wahl ersetzt wird. [1])

Auch diese Bürgermeister und Magistratsräthe müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Bürgermeister können für die Dauer ihrer Amtsführung einen Funktionsgehalt, die Magistratsräthe eine verhältnißmäßige Entschädigung erhalten; jedenfalls haben dieselben auf Vergütung der durch den Dienst verursachten Auslagen Anspruch [2]).

1) Statt der vom Regierungsentwurfe mit Rücksicht auf die Gesetzgebung der Pfalz und mit Rücksicht auf den Kostenpunkt vorgeschlagenen fünf= beziehungsweise zehnjährigen Perioden wurden drei, beziehungsweise sechs Jahre gesetzt, damit nicht die Gemeindeämter in noch höherem Grade gescheut oder nur mit Ueberdruß verwaltet werden, als es leider schon jetzt oft der Fall ist.

Auf die Anregung, ob es bei der Einführung des Gemeindegesetzes, statt das alte Magistratskollegium aufzulösen und nach der neuen Wahlordnung ein neues an die Stelle desselben treten zu lassen, nicht im Interesse der Gemeinde sei, die ältere Hälfte der mit der Verwaltung Betrauten bis zum Ablaufe ihrer Funktionszeit fortdienen zu lassen und die Wahl das erste Mal nur auf die Hälfte zu erstrecken, wie es bisher gewesen, wurde geltend gemacht, daß ohnehin die erstmalige Herstellung des Etats und überhaupt die Uebergangsgeschäfte zum großen Theile noch dem bestehenden Magistrate übertragen seien, und daß mehr zu thun nicht für opportun gehalten wurde, indem, wenn man ein neues Gesetz gebe, auch mit neuen Organen angefangen werden müsse und es Sache der Gemeinde sei, die früheren Magistratsmitglieder wieder zu wählen. (AAR. S. 127; AAPr. S. 520.)

2) Es wurde bezüglich der Fassung des Abs. III angenommen, daß das Beschwerderecht den betheiligten Bürgermeistern und Magistratsräthen, wenn sie von der zuständigen Behörde mit einer Entschädigung nicht bedacht werden, nicht zustehe, dagegen aber der Anspruch auf Entschädigung für Auslagen vom Gesetze als ein Rechtsanspruch statuirt sei, in welcher Beziehung auch das Beschwerderecht vorbehalten bleibe. (AAPr. S. 680.)

Art. 76.

Technische Magistratsmitglieder (Art. 71 Abs. IV) werden, abgesehen von besonderen Dienstverträgen, in widerruflicher Weise angestellt und können eine Besoldung oder verhältnißmäßige Entschädigung [1]) erhalten.

1) „Besoldung oder verhältnißmäßige Entschädigung." Die Gemeinde hat ausschließlich über den Betrag der Besoldung oder die verhältnißmäßige Entschädigung zu entscheiden. (AAPr. S. 677.) Siehe Note 1 zu Art. 157.

Art. 77.

Die Anstellung eines Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch Bestehen einer an der Kreisregierung anzuordnenden oder der in Art. 172 Abs. II erwähnten Prüfung voraus.

Die Gemeindebediensteten erhalten angemessene Besoldungen oder Funktionsbezüge.[1])

Das Dienstverhältniß ist widerruflich und zieht weder Pensions- noch Alimentations-Ansprüche nach sich. Der Magistrat kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten einzelnen Gemeindebediensteten unwiderrufliche Anstellung und Pensionsansprüche gewähren.

1) Siehe Note zu Art. 72 und 82, sowie Note 1 zu Art. 157.

Art. 78.

Die Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe bedürfen der Bestätigung, welche bezüglich der einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städte dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die von einer Kreisregierung ausgegangene Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zum k. Staatsministerium des Innern zulässig[1]).

Wird die Bestätigung versagt, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

1) Abs. II lautet nach den von dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten in III. Lesung gefaßten Beschlüssen: „Die Bestätigung kann nur wegen Mangels einer nach diesem Gesetze erforderlichen Eigenschaft oder wegen Mangels der für diese Stelle gesetzlich erforderlichen Befähigung unter Angabe des Grundes versagt werden. Nachdem jedoch die kgl. Staatsregierung, welche nach dem Gesetzesentwurfe den unbeschränkten Gebrauch des Bestätigungsrechtes in Anspruch nahm, erklärt hatte, daß sie,

wenn ihrer Anschauung die Kammer der Abgeordneten nicht entgegen komme, keine Bürgschaft dafür übernehmen könne, daß die Gemeindeordnung sich der allerhöchsten Sanktion zu erfreuen habe, so wurde auf Vorschlag des Abg. v. Münch Abs. II in obiger Fassung angenommen. (Sten. Ber. VI S. 99.)

Art. 79.

Die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister geschieht in Gegenwart des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch einen von der vorgesetzten Kreisregierung ernannten Kommissär oder durch die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Die übrigen Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten sowie das Unterpersonal werden durch den Bürgermeister verpflichtet und eingewiesen.

1) Auch bei Wiederwahlen ist eine neuerliche Verpflichtung und Einweisung erforderlich. (AAPr. S. 522.)

Art. 80.

Bürgerliche Magistratsmitglieder sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres zum Austritte berechtigt.

Der Austritt muß erfolgen, wenn ein bürgerliches Magistratsmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes entscheidet der Magistrat mit Zustimmung [1]) der Gemeindebevollmächtigten.

Außerdem kann einem bürgerlichen Magistratsmitgliede aus triftigen Gründen [2]) die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.

1) „Zustimmung" wurde an Stelle des früheren Ausdruckes: „Vernehmung" gesetzt, weil eine bloße Vernehmung der Stellung der Ge-

meindebevollmächtigten nicht entſprechend gefunden wurde. (RSPr. VI S. 518.)

Auf den Antrag der kgl. Staatsregierung, dem Abſ. III die Worte beizufügen: „vorbehaltlich der Beſchwerdeführung" wurde verzichtet, nachdem die Zuläſſigkeit der Beſchwerde als ſelbſtverſtändlich bezeichnet wurde. (AAPr. S. 713.)

2) „aus triftigen Gründen". Die Entſcheidung über das Vorhandenſein triftiger Gründe iſt ausſchließlich in die Hände des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten gelegt. (AAPr. S. 677.) Siehe auch Note 1 zu Art. 157.

Art. 81.

Rechtskundige und techniſche Magiſtratsmitglieder können jederzeit ihre Stellen niederlegen, womit alle Anſprüche auf Gehalt und Penſion erlöſchen.

Rechtskundige Magiſtratsmitglieder ohne definitive Anſtellung, welche die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern (Art. 172) verlieren, werden damit ihres Amtes verluſtig.

Art. 82.

Magiſtratsmitglieder und Gemeindebedienſtete[1]), welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebſtahls, der Unterſchlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälſchung in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichtes verwieſen ſind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspenſion vom Amte, welche in Bezug auf Bürgermeiſter die vorgeſetzte Verwaltungsbehörde, in Bezug auf andere Magiſtratsmitglieder und Gemeindebedienſtete der Bürgermeiſter in Vollzug zu ſetzen hat.

1) Der Antrag, ſtatt: „Magiſtratsmitglieder und Gemeindebedienſtete" zu ſetzen: „Magiſtratsmitglieder, unwiderruflich beſtellte Gemeindebedienſtete und widerruflich aufgenommene höhere ſolche Bedienſtete", damit der Grundſatz des Art. 77 über die Widerruflichkeit des Dienſtverhältniſſes klar geſtellt werde, ob nämlich die Suspenſion in dem Falle des Art. 82 in Bezug auf alle Bedienſtete bis herunter zum Diurniſten und Beiboten durchgeführt werden müſſe, und ob es der Gemeindeverwaltung freiſtehe, widerruflich aufgenommene Bedienſtete zu disziplиniren oder ſofort zu ent-

lassen, — wurde zurückgezogen, nachdem konstatirt wurde, daß der Grundsatz der Widerruflichkeit auch im vorliegenden Falle gelte und die Suspension nur fakultativ zulässig sei. Es ist nur das Minimum der Einschreitung vorgeschrieben. Kommt ein derartigen widerruflich aufgenommener Gemeindebedienstеter in den Fall des Art. 82, so muß der Bürgermeister oder Magistrat ihn mindestens suspendiren. Daß er ihn fortschicken könne, erwächst abgesehen von dem Art. 82 aus der Natur des Dienstverhältnisses. (AAPr. S. 713.)

Art. 83.

Die Dienstzeichen [1]) der Magistratsmitglieder werden durch Verordnung bestimmt.

1) Unter den Dienstzeichen sind Uniformen nicht verstanden. Es ist auch den Gemeinden nicht vorgeschrieben, ihren Beamten Uniformen anzuschaffen. (AAPr. S. 523.)

II. Wirkungskreis des Magistrats.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 84.

Der Magistrat verwaltet unter Vorbehalt der den Gemeindebevollmächtigten zukommenden Befugnisse die Gemeindeangelegenheiten [1]), erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten nach Außen.

1) Der Wirkungskreis des Magistrats in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten fällt im Wesentlichen mit dem seitherigen der Magistrate zusammen; das Gesetz schließt sich daher im Allgemeinen dem revidirten Gemeindeedikte an. Dieses ist jedoch in mehrfacher Hinsicht ergänzt und insbesondere bezüglich der Selbständigkeit der Gemeindevertretung erheblich weiter entwickelt. Selbstverständlich konnten nicht alle Befugnisse und Obliegenheiten des Magistrats erschöpfend aufgezählt oder rekapitulirt werden; diese sind vielmehr, soweit sie hier nicht besonders hervorgehoben

sind, nach dem im gegenwärtigen Artikel an die Spitze gestellten allgemeinen Satze nach der Natur der Sache und nach den einschlägigen Spezialbestimmungen zu bemessen. Der Regierungsentwurf hatte in einem besonderen Artikel (Art. 78) mehrere Angelegenheiten aufgezählt, welche dem Magistrate insbesondere obliegen; dieser Artikel, welcher nur im Anschlusse an das bisherige Gemeindeedikt aufgenommen war, wurde jedoch abgestrichen, weil die Bestimmung desselben an anderen Orten vorkommt und nachdem konstatirt wurde, daß durch den Abstrich der Wirkungskreis des Magistrats nicht geändert werden solle. (Mot. S. 37; AAPr. S. 525.)

Art. 85.

Der Magistrat ernennt die technischen Magistratsmitglieder mit Zustimmung, die Stadt- oder Marktschreiber [1]) und andere höhere Bedienstete nach vorgängiger Vernehmung [2]) der Gemeindebevollmächtigten. Die Aufstellung des niederen Dienstpersonals steht dem Magistrate allein zu, welcher hiebei die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere rc. betr., bezeichneten Personen [3]) möglichst berücksichtigen soll.

Die Dienstkleidung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung bestimmt.

1) Wenn die Stadt- und Marktschreiber auch bisher in der Formation des Magistrats als Theile desselben aufgeführt waren, so haben sie doch, da ihnen auch bisher nur eine berathende Stimme zugekommen ist, keine andere Stellung gehabt, als sie in Zukunft haben werden. Es ist nur korrekt, wenn sie deshalb in der neuen Gesetzgebung nicht unter den Mitgliedern des Magistrats aufgeführt sind. (AAPr. S. 645.)

2) „nach vorgängiger Vernehmung" wurde gesetzt, um auszudrücken, daß die Ernennung nicht definitiv ausgesprochen werden könne, so lange nicht die Gemeindebevollmächtigten Gelegenheit gehabt haben, sich zu äußern. Wird die Ansicht der Gemeindebevollmächtigten vom Magistrate nicht berücksichtigt, so kann eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht provozirt werden. (AAPr. S. 525.)

3) Den Beisatz: „welcher hiebei die im Art. 34 u. s. w." enthält nur eine Erinnerung an ein bestehendes Gesetz und sind durch den-

selben die Gemeinden materiell in ihrem Ermessen nicht gebunden. Nur wenn eine Gemeinde systematisch und absichtlich den Artikel 34 außer Acht lassen würde, müßte sich die Aufsichtsbehörde einmischen. (AAPr. S. 646.)

Art. 86.

Der Magistrat führt den Gemeindehaushalt, er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für alle durch die Nichterfüllung ihrer Dienstobliegenheiten entstehenden Schaden.

Art. 87.

Er verwaltet das Gemeinde- und das örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder durch die besonderen Verwalter.

Den Bürgermeistern ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen.

Die Verwalter haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Der Magistrat hat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über die von den Verwaltern zu leistende Kaution und über die denselben, soferne sie nicht für ihre Funktion einen bestimmten Gehalt beziehen, zu gewährende Entschädigung zu beschließen; er kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in einzelnen Fällen von Anforderung einer Kaution Umgang nehmen, wenn die Verwaltung durch Mitglieder des Magistrats geführt wird [1]).

1) Der Beisatz: „er kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in einzelnen Fällen von Anforderung einer Kaution Umgang nehmen, wenn die Verwaltung durch Mitglieder des Magistrats geführt wird," wurde gemacht, um auszuschließen, daß anderen besonderen Verwaltern die Kaution nachgelassen werde. (AAPr. S. 647.)

Art. 88.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat Oktober hat der Magistrat den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen.

Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Der Voranschlag nebst den abgegebenen Erinnerungen wird den Gemeindebevollmächtigten mitgetheilt, ist von denselben zu prüfen und noch vor Jahresschluß festzustellen.

Gibt der Voranschlag zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird derselbe sofort genehmigt. Findet eine Meinungsverschiedenheit statt und tritt der Magistrat nicht der Ansicht der Gemeindebevollmächtigten bei, so ist eine gemeinschaftliche Sitzung beider Kollegien zu veranstalten, in welcher auf Grund gemeinsamer Berathung die Feststellung des Voranschlages durch Beschlußfassung der Gemeindebevollmächtigten erfolgt[1]).

Bisher nicht bestandene Einnahmsquellen und bisher nicht bestandene Ausgaben, sowie Erhöhungen der in Antrag gebrachten Einnahmen oder Ausgaben können nur mit Zustimmung des Magistrats von den Gemeindebevollmächtigten in den Voranschlag eingestellt werden[2]).

Der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist sofort Abschrift des festgestellten Voranschlages zu übersenden. Sieht sich diese Behörde hiedurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen vier Wochen dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Unvermeidliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben erfordern die zuvor eingeholte Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Die Verwalter dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Magistrats[3]) bei Meidung eigener Haftung keine Zahlung machen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge können jedoch für eine

längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

1) Der Schwerpunkt bei Festsetzung des Etats ist in die Hände der Gemeindebevollmächtigten gelegt. Der Magistrat hat das Vorschlagsrecht; wird der Voranschlag nicht beanstandet, so kann er sofort genehmigt werden. Findet eine Beanstandung statt, so soll sie in gemeinschaftlicher Sitzung gehoben werden, in welcher die Gemeindebevollmächtigten schließlich entscheiden. (AAPr. S. 526.)

2) Abs. VI wurde eingestellt, um die Kompetenz der Gemeindekollegien zu regeln und über diesen so wichtigen Punkt Streitigkeiten und Ungewißheiten zu beseitigen. Demselben war ursprünglich noch als letzter Satz beigefügt: „Dagegen ist den Letzteren unbenommen, neue Ausgaben abzulehnen oder nur in geringerem Betrage zu bewilligen", welcher gestrichen wurde, weil aus der Fassung dieses Satzes geschlossen werden könnte, daß, da hier nur von neuen Ausgaben die Rede ist, den Gemeindebevollmächtigten ein Einfluß auf die bereits bestehenden Ausgaben versagt werden wolle. (RSPr. VI S. 525.)

3) Der früher nach dem Worte „Magistrats" eingeschaltete Zusatz: „und bei im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben ohne vorliegende Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten" wurde gestrichen, weil der Magistrat, wenn er eine Zahlungsanweisung für eine solche Ausgabe erlasse, dieselbe auch zu verantworten habe und es doch zu weit ginge, wenn der Magistrat dem einzelnen Verwalter auch zugleich die Ermächtigung der Gemeindebevollmächtigten vorlegen sollte. (AAPr. S. 747.)

Art. 89.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im abgelaufenen Jahre müssen in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten spätestens bis zum 1. Juli, in den übrigen Gemeinden spätestens bis zum 1. Mai gestellt sein und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagenpflichtigen[1]) steht frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Sodann sind die Rechnungen mit allen hiezu abgegebenen

Erinnerungen den Gemeindebevollmächtigten zur Prüfung mitzutheilen.

Gibt die vorgenommene Prüfung zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird von den Gemeindebevollmächtigten sofort die Genehmigung ausgesprochen.

Gibt die Prüfung zu Erinnerungen Anlaß, so sind diese dem Rechner zur Beantwortung mitzutheilen. Werden durch diese Beantwortung die Erinnerungen gehoben, so sprechen die Gemeindebevollmächtigten die Genehmigung der Rechnung aus; im entgegengesetzten Falle erfolgt die Entscheidung in gemeinschaftlicher Sitzung auf Grund gemeinsamer Berathung durch Beschluß der Gemeindebevollmächtigten.

Glaubt sich der Rechner bei einem die Feststellung seiner Verpflichtungen betreffenden Beschlusse nicht beruhigen zu können, so entscheidet hierüber die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Art. 158.

Die geprüften Rechnungen nebst Belegen werden mit den eingekommenen Erinnerungen und den Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten binnen zwei Monaten nach den in Abs. I bezeichneten Terminen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat die Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 157 zu geschehen, in den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung hat auch die rechnerische Prüfung und Verbescheidung zu erfolgen. Ist die Aufsichtsbehörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes veranlaßt, so hat sie binnen drei Monaten dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen [2]).

1) Das Wort: „umlagenpflichtig" ist nicht in concreto, sondern in abstracto zu nehmen, wonach also nicht nur derjenige, der wirklich Umlagen zahlt, sondern jeder, der nach dem Gesetze hiezu pflichtig ist, wenn sich ein Bedürfniß ergibt, im Sinne dieser Bestimmung als umlagepflichtig zu erachten ist. (AAPr. S. 747.)

2) Bei den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten fällt die bisherige obligatorische Kalkulrevision weg, weil der ganze der Gemeindeordnung innewohnende Geist dahin drängt, daß der Schwerpunkt der rechnerischen Kontrole künftig nicht mehr bei der Aufsichtsbehörde, sondern bei den Betheiligten gefunden werden muß. Bei den kleineren Städten

und Märkten dagegen sind die Aufsichtsbehörden wie bisher verpflichtet, die Rechnungen dieser Gemeinden genau zu prüfen und zwar im Interesse der Letzteren selbst, weil in denselben, wenn die kalkulatorische Prüfung der Verwaltungsbehörde nicht gesetzlich bestimmt ist, eine solche Prüfung so gut wie gar nicht stattfinden und die Veruntreuung von Gemeindegeldern in bedeutendem Maaße zunehmen würde. (Sten. Ber. V S. 64, RSPr. VI S. 527, AAPr. S. 747.)

Art. 90.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat der Magistrat jährlich nach beendigter Prüfung und Bescheidung der Rechnungen einen Bericht über die Ergebnisse der gesammten Verwaltung des verflossenen Rechnungsjahres und über den Stand der Gemeindeangelegenheiten durch den Druck zu veröffentlichen. In den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung sind die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen jährlich nach beendigter Rechnungsrevision in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Dieser Artikel wurde neu eingestellt, weil durch die Verwaltungsberichte die Einsicht in das Leben der Gemeinde und in das Gebahren der Verwaltung wesentlich erleichtert und eine regere Theilnahme an dem Gemeindeleben hervorgerufen wird. (RSPr. VI S. 536.)

Art. 91.

Der Magistrat nimmt Antheil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

B. Polizei- und Distriktsverwaltung.

Art. 92.

Der Magistrat [1]) als Ortspolizeibehörde erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Demselben steht die Handhabung und der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und kompetenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungsgrenzen von den Feldgeschwornen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden [2]).

1) Der Regierungsentwurf enthält eine wesentliche Neuerung, indem er die gesammte bisher den Gemeinden eingeräumte Polizeiverwaltung lediglich an den Bürgermeister übertrug. Dieser Vorschlag fand jedoch keine Zustimmung, weil es zweckmäßig ist, die ortspolizeilichen Befugnisse dem Magistrate als einem Kollegium einzuräumen und dem Bürgermeister nur diejenigen Befugnisse vorzubehalten, die er als Vorstand und Vorsitzender dieses Kollegiums hat, ferner, weil man es schwer empfinden würde, wenn plötzlich die magistratischen Kollegien dieser ihrer bisherigen Kompetenz gewissermaßen entsetzt würden, ohne daß dafür ein genügender innerer oder praktischer Grund vorläge, endlich weil hiedurch dem Bürgermeister der Charakter einer Vertrauensperson seiner Mitbürger entzogen und dagegen der eines staatlichen Polizeidirektors aufgeprägt würde. (Mot. S. 38, AAR. S. 134, AAPr. S. 528.)

Der Regierungsentwurf hatte ferner in einem besonderen Artikel (Art. 87) ein Register der zur Ortspolizei gehörigen Gegenstände aufgestellt. Derselbe wurde jedoch gestrichen, weil es unmöglich ist, eine Enumeration aller Zuständigkeiten der Ortspolizei zu geben und weil nur der eine Grundsatz aufgestellt werden könne, daß Alles, was der Polizei primitiv anfalle, ortspolizeilich sei, wenn nicht eine besondere Bestimmung es einer anderen höheren Polizeistelle zuweise. (Mot. S. 38; AAP. S. 528.)

2) Abs. III wurde beigefügt, weil, nachdem die Sorge für die Unterhaltung der Markungsgrenzen der Gemeinde zur Pflicht gemacht ist, auch die Person bezeichnet werden muß, welcher zunächst der Vollzug zukommt. (RSPr. Bd. VI S. 540.)

Art. 93.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten steht vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 97 und 98 dem Magistrate die Polizeiverwaltung mit Einschluß der den unmittelbaren Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse zu.

Art. 94.

Die dem Magistrate obliegende Polizeiverwaltung steht unter Leitung des Bürgermeisters, wo deren mehrere vorhanden sind, des ersten. Derselbe erledigt Geschäfte, welche sich zur kollegialen Behandlung nicht eignen, persönlich oder läßt sie unter seiner Leitung durch andere Magistratsmitglieder oder durch höhere Gemeindebedienstete besorgen.

Art. 95.

Die Gemeinden sind verpflichtet, soweit ihnen die Polizeiverwaltung zusteht, die damit verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen und die hiefür erwachsenden Kosten zu bestreiten.

Zur Bestreitung des Aufwandes für Handhabung der Distriktspolizei wird nach Maßgabe des jeweiligen Finanzgesetzes ein Beitrag aus Staatsmitteln geleistet.

Art. 96.

Die nichtpolizeilichen Geschäfte der Distriktsverwaltungsbehörden werden in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten gleichfalls von dem Magistrate besorgt.

Die Bestimmungen des Art. 94 finden auch auf diese Geschäfte Anwendung.

Art. 97.

In Bezug auf die Haupt- und Residenzstadt München findet die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats [1]) und der Lokalbaukommission nach Einvernahme des Magistrats durch Verordnung statt, welche binnen drei Jahren revidirt und dem Landtage zur gesetzlichen Feststellung vorgelegt werden soll.

1) Bezüglich der zu erlassenden Verordnung wurde von Seite der k. Staatsregierung erklärt, daß sie nicht die Absicht habe, die bisherige Zuständigkeit des Magistrates zu schmälern, sondern wenn möglich eher zu erweitern, und daß sie ferner mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die aus der seither bestandenen gemischten Kompetenz hervorgegangen seien, diese gemischte Kompetenz, soweit es nur immer die Verhältnisse gestatten, zu beseitigen suchen und jedem Theile das Seine zur alleinigen Besorgung zu überlassen bestrebt sein werde. (AAPr. S. 650.)

Art. 98.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, auch in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Ausübung der den Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse in Bezug auf Fremdenpolizei, Presse, Vereinswesen und Versammlungsrecht, ferner die Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe auf Kosten des Staates zu übernehmen und hiefür eigene Beamte [1]) mit dem erforderlichen Hilfspersonal aufzustellen.

Wenn die öffentliche Ruhe bedroht oder gestört ist, hat der Magistrat zu deren Erhaltung oder Wiederherstellung mitzuwirken.

1) Es ist nicht beabsichtigt, das Institut der Stadtkommissäre in dem bisherigen Umfange beizubehalten; vielmehr soll dem Stadtkommissäre künftig ein besonderes Feld der Thätigkeit eingeräumt werden, welches dann, wenn ein Stadtkommissär aufgestellt wird, eben hiemit von selbst aus dem Geschäftsumfange des Magistrates herausfällt. Die Festhaltung der früheren Bestimmung wurde nicht für angemessen erachtet, weil der Stadtkommissär, der blos das Recht hatte, zu den magistratischen Sitzungen und Verhandlungen Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, dabei eine Rolle gespielt hat, welche der Stellung eines Vertreters der Staatsregierung nicht entsprach und welche praktisch wenigstens nach den gemachten Beobachtungen bei weitem das Resultat nicht gegeben hat, welches man sich bei der Erlassung der Verordnung von 1818 versprochen hat. Es ist besser, von den distriktspolizeilichen Thätigkeiten diejenige auszuscheiden, deren Besorgung das Interesse des Staates besonders berührt und hiefür den Stadtkommissär auch allein thätig werden zu lassen. (RSPr. VI S. 545.)

C. Zwangsbefugnisse.

Art. 99.

Der Magistrat ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindeverwaltung oder Polizeibehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betr., zur Ausführung zu bringen.

Gleiche Befugniß hat der Bürgermeister in Bezug auf jene Verfügungen, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit allein erläßt.

1) Die hier eingeräumten Befugnisse stehen auch der Lokalbaukommission in München, jedoch nur innerhalb ihres Wirkungskreises und in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde, zu. (AAPr. S. 653.)

D. Vermittlungsamt.

Art. 100.

Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister zu. Derselbe ist jedoch befugt, hiemit ein anderes Magistratsmitglied oder einen höheren Gemeindebediensteten zu beauftragen. Den Betheiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuche beizuziehen sind. Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von dreißig Kreuzern zum Besten der Gemeindekasse.[1])

Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei.

1) Der Satz: Ist der Kläger nicht erschienen u. s. w. wurde zur Beseitigung von Unzukömmlichkeiten und Chikanen beigefügt, weil bis-

her häufig Leute Klagen anmeldeten und eine Anzahl von Personen vorladen, schließlich aber die Sache wieder ruhen ließen. (AAPr. S. 531.)

III. Geschäftsgang des Magistrats.

Art. 101.

Die Vertheilung der Geschäfte, der Vorsitz in den Sitzungen, die Sorge für den Vollzug der Magistratsbeschlüsse und die Erledigung der für kollegiale Berathung nicht geeigneten Gegenstände [1]) steht dem ersten oder einzigen Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter zu.

Zur Stellvertretung berufen sind die übrigen Bürgermeister nach ihrem Range, in deren Ermangelung oder Verhinderung die rechtskundigen Magistratsräthe nach dem Dienstalter, in deren Ermangelung oder Verhinderung die bürgerlichen Magistratsräthe nach dem Dienstalter und der Reihenfolge ihrer Wahl.

Alle Ausfertigungen des Magistrats werden von dem geschäftsleitenden Vorstande unterzeichnet.

1) „für kollegiale Berathung nicht geeigneten Gegenstände" siehe Art. 102.

Art. 102.

Der Magistrat beschließt in Sitzungen über alle zur kollegialen Berathung [1]) geeigneten Gegenstände.

Zur Giltigkeit eines Plenarbeschlusses wird erfordert:

1) daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Magistratsmitglieder, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;
2) daß mehr als die Hälfte [2]) der in Art. 71 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Mitglieder an der Berathung und Abstimmung Theil genommen;
3) daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

Alle der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, der Bürgerschaft oder der Staatsaufsichtsbehörde unterliegenden Beschlüsse sind in Plenarsitzungen zu fassen.

Zur Erledigung anderer Angelegenheiten können in Städten von 10,000 Seelen und darüber Senate [3]) gebildet werden, deren Besetzung durch Plenarbeschluß erfolgt. Zur Giltigkeit eines Senatsbeschlusses ist erforderlich, daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Senatsmitglieder, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden, daß mindestens fünf Mitglieder an der Berathung und Abstimmung Theil genommen haben und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung ausgesprochen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kein stimmberechtigtes Magistratsmitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

1) Die Frage, was zur kollegialen Berathung des Magistrats sich eignet, ist durch die bisherigen Bestimmungen des Gesetzes genügend beantwortet, welche immer von Befugnissen der Magistrate und im Gegenhalte dazu von Befugnissen der Bürgermeister sprechen. Wo das Gesetz den Magistrat als beschlußfassende Behörde bezeichnet, hat überall kollegiale Berathung einzutreten. Die Thätigkeit des Bürgermeisters wird sich daher in Gemeindeangelegenheiten in der Regel nur auf die vorbereitenden Handlungen beschränken können. Anders liegt die Sache im Gebiete der Polizei. Auch hier ist zwar für einzelne Gegenstände gleichfalls die Kompetenz des Magistrats festgestellt, wie z. B. in Art. 92 für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, für die Handhabung und den Vollzug der auf die Polizeiverwaltung sich beziehenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Vorschriften und Verordnungen, dann in Art. 93 für die Polizeiverwaltung in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten mit Einschluß der die Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse. Die Beschlüsse in allen diesen Gegenständen werden sich zur kollegialen Berathung eignen, weil sie als Kompetenz des Magistrates und nicht des Bürgermeisters festgesetzt sind. Der Bürgermeister und die einzelnen Referenten des Magistrats werden aber gleichwohl mancherlei polizeiliche Geschäfte, die unter dieses Gebiet nicht fallen, auf dem Bureauwege erledigen können; insbesondere fallen dahin alle Verfügungen, die nur in Form der Instruktion stattfinden. (RSPr. VI S. 551.)

2) „mehr als die Hälfte" statt „wenigstens zwei Dritttheile" wurde gesetzt, weil, nachdem durch die neue Gesetzgebung die Zahl der Magistratsmitglieder vermehrt ist, die meisten Magistratsmitglieder Bürger sind, welche ihren Geschäften nachgehen müssen und in Folge ihres Berufes oft

abwesend oder verhindert sind, bei dem Erfordernisse der Anwesenheit von zwei Dritttheilen häufig vereitelte Sitzungstage und Geschäftsstockungen veranlaßt würden. (AAR. S. 138.)

3) Abs. III und IV wurden eingestellt, um in größeren Städten, wo der Magistrat aus 20 und mehr Personen bestehen könne, für minder wichtige Gegenstände nicht immer die Arbeitszeit sämmtlicher Mitglieder in Anspruch zu nehmen und um eine weitere Ausdehnung der Selbstverwaltung anzubahnen, was nur ermöglicht werden kann, wenn die Thätigkeit des Bürgers nirgends mehr als nothwendig in Anspruch genommen wird. (AAPr. S. 718 und ff.)

Art. 103.

Magistratsmitglieder können an der Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse unmittelbar [1]) berührt wird, nicht Theil nehmen.

Kann in Folge dessen die Voraussetzung des Art. 102 Abs. II Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so haben die Gemeindebevollmächtigten für den besonderen Fall so viele unbetheiligte Mitglieder abzuordnen, als zur Beschlußfähigkeit des Magistrates erforderlich sind. Wird auch auf diesem Wege die Beschlußfähigkeit nicht erzielt, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die im Interesse der Gemeinde nöthige Verfügung zu treffen.

Tritt die Beschlußunfähigkeit des Magistrates in einer Sache ein, in welcher dieser als Polizei- oder Distriktsverwaltungs-Behörde zu beschließen hat, so ist die Sache durch die Kreisverwaltungsstelle an eine andere Polizei- oder Distriktsverwaltungs-Behörde zu verweisen.

Das in Abs. II und III vorgezeichnete Verfahren hat auch dann einzutreten, wenn der Magistrat durch andere Hindernisse zeitlich beschlußunfähig wird und unverschiebliche Berathungsgegenstände vorliegen.

1) Unter dem Ausdrucke: „Privatinteresse" sind auch die gewerblichen Interessen gemeint, so daß z. B., wenn es sich um den Brodtarif handelt, der Bäcker, und wenn es sich um die Frage der Wiedereinführung der Fleischtaxe handeln würde, der Metzger von der Berathung und Beschlußfassung ausgeschlossen ist. (AAPr. S. 653.)

Bei der Interpretation dieser Gesesbestimmung ist das Hauptgewicht auf die Worte „Privatinteresse unmittelbar" zu legen. In Fällen, in denen ein Privatrecht eines Magistratsmitgliedes z. B. ein ausschließend auf einem Privatrechtstitel ruhender Anspruch auf Nutzungen von Gemeindevermögen den Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung des Magistrats bildet, kann das in solcher Weise betheiligte Mitglied an der betreffenden Berathung und Beschlußfassung nicht theilnehmen. Anders verhält sich die Sache, wenn es sich um eine Gemeindeangelegenheit handelt, an welcher die Magistratsmitglieder in Folge ihrer Gemeindeangehörigkeit und nur mittelbar ebenso wie andere Gemeindeangehörige betheiligt sind, wie z. B. bei der Beschlußfassung über die im Gemeindeverbande ruhenden Gemeindenutzungen, über die Vertheilung von Gemeindegründen, über die Einführung von Umlagen u. s. w. In solchen Fällen kann nach der Natur der Sache die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels nicht Platz greifen. (RAPr. S. 611.)

Art. 104.

Dem Magistrate ist anheimgegeben, bei Gegenständen, welche besondere Fachkenntniß erheischen, Fachmänner mit ihrem Gutachten zu hören und erforderlichen Falles in die Sitzung zu berufen.[1])

1) Es ist zweifellos, daß von Fachmännern auch ein schriftliches Gutachten verlangt werden kann, weil das Minus der schriftlichen Einvernahme in dem Majus der mündlichen Vernehmung enthalten ist. (AAPr. S. 653.)

Art. 105.

Die Plenar- und Senats-Sitzungen des Magistrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit der Berathung oder Abstimmung auszuschließen sei, wird in geheimer Sitzung entschieden.

Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden,

wenn ſie durch Geſetz für beſtimmte Fälle ausdrücklich vorgeſchrieben iſt.

Der Vorſitzende handhabt die Ordnung; er iſt verpflichtet, Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu geſtatten und nöthigenfalls jeden derſelben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weiſe ſtört, aus dem Sitzungsſaale wegzuweiſen und nach Umſtänden abführen zu laſſen.

Art. 106.

Zur Verwatung örtlicher Stiftungen und Anſtalten, ſowie zur Beſorgunlg beſtimmter Geſchäfte können auf Beſchluß des Magiſtrats beſondere Ausſchüſſe aus Mitgliedern des Magiſtrats oder aus zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl dem Magiſtrate zuſteht.

Die hiezu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre Funktion unentgeltlich und haben nur Anſpruch auf Erſatz von Auslagen.

Solche Ausſchüſſe ſind dem Magiſtrate untergeordnet, an deſſen¦ Inſtruktionen gebunden und können von dem Magiſtrate aufgelöſt werden. Der Bürgermeiſter oder ein von ihm bezeichnetes Magiſtratsmitglied führt den Vorſitz.

Die Funktion ſtändiger Ausſchüſſe endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher ſie gebildet worden ſind.

Im Einverſtändniſſe mit den Gemeindebevollmächtigten können zur Vorbereitung von Berathungsgegenſtänden gemeinſchaftliche Ausſchüſſe gebildet werden, zu welchen jeder Körper eine beſtimmte Anzahl von Mitgliedern abordnet.

Art. 107.

Zur Regelung des formellen Geſchäftsganges kann der Magiſtrat eine Geſchäftsordnung erlaſſen. Zur Bildung von Senaten iſt die Zuſtimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich. [1]).

Sämmtliche der Verwaltung des Magiſtrates untergebenen Kaſſen ſind regelmäßig mindeſtens einmal im Jahre unvermuthet durch eine aus Mitgliedern des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten gebildete gemiſchte Kommiſſion zu unterſuchen. [2])

Die näheren Vorschriften über Führung und Untersuchung der Kassen sind von dem Magistrate zu erlassen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Die Formulare der Voranschläge, Rechnungen und Rechnungsübersichten können durch Ministerialvorschrift festgestellt werden.

1) Die Frage, ob sich der Zusatz: „Zur Bildung von Senaten .... „erforderlich" nur auf den Beschluß des Magistrats, daß ein Senat gebildet werden solle, oder auf die Bildung des Senates selbst, d. h. die Wahl der hiezu bestimmten Personen sich beziehe, ist im Art. 102 beantwortet. Hienach ist die organische Einrichtung von beiden Kollegien zu beschließen, die Besetzung der Senate aber auf Grund eines solchen Beschlusses ist lediglich Sache des Magistrats. (AAPr. S. 719.)

2) Der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, jede Kasse auch ohne Zuziehung irgend eines Mitgliedes zu untersuchen und zu kontroliren. Die Vorschrift, daß wenigstens einmal im Jahre die Kasse durch eine Kommission untersucht werde, schließt das Recht der sonstigen Kontrole nicht aus; was die vorgeschriebene Untersuchung durch eine „gemischte Kommission" betrifft, so ist dies jene Hauptuntersuchung, über welche ein umständliches Protokoll aufgenommen werden muß. (AAPr. S. 534.)

IV. Bestellung der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 108.

Die Gemeindebevollmächtigten werden auf neun Jahre gewählt in der Art, daß je nach drei Jahren das ältere Dritttheil austritt.

Der erste und zweite Austritt erfolgt nach Verlauf von drei und sechs Jahren durch das Loos.

Die Zahl der gewählten Gemeindebevollmächtigten soll dreimal so groß sein als die Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe.

Art. 109.

Ein Gemeindebevollmächtigter ist aus den in Art. 80 Abs. I bezeichneten Gründen zum Austritte berechtigt und unter den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. II hiezu verpflichtet.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes ent-

ſcheiden die Gemeindebevollmächtigten vorbehaltlich der Beſchwerdeführung bei der vorgeſetzten Verwaltungsbehörde.

Außerdem kann einem Gemeindebevollmächtigten aus triftigen Gründen die nachgeſuchte Entlaſſung durch übereinſtimmenden Beſchluß des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.

In den Fällen des Art. 82 unterliegen auch Gemeindebevollmächtigte für die Dauer des Strafverfahrens der Suspenſion vom Amte, welche der Bürgermeiſter in Vollzug zu ſetzen hat.

Art. 110.

Die Gemeindebevollmächtigten verſehen ihre Stellen unentgeltlich, erhalten jedoch für baare Auslagen Vergütung aus der Gemeindekaſſe.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten und anderen beſonderen Gelegenheiten haben ſie den Rang nach dem Magiſtrate vor den übrigen Gemeindebürgern.

V. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 111.

Die Gemeindebevollmächtigten vertreten die Gemeinde gegenüber dem Magiſtrate.

Art. 112.

Außer den geſetzlich beſtimmten beſonderen Fällen muß der Magiſtrat die Zuſtimmung der Gemeindebevollmächtigten erholen:

1) bei Uebernahme einer Garantie der Gemeinde für Anſtalten oder ſonſtige Unternehmungen;

2) bei Verpachtungen und Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Magiſtrats oder an deren Verwandte in auf- oder abſteigender Linie, dann an Seitenverwandte oder Verſchwägerte des nächſten Grades;

3) bei Feſtſtellung der den Magiſtratsmitgliedern zu gewährenden Beſoldungen, Funktionsbezüge und Entſchädigungen,

bei Festsetzung der Besoldungen des höheren Dienstpersonals der Gemeinde, sodann bei Abschluß von Dienstverträgen und Festsetzung von Dienstkautionen, bei Verleihung von Pensionsrechten [1]) und Pensionen [2]) an Magistratsmitglieder und höhere Bedienstete der Gemeinde, sowie bei Bewilligung außerordentlicher Remunerationen, Unterstützungen und Nachlässe an solche Personen, endlich bei Verleihung von Pensionsrechten oder Pensionen an niedere Gemeindebedienstete;

4) bei Einführung und Regulirung der Aufnahms-, Heimat- und Gemeinderechts-Gebühren;

5) bei Gründung neuer Gemeindeanstalten;

6) bei Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten;

7) bei Erwerbung von Realitäten, bei freiwilliger Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Gemeinde- und Stiftungs-Güter oder nutzbarer Rechte, sowie bei Veränderungen in deren Substanz oder bei Belastung derselben mit ständigen Ausgaben oder sonstigen bleibenden Lasten;

8) bei Kapitalanlagen, wenn sie gegen die durch Verordnung aufgestellte Norm stattfinden sollen;

9) bei Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender [3]) Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung;

10) bei Regulirung der Gebühren für Benützung des Eigenthums der Anstalten oder Unternehmungen der Gemeinde;

11) bei Anordnung bisher nicht bestandener Gemeindedienste;

12) bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Aenderung an der Substanz des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens herbeigeführt wird;

13) bei Aufnahme von Passivkapitalien, wodurch der Schuldenstand vermehrt wird, bei Festsetzung und Abänderung der Schuldentilgungspläne und bei zeitlicher Einstellung der Schuldentilgung;

14) bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen;

15) bei Beschlüssen über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Vertheilung der Natural-Einquartierung.

Welche Vermögensbestandtheile der Gemeinde als unter Ziffer 9

fallend betrachtet werden sollen, haben die Gemeindebevollmächtigten zu bestimmen.

1) „Verleihung von Pensionsrechten" d. h. Verleihung unwiderruflicher Dienstes- und Pensionsrechte. (AAPr. S. 539.)

2) Der Zusatz „und Pensionen" bezieht sich auf den Fall, wo erst im Momente der Entlassung die beiden Kollegien über die Bewilligung einer Pension Beschluß zu fassen haben, weil dem Entlassenen ein Pensionsrecht früher nicht eingeräumt worden ist. (AAPr. S. 539.)

3) Abs. II wurde mit Rücksicht auf Ziff. 9 aufgenommen, weil der in demselben gebrauchte Ausdruck: „bedeutend" ein sehr relativer Begriff ist, deshalb die Aufnahme einer Bestimmung nothwendig war und es am naturgemäßesten schien, wenn ein Zweifel hierüber entsteht, diese Entscheidung den Gemeindebevollmächtigten zu überlassen. (Sten. Ber. V S. 65.)

Art. 113.

Inwieferne den Gemeindebevollmächtigten die Ausübung von Präsentations- oder Vorschlags-Rechten bei Besetzung von Kirchen- und Schul-Diensten oder eine Mitwirkung hiebei zusteht, ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften nach der bisherigen Uebung zu bemessen.

Art. 114.

Haben die Gemeindebevollmächtigten in einer Sache, in welcher deren Zustimmung erforderlich ist, nicht zugestimmt und glaubt der Magistrat, ihrem Beschlusse nicht beitreten zu können, so ist eine wiederholte Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung zu veranstalten, wobei die beiden Körper gesondert abstimmen. Erfolgt hiebei keine Vereinigung, liegt jedoch eine theilweise [1]) Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten vor, so ist deren Beschluß maßgebend, wenn nicht der Magistrat seinen Antrag zurückzieht. [2]) Außerdem hat im Falle der Nichtvereinigung die Angelegenheit auf sich zu beruhen, unbeschadet der Befugniß der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die nöthigen Verfügungen zu treffen, wenn in Folge des Aufschubs eine Einschreitung gemäß Art. 157 veranlaßt ist.

In allen gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Bürgergermeister oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, jedoch wird die

Abstimmung der Gemeindebevollmächtigten außer dem in Art. 118 Abs. III vorgesehenen Falle durch deren Vorstand geleitet.

1) Die „theilweise Zustimmung" ist nur auf solche Fälle bezogen, bei denen es sich um Ziffern handelt; wenn z. B. der Magistrat 12 Polizeidiener anstellen will und es werden von den Gemeindebevollmächtigten blos 10 bewilligt, so ist Beschluß blos für 10 erzielt. Wo es sich dagegen um organische Einrichtungen handelt, kann man von einer theilweisen Zustimmung gar nicht sprechen; da gibt es nur Zustimmung oder Nichtzustimmung. (AAPr. S. 542.)

2) Die Worte: „wenn nicht der Magistrat seinen Antrag zurückzieht" wurden beigefügt, um dem Magistrate die Befugniß des Verzichtes zu wahren, wenn eine theilweise Zustimmung den Zweck nicht erreichen würde: wenn z. B. der Magistrat den Gemeindebevollmächtigten die Gründung einer Anstalt vorschlägt und zugleich eine gewisse Ausstattung derselben und die entsprechenden Geldmittel postulirt, von den Gemeindebevollmächtigten diese Mittel etwa nur zur Hälfte bewilligt würden und dann der ganze Plan zerstört wäre. (AAPr. S. 542.)

Art. 115.

Die Gemeindebevollmächtigten sind berechtigt, in allen ihrer Mitwirkung vorbehaltenen Angelegenheiten selbständige Anträge zu stellen und hierüber die Beschlußfassung des Magistrates beziehungsweise die in Art. 114 bestimmte gemeinschaftliche Berathung herbeizuführen; dieselben sind auch berechtigt, in den ihrer Zustimmung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten an den Magistrat schriftliche Anregungen zu richten, auf welche derselbe verpflichtet ist, schriftlichen Bescheid zu geben.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Gemeindebevollmächtigten die Einsicht der Akten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige Auskunft über ihre Berathungsgegenstände zu ertheilen.

VI. Geschäftsgang der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 116.

Die Gemeindebevollmächtigten wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher die Sitzungen, so oft es erforderlich ist, anzuordnen hat, und einen Schriftführer, dem die Besorgung der schriftlichen Arbeiten obliegt.

Die Vertretung des Vorstandes und Schriftführers wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, zu ihren Sitzungen die Abordnung von Mitgliedern des Magistrats zu verlangen, welchen das Wort, so oft sie es begehren, ertheilt werden muß.

Der Magistrat ist berechtigt, zu jeder Sitzung Mitglieder aus seiner Mitte abzuordnen, die auf Verlangen gehört werden müssen. Zu diesem Behufe ist dem Magistrate von der Sitzungszeit Kenntniß zu geben.

Der Vorstand der Gemeindebevollmächtigten ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens dem vierten Theile sämmtlicher Mitglieder, sowie auf Antrag des Magistrats eine Sitzuug zu veranstalten.

Die Gemeindebevollmächtigten können Sachverständige mit ihren Gutachten vernehmen; etwa hierauf erlaufende Kosten trägt die Gemeindekasse. [1])

1) Der Zusatz: „etwa hierauf erlaufende Kosten trägt die Gemeindekasse" wurde beigefügt, um außer Zweifel zu stellen, daß die Kosten von der Gemeinde getragen werden müssen, die Anweisung der Kosten aber Sache des Magistrates sei. (AAPr. S. 543.)

Art. 117.

Die Vorschriften des Art. 105 finden auch auf die Sitzungen der Gemeindebevollmächtigten Anwendung.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich:

1) daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Gemeindebevollmächtigten, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;
2) daß mehr als die Hälfte [1]) der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen;

3) daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

1) „mehr als die Hälfte" statt: „wenigstens zwei Dritttheile", wie der Regierungsentwurf vorschlug, wurde gesetzt, weil es bisher schon schwer war, die Gemeindebevollmächtigten in beschlußfähiger Anzahl zusammenzubringen, diese Schwierigkeit sich steigern wird, wenn in Folge des gegenwärtigen Gesetzes eine bedeutende Vermehrung der Gemeindebevollmächtigten eintritt, endlich die Gemeindebevollmächtigten in Zukunft ihre eigenen Interessen mehr wahren werden, wenn ihnen durch Beschlüsse, zu denen sie nicht mitgewirkt, einmal ein Nachtheil zugegangen ist. (AAR. S. 141; AAPr. S. 544.)

Art. 118.

Gemeindebevollmächtigte können an der Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse unmittelbar berührt ist, nicht Theil nehmen.

Kann in Folge dessen die Voraussetzung des Art. 117 Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so hat der Bürgermeister unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 190 Abs. II aus der Zahl der Ersatzmänner so viele Unbetheiligte für den besonderen Fall einzuberufen, als zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderlich sind.

Kann auch auf diese Weise eine beschlußfähige Versammlung nicht gebildet werden, so sind die unbetheiligten Mitglieder des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten durch den Bürgermeister zu einer Versammlung zu vereinigen, in welcher der Beschluß durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt wird und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. [1])

1) Bezüglich der Fassung des Abs. III wurde konstatirt, daß die unbetheiligten Mitglieder des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten zu einer Versammlung zusammentreten sollen, weil diese Bestimmung beabsichtigt, daß sich in dieser Versammlung die Kompetenzen der Gemein-

debevollmächtigten sowohl als des Magistrates konzentriren. (AAPr. S. 675.)

Art. 119.

Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, eine Geschäftsordnung aufzustellen und zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden.

VII. Distriktsvorsteher.

Art. 120.

Die größeren Städte sollen von dem Magistrate nach Straßen und Plätzen in Distrikte mit eigenen Distriktsvorstehern eingetheilt werden.

Die Distriktsvorsteher werden vom Magistrate für jeden Distrikt aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Einwohnern desselben oder eines anstoßenden Distriktes [1]) auf drei Jahre ernannt. Ihr Amt ist unentgeltlich und widerruflich. Sie schließen sich bei Feierlichkeiten den Gemeindebevollmächtigten an.

1) „oder eines anstoßenden Distriktes" wurde eingeschaltet, weil es in manchen Städten Distrikte gibt, in denen es sehr schwierig ist, einen Vorsteher zu finden, z. B. da, wo eine reine Arbeiterbevölkerung wohnt. Wenn es darunter auch Leute gibt, die ganz tüchtig zu diesem Amte wären, so können sie doch nicht genommen werden, weil sie den Tag über vom Hause abwesend sind. In solchen Fällen ist es dem Magistrate gestattet, auch einen Einwohner eines anstoßenden Distriktes zum Distriksvorstande zu ernennen. (AAPr. S. 720.)

Art. 121.

Die Distriktsvorsteher haben den Magistrat in der Ausübung seiner Befugnisse innerhalb ihres Distriktes zu unterstützen und in polizeilichen Angelegenheiten im Falle augenblicklichen Bedürfnisses statt des Bürgermeisters zu handeln.

VIII. Gemeindebeschlüsse.[1])

Art. 122.

In jenen Fällen, in welchen nach gegenwärtigem Gesetze ein Beschluß nur mit Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern gefaßt werden kann, ist nach öffentlicher Bekanntmachung des Antrages schriftlich zu Protokoll abzustimmen.

Das Abstimmungsprotokoll ist innerhalb einer ausschließenden Frist zur Aufnahme der Unterschriften derjenigen, welche für den Antrag stimmen, im Gemeindehause aufzulegen.

In Städten, welche in mehrere Distrikte eingetheilt sind, kann für jeden Distrikt ein solches Protokoll in einem vom Magistrate zu bestimmenden Lokale aufgelegt werden.

Ist nach Ablauf der Frist die erforderliche Zahl von Zustimmungen nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

1) Da der Regierungsentwurf eine bestimmte Form für die Fassung der Gemeindebeschlüsse nirgends vorgesehen hatte, so wurde gegenwärtiger Artikel eingeschaltet, um Beanstandungen der Legalität der Beschlußfassung zu beseitigen. (AAR. S. 142.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Art. 123.

Die Gemeindeverwaltung wird vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindeversammlung durch den Gemeindeausschuß[1]) besorgt.

1) Das Kollegialprinzip ist auch für die Verwaltung der Landgemeinden an die Spitze gestellt und demnach an der bisherigen Gesetzgebung nichts geändert. (Mot. S. 39; AAPr. S. 545.)

I. Bildung des Gemeindeausschusses.

Art. 124.

Der Gemeindeausschuß wird gebildet:

1) aus einem Bürgermeister [1]),
2) aus einem Beigeordneten [2]),
3) aus den Gemeindebevollmächtigten und zwar aus
4 in Gemeinden bis zu 300 Seelen,
6 in Gemeinden von 300 bis zu 500 Seelen,
8 in Gemeinden von 500 bis zu 1000 Seelen,
10 in Gemeinden von 1000 bis zu 1500 Seelen,
12 in Gemeinden von 1500 bis zu 3000 Seelen,
18 in Gemeinden von 3000 bis zu 5000 Seelen,
24 in Gemeinden mit größerer Seelenzahl.

1) An der Spitze des Gemeindeausschusses steht wie bisher ein Vorstand, in dessen Hände die gesammte Geschäftsleitung, dann die unmittelbare Vertretung der Gemeinde nach Außen und die polizeiliche Exekutive gelegt ist. Für diesen Vorstand wurde die Benennung „Bürgermeister" gewählt und demselben ein ständiger Gehilfe, der Beigeordnete, beigegeben und zwar Beides vorzugsweise mit Rücksicht auf die neu einzuführende Einrichtung der Bürgermeistereien, welche auf solche Weise einfach in die Landgemeindeverfassung eingeführt werden kann.

Dagegen wurde von der Wahl eigener Gemeinde- und Stiftungspfleger durch die Gesammtgemeinde abgesehen, da die Bestellung der Verwalter des Gemeinde- und Stiftungsvermögens und damit eine entsprechende Vertheilung der treffenden Geschäfte zweckmäßiger durch den Gemeindeausschuß erfolgt. (Mot. S. 39.)

2) „Beigeordneter", welcher Ausdruck eine wörtliche Uebersetzung des in der Pfalz und in Frankreich gebräuchlichen Ausdruckes „Adjunkt" ist, wurde gesetzt, weil dieses Wort in verschiedenen Gemeindegesetzgebungen gebraucht ist und der Ausdruck „Stellvertreter" zur Bezeichnung einer speziellen Charge unpassend schien. Daß der Beigeordnete zum Gemeindeausschusse gehöre und auch in Anwesenheit des Bürgermeisters stimmfähig ist, versteht sich von selbst. (AAPr. S. 545 und 654.)

Art. 125.

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf sechs Jahre gewählt [1]).

Die Bürgermeister erhalten einen angemessenen Funktionsbezug, die Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten versehen vorbehaltlich der Entschädigung für die Verwaltung von Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen, für baare Auslagen und außerordentliche Dienstleistungen [2])) ihre Stellen unentgeltlich.

In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch den Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten vertreten.

1) Der ursprünglich eingesetzte Abs. II: „Von den Gemeindebevollmächtigten hat alle drei Jahre die Hälfte nach der treffenden Reihenfolge, das erstemal nach dem Loose, auszutreten" wurde gestrichen, um das häufige Vorkommen von Gemeindewahlen zu verhindern, welche viele Arbeit und Kosten verursachen und in Folge welcher es in vielen Gemeinden Gewohnheit geworden ist, gar zu viel zu feiern. (Sten. Ber. V S. 67 u. ff.)

2) „und außerordentliche Dienstleistungen" wurde eingeschaltet, um jedem Zweifel vorzubeugen, daß auch dann eine Vergütung bewilligt werden müsse, wenn Gemeindebevollmächtigte innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirkes ziemlich bedeutende Zeitversäumniß haben, z. B. wenn sie bei einem Straßenbau die Aufsicht führen, wobei sie keine besonderen Auslagen, aber große Zeitversäumniß haben, ferner wenn der Beigeordnete bei Erkrankung des Bürgermeisters sich längere Zeit fast ausschließlich mit Gemeindesachen beschäftigen muß. (AAPr. S. 547.)

Art. 126.

Die Bürgermeister und die Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde und werden durch diese verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden [1]). Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächstvorgesetzten Verwaltungsstelle,

in letzter Instanz zum königlichen Staatsministerium des Innern zulässig.

Die Gemeindebevollmächtigten sind durch den Bürgermeister zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.

Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Beigeordneten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

1) „*Die Bestätigung darf nur unter Angabe der Gründe versagt werden.*" Diese Worte müssen zusammengelesen werden mit den nachfolgenden Sätzen. Es darf nur einer der Gründe sein, die in den späteren Gesetzesbestimmungen enthalten sind. Ein anderer Grund würde nichts helfen, sondern es darf nur einer der Gründe sein, die nach diesem Gesetze die Nichtgenehmigung möglich machen. Die Annahme eines anderen Grundes würde die Folge haben, daß der Betheiligte im Beschwerdewege die Versagung der Bestätigung anfechten kann. (Sten. Ber. V S. 70.)

Art. 127.

Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres [1]) zum Austritt berechtigt.

Der Austritt muß erfolgen, wenn ein Ausschußmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes entscheidet der Gemeindeausschuß.

Außerdem kann einem Ausschußmitgliede aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch Beschluß des Gemeindeausschusses mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bewilligt werden.

Ausschußmitglieder, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die

Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Vollzug gesetzt wird.

1) Mit dem Eintritte des 60. Lebensjahres kann jedes Mitglied austreten und braucht die Periode, für welche es gewählt wurde, nicht zu vollenden. Durch diese Bestimmung wird die jetzige Praxis, wornach ein Mitglied in solchem Alter gewöhnlich am Wahltage sich den Austritt vorbehalten mußte, geändert. Allerdings wird durch die hiedurch etwa nothwendig werdende Zwischenwahl eine Störung verursacht; allein in einem solchen Falle ist es dann für das Kollegium besser, wenn der Austritt erfolgt; denn wenn ein Mitglied ungern bleibt, dann wird es nicht mehr besonders willig im Interesse der Gemeinde wirken. Uebrigens werden solche Fälle selten vorkommen. (AAPr. S. 655.)

Art. 128.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten gehen die Mitglieder des Gemeindeausschusses den andern Gemeindebürgern vor.

Die Dienstzeichen der Bürgermeister und der Beigeordneten werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 129.

Dem Bürgermeister kann überlassen werden, gegen angemessene Entschädigung [1]) für Herstellung der nöthigen schriftlichen Arbeiten Sorge zu tragen. Wird diese Einrichtung nicht getroffen, so ist unter Auswerfung einer angemessenen Besoldung [2]) ein Gemeindeschreiber aufzustellen, dem die Verpflichtung aufgelegt werden kann, die Voranschläge und Rechnungen über den Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt für die betreffenden Verwalter herzustellen.

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindeschreibers vereinigen [3]).

Die Gemeinden sind befugt, für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kasse- und Rechnungswesens für den Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt aufzustellen und angemessen zu besolden. Die aufgestellten Einnehmer bedürfen der Bestätigung der vor-

gesetzten Verwaltungsbehörde und sind zur Kautionsleistung verpflichtet.

Außerdem haben die Gemeinden das sonst nothwendige Dienstpersonal aufzustellen.

Die Dienstesauszeichnung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung bestimmt.

1) „angemessene Besoldung", angemessene Entschädigung". Die Frage der angemessenen Bezüge ist ausschließlich von den Gemeinden zu entscheiden. (AAPr. S. 676.) Siehe auch Art. 157.

2) Der Regierungsentwurf enthielt als Abs. III: „Die Ortsschullehrer sind im Bedürfnißfalle zur Uebernahme der Gemeindeschreiberstelle verpflichtet." Dieser Abs. wurde abgestrichen, weil man von der Ansicht ausging, daß dies der Verständigung, dem Vertrage zu überlassen sei und daß bei normalen Verhältnissen sich schon Jemand finden werde, wenn aber die Gemeinde Niemanden finde, sie selbst schuld daran sei. (AAPr. S. 549.)

II. Wirkungskreis des Gemeindeausschusses.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 130.

Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten werden vom Gemeindeausschusse verwaltet; derselbe erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten [1]).

1) Der Regierungsentwurf hatte in einem besonderen Artikel (Art. 127) diejenigen Gemeindeangelegenheiten exemplifikativ aufgezählt, über welche der Gemeindeausschuß zu beschließen haben solle. Dieser Artikel wurde jedoch gestrichen, weil er keine erschöpfende Spezifikation gibt und weil man es für richtiger hielt, den Grundsatz zu adoptiren, daß im Zweifel Alles Sache des Gemeindeausschusses sei, wofür nicht eine Ausnahme im Gesetze statuirt sei. (AAPr. S. 552.)

Art. 131.

Vorstand des Gemeindeausschusses ist der Bürgermeister.

Er sorgt für örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse und soweit er hiezu gesetzlich verpflichtet ist, für den Vollzug.

Ihm liegt ob [1]) die Führung und Bewahrung

a) der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde;

b) der Gemeinde-Grundsteuer-Katasterauszüge [2]) und des Gemeindeplanes;

c) des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgeräthschaften und dergleichen;

d) der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und für die Gemeindedienste;

e) des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten;

f) der Wahllisten und der Urlisten für die Wahl der Geschwornen.

Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen nebst Belegen zu sorgen.

Ihm kommt die Ueberwachung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stiftungen zu.

Er hat in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist, die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

1) Die Pflichten des Bürgermeisters sind in den Ziffern **a**—**f** nicht exemplifikatorisch, sondern ausschließend erwähnt. (RAPr. S. 613.)

2) Unter „Gemeindegrundsteuer-Katasterauszügen" sind hier nur diejenigen Katasterauszüge gemeint, welche die Gemeinde selbst angehen, welche deren Eigenthum betreffen. Wenn also die Gemeinde ein Grundstück kauft, muß der Bürgermeister auch dafür sorgen, daß die Katasterauszüge evident gehalten werden; von derartigen Veränderungen hat übrigens der Bürgermeister ganz genaue Kenntniß, weil sie ja ohne ihn nicht vorgenommen werden können. (AAPr. S. 551).

Art. 132.

Der Gemeindeausschuß stellt den Gemeindeschreiber und die sonst erforderlichen Bediensteten in widerruflicher Weise an und bestimmt deren Funktionsgehalt.

Er bestimmt vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Funktionsbezug des Bürgermeisters und beschließt über die den Verwaltern des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens zu gewährende Entschädigung.

Art. 133.

Der Gemeindeausschuß führt den Gemeindehaushalt, er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten entstehenden Schaden.

Art. 134.

Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder die besonderen Verwalter [1]).

Dem Bürgermeister und Beigeordneten ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen.

Die Verwalter haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Die Verwalter haben eine vom Gemeindeausschusse festzusetzende Kaution zu leisten. Mitgliedern des Gemeindeausschusses kann diese Kautionsleistung aus besonderen Gründen erlassen werden [2]).

1) Dadurch, daß auch in Landgemeinden die Verwalter nicht unmittelbar von den Gemeinden gewählt werden, ist mehr Uebereinstimmung zwischen der städtischen und landgemeindlichen Organisation erzielt. Hiezu kommt, daß in den Gemeinden, in welchem ein größeres Vermögen besteht, die Geschäftslast repartirt werden kann, während bis jetzt der erwählte Pfleger verpflichtet war, alle Kassen zu führen und zu verwalten. Endlich hat der Gemeindeausschuß einen größeren Einfluß, wenn er es ist, der die ganze Organisation in die Hand nimmt und die Repartition der Verwalt-

ung besorgt, als wenn man vorneherein schon bei der Wahl einen eigenen Gemeinde- resp. Stiftungspfleger aufstellt. (AAPr. S. 552.)

2) Siehe Art. 158.

Art. 135.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat Oktober hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben im Laufe des Monats November nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich diese Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen sechs Wochen dem Gemeindeausschusse die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

Die Verwalter oder besonderen Einnehmer dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Bürgermeisters bei Meidung eigener Haftung keine Zahlungen machen[1]).

1) Siehe die Erläuterungen zu Art. 88.

Art. 136.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im abgelaufenen Jahre müssen bis zum

1. Mai von den Verwaltern oder Einnehmern gestellt, nach vorgängiger Bekanntmachung an bestimmten Tagen verlesen und vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden[1]).

Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Sodann sind die Rechnungen durch den Gemeindeausschuß unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen und nebst Belegen mit allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Betrifft der Bescheid eine Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so finden die Bestimmungen des Art. 158 Anwendung.

Ist die Behörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen vier Monaten dem Gemeindeausschusse die geeignete Eröffnung zu machen.

1) Die Worte: „nach vorgängiger .... aufgelegt werden" wurden in dieser Weise gefaßt, weil in der Regel erst durch das Verlesen der Rechnungen Zweifel laut werden und demnach die Verlesung der öffentlichen Auflagen vorauszugehen hat. (AAPr. S. 720.)

Art. 137.

Der Gemeindeausschuß nimmt Antheil an der Armenpflege sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen[1]).

1) Vergl. wegen des Antheils an der Armenpflege das Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 Art. 22; wegen der Betheiligung an der Verwaltung des Kirchenvermögens s. das revid. Gem.-Edikt von 1834 §. 59 Abs. 3, dann §. 94 Abs. 5. — Ueber die Theilnahme an der Leitung der Volksschule s. Dr. Pözl, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, II. Aufl. §. 187.

B. Polizei.

Art. 138.

Die Handhabung der Ortspolizei ist dem Bürgermeister allein übertragen. Hienach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und kompetenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Er hat insbesondere die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nöthigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu ertheilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Er hat bei Verletzung der Strafgesetze die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung zulässigen vorläufigen Maßregeln, soweit nöthig, vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel, entsprechend zu unterstützen sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer Person zulässig und veranlaßt erscheint, diese Festnahme zu bewirken. Er ist verpflichtet, nöthigenfalls für den Transport der von den Bediensteten des Staates im Gemeindebezirke Aufgegriffenen an die Distriktspolizeibehörde oder den Einzelnrichter des Bezirkes gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

Ihm liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und Eigenthum zu treffen, die Anstalten für Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten, die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maaß und Gewicht zu richten und

die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen und zu veranlassen.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur= und Markungsgrenzen von den Feldgeschwornen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungs=gesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden[1]).

1) Die Bestimmungen über den polizeilichen Wirkungskreis der Land=gemeindebehörden, dann über deren Zwangsbefugnisse, sowie über das Vermittlungsamt und den Geschäftsgang beruhen gleichfalls auf den bereits früher bezüglich der städtischen Behörden entwickelten Prinzipien. (Mot. S. 40.)

Art. 139.

Der Beigeordnete und die Gemeindebevollmächtigten sind verpflichtet, sich nach Anordnung des Bürgermeisters zu polizeilichen Geschäften verwenden zu lassen.

In den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten kann ein dort wohnendes Mitglied des Gemeindeausschusses, in dessen Ermangelung ein vom Gemeindeausschuß gewählter Orts=führer mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellt werden. Dieser hat in dringlichen Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Ortschaft zu veranlassen.

Art. 140.

Der Gemeindeausschuß erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen[1]).

Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinden verbunden sind.

1) Vergl. das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 Art. 32 und 34.

Art. 141.

Die Gemeinden sind verpflichtet [1]), für die nothwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes [2]) geeignete Diener in widerruflicher Weise aufzustellen, denselben zur Sicherung ihrer Subsistenz genügende Bezüge [3]) zu gewähren und die hiezu verwendeten Personen im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienste zu entfernen.

Bei Besetzung solcher Stellen sollen die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere rc. betr., bezeichneten Personen möglichst berücksichtigt werden [4]).

Die in Abs. I bezeichneten Bediensteten sind von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde zu verpflichten und haben sodann den amtlichen Glauben öffentlicher Diener.

In dieser Eigenschaft steht denselben die Befugniß zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Personen festzunehmen sowie zur Sicherung des Beweises gegen die auf frischer That Betretenen Pfändungen vorzunehmen.

Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde ertheilten Auftrages innerhalb der ihr vorgestreckten Frist die in Abs. I genannten Diener aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, diese für die Gemeinde zu bestellen, deren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen. Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur gemeinschaftlichen Bestellung der in Abs. I bezeichneten Bediensteten vereinigen.

Hinsichtlich der Aufstellung und Verpflichtung des Waldschutzpersonales finden die besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

1) „verpflichtet". Kommen die Gemeinden ihrer Verpflichtung nicht nach, so ist derjenige, welcher ein Interesse an der Erfüllung dieser

Verpflichtung hat, berechtigt, sich beschwerend an die Aufsichtsbehörde zu wenden. (AAPr. S. 679.) Siehe Art. 157.

2) Der Waldschutz ist sicher gestellt durch die Spezialbestimmungen des Forstgesetzes. Wenn eine Gemeinde, die nur einen kleinen Waldbestand hat, bisher den Waldschutz dem Flurwächter übertragen hat, so darf diese Uebung fortbehalten werden, wenn der betreffende Flurwächter die Voraussetzungen des Forstgesetzes erfüllt hat. (AAPr. S. 679 und 721.)

3) „genügende Bezüge". Die Frage der „genügenden Bezüge" ist ausschließlich von den Gemeinden zu entscheiden. (AAP. S. 676.) Siehe auch Art. 157.

4) Siehe Note zu Art. 85.

Art. 142.

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen.

C. Zwangsbefugnisse.

Art. 143.

Der Gemeindeausschuß ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindebehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Bestimmungen in den Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betr., zur Ausführung zu bringen.

Gleiche Befugniß steht dem Bürgermeister hinsichtlich jener Verfügungen zu, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit allein erläßt.

D. Vermittlungsamt.

Art. 144.[1])

Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister zu. Derselbe ist jedoch befugt, hiemit ein anderes Gemeindeausschußmitglied zu beauftragen. Den Betheiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuche beizuziehen sind. Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von dreißig Kreuzern zum Besten der Gemeindekasse.

Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei.

1) Vergl. die Anmerkung zu Art. 100, und wegen des bisherigen Rechtes das revidirte Gemeinde-Edikt §§. 63 und 120.

III. Geschäftsgang.

Art. 145.

Die Vertheilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem gesetzlichen Stellvertreter.

Der Gemeindeausschuß kann nur dann giltig beschließen, wenn alle im Gemeindebezirke anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen hat[1]). Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindebürger zu gestatten ist.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse[2])

persönlich unmittelbar betheiligt ist, darf an der Berathung und Beschlußfassung hierüber nicht Theil nehmen.

Kann deshalb ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden, so ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubehalten, in welcher den unmittelbar betheiligten Gemeindebürgern kein Stimmrecht zukommt. Ist mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Theilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten wie der Unbetheiligten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche berechtigt ist, erforderlichen Falles einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufzustellen.

Auf die Sitzungen des Gemeindeausschusses finden die Bestimmungen des Art. 105, auf die Bildung besonderer Ausschüsse die Bestimmungen des Art. 106 Anwendung.

Alle Ausfertigungen des Gemeindeausschusses werden von dem geschäftsleitenden Vorstande, Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterzeichnet.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Gemeindeausschuß eine Geschäftsordnung erlassen; die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

1) Das Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Ruralgemeinden vom 24. Sept. 1818 hatte in §. 14 (Handbibl. Bd. II S. 472) verordnet, daß zu einem giltigen Beschlusse die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Ausschußmitglieder erforderlich sei. Aus denselben Gründen, die oben zu Art. 102 angeführt wurden, ging man auch hier davon ab.

2) „Privatinteresse" siehe Note zu Art. 103.

IV. Gemeindeversammlung.[1]

Art. 146.

Giltige Beschlüsse können in der Gemeindeversammlung gefaßt werden, wenn entweder alle Stimmberechtigten anwesend sind oder die Versammlung in herkömmlicher Weise berufen ist[2]).

Zur Berathung und Beschlußfassung sind der Gemeindever-

sammlung von der Gemeindeverwaltung bestimmte Anträge vorzulegen.

1) Dieser Abschnitt, welcher von der Gemeindeversammlung handelt, war im Regierungsentwurfe nicht enthalten. Derselbe wurde eingestellt, weil man bisher Gemeindeversammlungen ohne Vorschriften über das Verfahren hatte und weil es nothwendig schien, solche Vorschriften in das Gesetz aufzunehmen, welche geeignet sind, das Zustandekommen der Gemeindeversammlungen zu erleichtern und die Legalität der Beschlußfassung zu sichern. (AAR. S. 149; AAPr. S. 561.)

2) Nur bei nichtberufenen Versammlungen müssen sämmtliche Stimmenfähige erscheinen, wenn ein giltiger Beschluß gefaßt werden soll; bei berufenen dagegen entscheidet die Majorität der Erschienenen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (früher wenigstens zwei Dritttheile) erschienen ist. (AAPr. S. 561.)

Art. 147[1]).

Abgesehen von den gesetzlich bestimmten Fällen[2]) kann die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auf die Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, für welche gemäß Art. 112 Ziff. 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich ist, sowie auf die Regulirung der Heimatgebühren durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung ausgedehnt werden.

Wenn ein Zehntheil der stimmberechtigten Gemeindebürger schriftlich einen Antrag einreicht, der eine Angelegenheit betrifft, für welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung begründet ist, so muß der Gemeindeausschuß diesen Antrag der Gemeindeversammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorlegen.

1) Dieser Artikel bezweckt die fakultative Erweiterung der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Der Gemeindeversammlung und dem Ausschusse ist ein besonderer Wirkungskreis angewiesen und Beiden innerhalb des angewiesenen Wirkungskreises freie Hand gelassen. Der Gemeinde ist jedoch das Recht eingeräumt, gewisse Dinge, die ihr durch das Gesetz selbst eigentlich nicht zugewiesen sind, doch unmittelbar in der Gemeindeversammlung zu erledigen.

2) Wegen der Fälle, welche das Gesetz zur Zuständigkeit der Gemeinde-Vers. verweist, siehe z. B. Art. 24 Abs. II, Art. 27 Abs. I, Art. 28, Art. 31 Abs. III, Art. 40 Abs. III, Art. 47 Abs. I und Art. 63 Abs. I.

Abs. II endlich trifft Vorsorge, daß jede Angelegenheit, von der eine Anzahl Gemeindeglieder glaubt, sie sei im Interesse der Gemeinde zur Sprache zu bringen, auch zur Sprache gebracht wird. (RAR. S. 467, RSP. VI S. 636, AAPr. S. 748, Stenogr. Ber. VI S. 104.)

Art. 148.

Dem Bürgermeister steht die Leitung der Versammlung zu, er ist befugt, zu der Versammlung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu einem Gulden zu Gunsten der Armenkasse zu laden, bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige ungebührliche Störungen zu verbieten und die verwirkten Strafen auszusprechen.

Art. 149.

Soferne nicht im Gesetze die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern [1]) oder neben der Stimmenmehrheit ein bestimmtes Verhältniß der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden [2]) für das Zustandekommen eines giltigen Beschlusses erforderlich ist, so kann ein solcher durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen oder mehr als die Hälfte der durch die Gemeindebürgerschaft abzugebenden Stimmen vertreten ist.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebniß der Abstimmung feststellt und vom Bürgermeister, vom Protokollführer und von zwei Gemeindebürgern unterschrieben wird. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

Die Abstimmung muß schriftlich vorgenommen werden, wenn die Stimmenzahl sich nach der Größe des Steuerbetrages richtet oder wenn neben der Stimmenzahl auch ein bestimmtes Verhältniß der Steuer auf Seite der Zustimmenden zur Fassung eines Beschlusses erforderlich ist [3]).

1) Ueber die Fälle dieser Art s. z. B. Art. 4 Abs. III, Art. 9 Abs. V, Art. 27 Abs. I.

2) Angelegenheiten, wo auch die Steuerzahlung in Betracht kommt, s. in Art. 27 Abs. I, Art. 28.

3) Siehe Art. 146.

V. Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden[1]).

Art. 150.

Die im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeindeausschüsse verwaltet.

In der Gemeinde seines Wohnortes hat der Bürgermeister alle in diesem Gesetze bestimmten Obliegenheiten des Bürgermeisters zu erfüllen.

In den übrigen Gemeinden liegt ihm die Handhabung der Ortspolizei gemäß Art. 138 ob. Außerdem ist er berechtigt, in denselben alle anderen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen, soferne nicht die Gemeinde seines Wohnortes als im entgegengesetzten Interesse betheiligt erscheint. Er ist verpflichtet, die Berathung und Beschlußfassung der Gemeindeausschüsse bei den gemäß Art. 140 zu fassenden Beschlüssen, sowie bei Feststellung der Voranschläge und Rechnungen zu leiten und die Kasseführung zu beaufsichtigen. Bei der Beschlußfassung in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hat er nur dann eine Stimme, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Die unter dem Vorsitze des Bürgermeisters vereinigten Gemeindeausschüsse können für den ganzen Bürgermeistereibezirk verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Berathung und Abstimmung Theil genommen und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

1) Der Hauptzweck der Bürgermeistereien besteht in der Gewinnung tüchtiger und geschäftsgewandter Landgemeindevorstände, in der Konzentrirung der polizeilichen Geschäfte in der Hand eines gemeinsamen Organes und in der Vereinfachung der Geschäfte und des Verkehrs zwischen den Gemeinden

und Behörden. Hieraus ergibt sich, daß der Verband der zu diesem Behufe vereinigten Gemeinden kein korporativer ist.

Der Regierungsentwurf bestimmte, daß der Bürgermeister die Geschäftsleitung in allen Gemeinden und zwar bezüglich aller Gemeindeangelegenheiten haben solle. Dieser Vorschlag fand keine Zustimmung, weil man glaubte, daß man hiedurch die Grenzen des Möglichen überschreiten und dahin kommen würde, daß hinterher nicht allein die übrigen Gemeindeangelegenheiten, sondern auch die wichtigen, die der Bürgermeister absolut vornehmen sollte, vom Stellvertreter besorgt würden. Man schied deshalb aus, was obligatorisch ist, und überließ alles Andere seinem Ermessen. Hienach ist der Bürgermeister berechtigt, die Leitung aller Gemeindeangelegenheiten, wenn er kann und will, zu führen; die Verpflichtung desselben ist jedoch nur auf zwei Punkte beschränkt, nämlich auf die Ortspolizei in allen einzelnen Gemeinden und auf die Mitwirkung bei der Beschlußfassung über die Etats und das Rechnungswesen, also auf die wichtigsten Punkte des Gemeindewesens. (Mot. S. 40, AAR. S. 148, AAPr. S. 559.)

Art. 151.

Der Bürgermeister wird aus den wählbaren Bürgern der vereinigten Gemeinden auf sechs Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung, in Bezug auf welche die Bestimmungen des Art. 126 Abs. II anwendbar sind.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe in polizeilichen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeistereibezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnsitzes zuständigen Stellvertreter ersetzt. In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten jeder einzelnen Gemeinde steht die Stellvertretung dem nach Art. 125 Abs. III hiezu berufenen Mitgliede des betreffenden Gemeindeausschusses zu. Dieses Mitglied hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln[1]), außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Gemeinde zu veranlassen.

„Dieses Mitglied hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln“ wurde gesetzt, um in Verhinderungsfällen zu wissen, an wen man sich zu wenden habe. (AAPr. S. 561.)

Art. 152.

Die Remuneration des Bürgermeisters, die Bezüge des für die Bürgermeistereigeschäfte verwendeten Gemeindeschreibers und Dieners, sodann die Aversalentschädigung des Bürgermeisters für Regieausgaben sind von den vereinigten Gemeinden nach Maßgabe der von den Ausschüssen der betheiligten Gemeinden hierüber etwa geschlossenen Uebereinkunft, in deren Ermangelung [1]) nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer zu bestreiten.

Ueber die Feststellung obiger Kosten beschließen in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode die vereinigten Gemeindeausschüsse in der durch Art. 150 Abs. V bezeichneten Weise.

Die Aufstellung des in Abs. I genannten Personals kommt dem Bürgermeister zu.

1) „... Uebereinkunft, in deren Ermangelung" wurde gesetzt, um klar zu stellen, daß zunächst die Vereinbarung und nur subsidiär der Steuerfuß maßgebend sei. (AAPr. S. 561.)

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften [1]).

Art. 153.

In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, steht jedenfalls die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Gemeindeausschusse der Gesammtgemeinde zu.

Was außer der Polizeiverwaltung, dem Heimat- und Armen-Verbande und den sonst durch Gesetze den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften gehört, soll zunächst nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen beurtheilt und in Ermangelung solcher Verträge wo möglich durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften geregelt werden. In streitigen Fällen wird hierüber mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge,

auf rechtsbegründetes Herkommen und auf die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden im gesetzlichen Instanzenzuge entschieden.

Jede Ortschaft, der die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens zusteht (Art. 5), ist jedoch berechtigt, diese Verwaltung durch Beschluß von mindestens zwei Drittheilen der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kasse- und Rechnungsführung dem Ausschusse der Gesammtgemeinde zu übertragen.

Erfolgt eine solche Uebertragung nicht, so ist erforderlichen Falles für jede Ortschaft ein Pfleger und, wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlbestimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus drei bis fünf Bürgern bestehender Ausschuß auf je sechs Jahre zu wählen.

Der Pfleger führt die Verwaltung des örtlichen Vermögens, wobei die das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden. Die hienach den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse werden durch den Ortsausschuß, in Ermangelung eines solchen durch die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger ausgeübt.

Der Bürgermeister hat das Recht der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung jeder einzelnen Ortschaft, er kann in jedem Ortsausschusse und in jeder Ortsversammlung den Vorsitz führen und soll die Berathung über die Feststellung der Voranschläge und Rechnungen leiten.

Befindet sich ein gesondertes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen im Eigenthum einer Ortschaft, die einer Gemeinde mit städtischer Verfassung zugetheilt ist, oder im Eigenthum eines Bezirkes der Gemeinde, so sind die nöthigen Anordnungen über die Verwaltung dieses Sondervermögens, wenn hierüber Streit entsteht, nach Analogie der obigen Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die in Abs. III, IV und V bezeichneten Befugnisse werden jedoch, wo es sich um das gesonderte Vermögen eines städtischen Bezirkes handelt, ausschließlich von den an den Nutzungen dieses Vermögens theilnehmenden Gemeindebürgern ausgeübt.

Die Vereinigung des Grundstockes des besonderen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen

Bestandtheiles der Gemeinde mit dem Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen der betreffenden Gemeinde kann nur auf Grund eines Vertrages erfolgen, wozu die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten wie in Fällen des Art. 4 Abs. I Ziff. 1 bis 4 und die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Auf Dörfer ohne eigenes Gemeindevermögen und eigene Gemeinderechte, auf bloße Weiler und einzelne Anwesen, welche vor Verkündung des Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818 besondere von dem Gemeindeverbande ausgenommene Markungen besessen haben und welche auf Grund des §. 3 des revidirten Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834 einer Gemeinde blos für die polizeiliche Verwaltung einverleibt worden sind, finden die Bestimmungen der Abs. I und II bezüglich der Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen Anwendung. Für die Aufbringung des zur Bestreitung ihrer besonderen Bedürfnisse erforderlichen Aufwandes sind bei dem Vorhandensein mehrerer Betheiligten in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft die Grundsätze des Art. 45 Abs. II analog anwendbar.

1) Dieser Artikel, welcher im Regierungsentwurfe nicht enthalten war, wurde neu eingestellt, weil die Ausbildurg der Verwaltung jener Gemeinden, denen die besondere Verwaltung ihres örtlichen Gemeinde- und Stiftungsvermögens zugesichert ist, im Regierungsentwurfe weniger berücksichtigt wurde und demnach eine Lücke auszufüllen war, welche in der Praxis bereits bisher fühlbar geworden war.

Abs. II erhielt die jetzige Fassung, um klar zu stellen, daß der erste Anhaltspunkt immer die Verträge sein sollen, welche bei der Vereinigung geschlossen wurden; wenn zur Zeit noch keine Verträge existiren, sollen sich die Betheiligten für jetzt vereinbaren. Ist dieses nicht der Fall und entstehen Streitigkeiten, so muß darauf gesehen werden, wie weit gemeinschaftliche Bedürfnisse vorhanden sind oder wie weit sich ein rechtlicher Usus entwickelt hat. (AAR. S. 148, AAPr. S. 558.)

Fünfte Abtheilung.

Von der Staatsaufsicht und der Handhabung der Disciplin.

Art. 154.

Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird unter der obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums durch die Behörden des Staates und zwar in erster Instanz mit den in den Art. 155 und 160 bezeichneten Ausnahmen durch die Distriktsverwaltungsbehörden ausgeübt[1]).

1) Der Regierungsentwurf hatte eine Aenderung insofern vorgeschlagen, als fortan diejenigen Städte und Märkte, welche bisher theilweise der Kreisregierung und theilweise den Distriktspolizeibehörden untergeben waren (§§. 127 und 128 des revidirten Gemeindeediktes) zunächst den letzteren allein untergeordnet sein sollten. Diesen Vorschlag, einfach alle sogenannten mittelbaren Städte den Bezirksämtern unterzuordnen, machte die Regierung einerseits im Interesse der Vereinfachung der Geschäfte, damit nicht einer Gemeinde deshalb, weil sie den Namen Markt oder Stadt trage, aber sonst keine eigenthümlichen Verhältnisse habe, immer unter zwei Behörden zu gleicher Zeit stehe, andererseits weil fast alle wirklichen Vorzüge der mittelbaren Städte, nämlich die bevorzugte Stellung in der Polizeiverwaltung, im Verehelichungs- und Gewerbswesen durch die neuere Gesetzgebung beseitigt wurden und deshalb auch seit 1862 viele solche Städte in die Reihe der Landgemeinden zurückgetreten sind.

Der Regierungsvorschlag gelangte jedoch nicht zur Annahme, weil derselbe bei den dadurch betroffenen Gemeinden den bedeutendsten Widerstand hervorrief und weil man das, woran die Leute gewöhnt sind, *erhalten* wollte. (Mot. S. 41, AAR. S. 149, AAPr. S. 562.)

Art. 155.

Diejenigen Städte, deren Verwaltung am 1. Juli 1869 einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, verbleiben bis zur legalen Aenderung ihrer Verfassung in diesem Verhältnisse.[1])

1) Es sind dies bekanntlich folgende Städte: In Oberbayern: Mün-

chen, Freising, Ingolstadt (3); in Niederbayern: Landshut, Passau, Straubing (3); in Oberpfalz und Regensburg: Amberg und Regensburg (2); in Oberfranken: Bamberg, Bayreuth und Hof (3); in Mittelfranken: Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg a/T., Schwabach, Weissenburg (9); in Unterfranken: Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg (3); in Schwaben und Neuburg: Augsburg, Donauwörth, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg a|D. und Nördlinged (8). Es giebt also zur Zeit 31 unmittelbare Städte.

Art. 156.

Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Behörde.

Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert und nöthigenfalls durch Anwendung der Disciplinargewalt angehalten werden. Der Aufsichtsbehörde kommt es zu, wenn Gefahr auf Verzug ist, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden, sowie Beschwerden der Gemeinden gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Polizeiverwaltung getroffen hat, werden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge erledigt.

Wenn eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die für die Polizeiverwaltung nothwendigen Einrichtungen vorzunehmen unterläßt, ist nach den Bestimmungen des Art. 157 Abs. III und V bis VII zu verfahren.

Bezüglich der den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung sind die desfallsigen Bestimmungen maßgebend.[1]) Neue Verrichtungen dieser Art können den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden.

Die Verpflichtung zur Vorsorge gegen Entwendung des Nachlasses bis zur gerichtlichen Versiegelung bemißt sich nach den

jeweils bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen. [2])

1) Vgl. z. B. das Gesetz, die Wehrverfassung betr., v. 30. Januar 1868 Art. 45—48 (Dr. v. Pözl, Samml. der bayer. Verf-Gesetze, II. A. S. 96), das Gesetz, die Einkommensteuer betr., v. 31. Mai 1856 Art. 13, 14 17, dann das Gesetz, die Kapitalrentensteuer betr., vgl. den Art. 10 und 13 und das Gewerbsteuergesetz v. 1. Juli 1856 Art. 26, 28 und 29 u. a.

2) In Abs. IV waren ursprünglich im Regierungsentwurfe nach „Verpflichtung" die Worte: „zur Anzeige von Todesfällen und" eingeschaltet, welche jedoch gestrichen wurden, weil diese Anzeigepflicht nach Art. 53 des Polizeistrafgesetzbuches durch Verordnung geregelt ist. (AAPr. S. 564.)

Art. 157.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich darauf:

1) daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden;

2) daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist;

3) daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,

4) daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden. [1])

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kasse-Visitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehaltlich des Beschwerderechtes der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner ent-

halten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde (Artikel 163) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, oder die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Nothwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechtes Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstellen erfolgt nach kollegialer Berathung.

Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder [2]) Verwaltungs-Rechtswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt.

Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disciplinarmaßregel anzuhalten.

1) Wenn in den Art. 53, 71, 74, 76, 77, 80 und 129 von „mäßigen" Vergütungen, von „angemessener" Besoldung, von „verhältnißmäßiger" Entschädigung, von „triftigen" Gründen u. s. w. die Rede ist, so entscheiden in diesen Fällen die Gemeinden endgiltig und es kann ein in gesetzlicher Form von denselben gefaßter Beschluß nicht auf Grund der Art. 157 oder 161 deshalb beanstandet werden, weil die Aufsichtsbehörde glaubt, daß dieser Beschluß den bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen nicht entspreche. In den Fällen der Art. 75 und 141 ist jedoch ein

Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörden begründet. (AAPr. S. 676 u. ff.) Siehe auch die Noten zu den erwähnten Artikeln.

2) Statt der Einschaltung: „Civil- oder" war früher nach den Worten: „nicht erfüllt" der Satz beigefügt: „oder wenn die Aufsichtsbehörde von dem zuständigen Gerichte um den Vollzug eines rechtskräftigen Erkenntnisses requirirt wird". Er wurde indessen gestrichen, weil der künftige Civilprozeß solche Requisitionen der Civilgerichte an die Aufsichtsbehörden nicht kennt. (Sten. Ber. VI S. 79.)

Art. 158.

Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt. Die Betretung des Civilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.[1])

1) Dieser Artikel wurde im Interesse der Gemeinden aufgenommen, welche man nicht zwingen wollte, z. B. mit einem untreuen Kassier jahrelang Prozeß zu führen, sondern durch die Administrativbehörden in continenti zu schützen suchte. (AAPr. S. 565.) —

Wenn der Gemeindeausschuß bei dem einen oder anderen seiner Mitglieder von dem Verlangen der Kautionsleistung im guten Glauben und Vertrauen Umgang genommen hat (Art. 134), und sich hinterher überzeugen muß, daß durch die Geschäftsführung des Verwalters der Gemeinde Schaden entstanden ist, so kann derselbe nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn er sich einer kulposen Handlung schuldig gemacht hat. Aus dem Umstande allein, daß er die Kautionsleistung erlassen, kann den Ausschuß, wenn er im guten Glauben gehandelt hat, keine Verantwortung treffen, da er in seinem Rechte gehandelt hat. (AAPr. S. 675.)

Art. 159.

In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens sind die Gemeinden außer den durch Gesetz bezeich-

neten Fällen in folgenden an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden:

1) bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Werth
   a) in Gemeinden mit weniger als 2,500 Seelen . . . . 500 fl.,
   b) in Gemeinden von 2,500 bis 5,000 Seelen 1,000 fl.,
   c) in Gemeinden von 5,000 bis 20,000 Seelen 5,000 fl.,
   d) in Gemeinden von 20,000 bis 50,000 Seelen 10,000 fl.,
   e) in größeren Gemeinden . . . . 20,000 fl.,
   übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahre so viele Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neue Veräußerung überschritten würden;
2) bei Vertheilung von Gemeindegründen;
3) bei Erhöhung der in einzelnen Gemeinden bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten;
4) bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe;
5) bei Gründen von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst, und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten [1]);
6) bei Regulirung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist [2]);
7) bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die in Ziff. 1 bezeichneten Summen übersteigt;
8) bei Ueberschreitung des Voranschlages durch Gewährung außerordentlichrr Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, an Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen;
9) bei Pensionirung definitiv angestellter Magistratsmitglieder und höherer Gemeindebediensteter, soferne die Pensionirung nicht auf Ansuchen wegen des erreichten siebenzigsten Lebensjahres, oder wegen nachgewiesener Berufsunfähigkeit erfolgt;

10) bei Kapitalausleihungen, wenn ſie gegen die durch Verordnung feſtgeſetzten Normen ſtattfinden ſollen, dann bei Kapitalausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

Die Genehmigung der vorgeſetzten Behörde iſt im Falle der Ziff. 9 nicht erforderlich, wenn einſtimmige Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten vorliegen.

1) Ziff. 5. Hieher gehören auch die Sparkaſſen der Gemeinden, für welche außer der gegenwärtigen Beſtimmung auch noch die Vorſchrift des Art. 193 des Polizeiſtrafgeſetzbuches beſteht. Künftig iſt eine ſolche Sparkaſſe nicht blos von der Genehmigung der nächſten Aufſichtsbehörde, ſondern auch noch von der Genehmigung des Handelminiſteriums abhängig. Bezüglich der älteren gemeindlichen Sparkaſſen ſind die Aufſichtsbehörden an diejenigen Normative gebunden, welche die Staatsminiſterien zu erlaſſen für nothwendig erachten. (RSPr. VI S. 683.)

2) Ziff. 6 wurde aufgenommen, um die einzelnen Gemeindeangehörigen in denjenigen Fällen zu ſchützen, in welchen es ſich um die zwangsweiſe Benützung gewiſſer Gemeindeanſtalten, z. B. der Leichenhäuſer, handelt. Die Regulirung der Gebühren für die Benützung ſonſtiger Gemeindeanſtalten z. B. eines Schlachthauſes, deſſen Benützung Jedermann freiſteht, iſt von keiner Genehmigung abhängig. (Mot. S. 41; AAPr. S. 568.)

Art. 160.

Die gemäß Art. 157 Abſ. III, VI bis VIII und Art. 158 erforderlichen Entſchließuugen werden auch in Bezug auf die einer Diſtriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden mit ſtädtiſcher Verfaſſung von der vorgeſetzten Kreisregierung erlaſſen. In allen anderen Fällen trifft die unmittelbar vorgeſetzte Verwaltungsbehörde die zur Handhabung der Staatsaufſicht erforderlichen Verfügungen in erſter Inſtanz.

Art. 161.

Gegen die in erſter Inſtanz über eigentliche Gemeindeangelegenheiten gefaßten Beſchlüſſe der Aufſichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen binnen vierzehn Tagen die Beſchwerde ergreifen und dieſelbe ſofort oder binnen einer weiteren Friſt von

vierzehn Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soferne nicht die endliche Entscheidung gesetzlich dem Verwaltungsgerichtshofe zusteht.

Art. 162.

Bei streitigen Verwaltungssachen, worüber die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in ihrer Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörden in erster Instanz entschieden haben, richtet sich das Beschwerderecht und der Instanzenzug nach den hiefür bestehenden Bestimmungen. [1])

1) In Streitsachen, bei welchen der Magistrat als Partei betheiligt erscheint, weil der Streit zwischen einem Privaten und der betreffenden Stadt obwaltet, wollte man bei den Berathungen im Social-Ausschusse der II. und I. Kammer eine andere Behörde zur Entscheidung berufen wissen. Allein die betreffenden Anträge wurden abgelehnt. (AAPr. S. 658 u. ff., RAR. S. 488, RAPr. S. 626.)

Art. 163.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer, als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet, soferne das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts Anderes bestimmt.

Die Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit nicht in Mitte liegt, an eine Nothfrist von vierzehn Tagen gebunden.

Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist.

Art. 164.

Der geschäftsleitende Vorstand der Gemeindeverwaltung darf sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellvertreters

und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit mit Genehmigung des Magistrats oder Gemeindeausschusses und der vorgesetzen Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindebezirke entfernen.

Derselbe kann Mitgliedern des Magistrats oder Gemeindeausschusses auf vierzehn Tage Urlaub geben. Ein längerer Urlaub kann nur mit Genehmigung des Magistrats oder Gemeindeausschusses ertheilt werden.

Für die Versehung des Dienstes während des Urlaubs hat, so weit das Gesetz nicht Maß gibt, der Magistrat oder Gemeindeausschuß die etwa nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Nach den Bestimmungen des Abs. II und III ist auch die Ertheilung des Urlaubs an höhere Gemeindebedienstete zu behandeln, zur Urlaubsertheilung an das niedere Personal ist der Bürgermeister allein zuständig.

Wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Urlaubs steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung zu. [1])

1) Es ist selbstverständlich, daß, wo sich Jemand in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht von seinem Wohnsitze entfernt, er nichts Anderes zu thun hat, als Anzeige zu erstatten. (AAPr. S. 573.)

Art. 165.

Die Magistrate, Gemeindebevollmächtigten, Gemeinde- und Orts-Ausschüsse sind befugt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche ohne giltige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen, oder als Stimmberechtigte sich der Abstimmung enthalten, Ordnungsstrafen bis zu fünfundzwanzig Gulden zum Besten der Armenkasse zu verhängen. Nach fruchtloser, mehrmaliger Bestrafung und vorgängiger Androhung können solche Mitglieder durch Beschluß des Kollegiums als ausgetreten erklärt werden.

Gegen die gemäß Abs. I gefaßten Beschlüsse ist dem Betheiligten nur der binnen acht Tagen nach der Zustellung einzulegende Einspruch gestattet, worüber in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen ist.

Auf rechtskundige und technische Magistratsmitglieder finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 166.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 165 steht die Handhabung der Disziplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber, sowie über jene höheren Gemeindebediensteten, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, der vorgesetzten Kreisregierung zu.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 wird die Disziplin über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt.

In Bürgermeistereien wird die Disziplin über das vom Bürgermeister aufgestellte Dienstpersonal, in Landgemeinden die Disziplin über das niedere Dienstpersonal wegen im polizeilichen Dienste verschuldeter Ordnungswidrigkeiten durch den Bürgermeister allein gehandhabt.

In Bezug auf die übrigen Gemeindebediensteten steht die Disziplinarbefugniß in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate, in den übrigen Gemeinden dem Gemeindeausschusse zu. Der Bürgermeister kann jedoch auch außer den Fällen des Abs. III Geldstrafe bis zu fünf Gulden und, soweit Arrest zulässig ist, Arreststrafe bis zu drei Tagen verhängen.

Art. 167.

Bezüglich der Mitglieder der Magistrate und Gemeindeausschüsse und jener höheren Bediensteten, welche Stabilität erlangt haben, finden die Disziplinarbestimmungen für administrative Staatsdiener analoge Anwendung.

Magistratsmitglieder, welche nicht die Rechte definitiv angestellter Staatsdiener besitzen, dann Mitglieder der Gemeinde- oder Orts-Ausschüsse und Ortspfleger können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher oder unehrenhafter Handlungen durch Disziplinarerkenntniß der vorgesetzten Kreisregierung des Dienstes entlassen werden, wenn sich in Gemeinden mit städtischer Verfassung das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten dafür ausgesprochen hat, und in Landgemeinden der Distriktsausschuß der betreffenden Distriktsgemeinde seine Zustimmung ertheilt hat.

Die gegen Gemeindebedienstete, auf welche nicht Abs. I anwendbar ist, zulässigen Disziplinarstrafen bestehen in Verweis,

Geldbuße bis zu fünfzig Gulden zum Besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalte auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung [1]).

Gegen Polizeidiener und andere in dieser Kategorie stehende Gemeindebedienstete kann Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden.

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Ansprüche an die Gemeinde.

1) Abs. II wurde eingestellt, weil auf die in demselben erwähnten Kategorieen von Gemeindebeamten die Vorschriften der IX. Verfassungsbeilage nicht passen und weil Fälle von Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit u. s. w. vorkommen können, nach deren Bekanntwerden der Gemeindebeamte, welcher sich eine solche Unsittlichkeit zu Schulden kommen ließ, unmöglich mehr etwas Ersprießliches leisten kann. Da nun der Staatsdiener, der definitiv angestellte Gemeindebeamte pensionirt, der gewählte bürgerliche Gemeindebeamte aber von seinem Dienste nicht enthoben werden kann, so war die Einstellung dieses Absatzes nothwendig. (AAPr. S. 576.)

Ursprünglich war für die Landgemeinden die Zustimmung des Gemeindeausschusses vorgeschrieben; man hat jedoch dieses Recht der Kognition und Zustimmung dem Distriktsausschusse eingeräumt, weil bei Landgemeinden sehr oft die Unbefangenheit in Frage gestellt und die Objektivität jedenfalls mehr gesichert ist, wenn der Distriktsausschuß seine Stimme abgibt. (AAPr. S. 660 u. ff.)

Art. 168.

Das Verfahren in Disziplinarfällen, auf welche nicht die Bestimmung des Art. 167 Abs. I Anwendung findet, richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Bei jeder Disziplinarverfügung ist der Betheiligte mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden sind an eine Nothfrist von vierzehn Tagen gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Behörde entschieden. Ist diese eine Distriktsverwaltungsbehörde, so ist eine weitere Berufung an die Kreisverwaltungsstelle zulässig. In

Fällen, in welchen auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt ist, wird durch die Beschwerde die vorläufige Entfernung vom Dienste und die vorläufige Entziehung des Gehaltes nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe vier und zwanzig Stunden Arrest oder Einen Gulden dreißig Kreuzer an Geld nicht übersteigt.

Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen vorbehaltlich der Verfügung des Magistrats oder Gemeindeausschusses sofort vom Dienste zu suspendiren.

Art. 169.

Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Handhabung der den Gemeindebehörden zustehenden Disziplin zu überwachen und dieselben auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeigen und Beschwerden zur disziplinären Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen.

Sie sind befugt, gegen diese Personen selbst einzuschreiten:

1) wenn die Gemeindebehörde begründete Beschwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienstete nicht abstellt und hiewegen die Beschwerde gegen die Gemeindebebehörde ergriffen wird;

2) wenn gegen die Gemeindebehörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disziplin über das ihr untergeordnete Personal ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist [1]).

1) Als selbstverständlich wurde betrachtet, daß die vorgesetzten Aufsichtsbehörden auch befugt sind, unmittelbar selbst gegen Gemeindebedienstete einzuschreiten, wenn die Disziplinarübertretung unmittelbar gegen die vorgesetzte Aufsichtsbehörde gerichtet ist, z. B. wenn Jemand in einer Eingabe direkt die vorgesetzte Behörde beleidigt. (AAPr. S. 579.)

Sechste Abtheilung.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern [1]).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 170.

Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren und nicht vollständige Rehabilitation erlangt haben.

Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden.

1) Das bisherige Gemeindewahlverfahren ist wesentlich vereinfacht. Bei den Gemeindewahlen ist das System der direkten Wahl mit schriftlicher Abstimmung vorherrschend. Bei den Wahlen der Gemeinden mit städtischer Verfassung sind die Wahlmänner als Mittelglied zwischen den Urwählern und den Gemeindebevollmächtigten beseitigt. Indirekte Wahlen kommen nur noch vor bei Gemeinden mit städtischer Verfassung, in welchen die Gemeindebevollmächtigten die Bürgermeister und Magistratsmitglieder zu erwählen haben und in den Bürgermeistereien, in welchen der Bürgermeister durch die vereinigten Mitglieder der Gemeindeausschüsse sämmtlicher zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden erwählt wird.

Was die Allgemeinheit des Wahlrechtes betrifft, so ist keinem volljährigen Gemeindebürger, der sich nicht durch bestimmte im Gesetze bezeichnete Handlungen des Wahlstimmrechtes unwürdig gemacht hat, die Ausübung des aktiven Wahlrechtes bei Besetzung von Gemeindeämtern entzogen. Bei Gewährung des passiven Wahlrechtes ist jede Beschränkung, welche über den Besitz des Bürgerrechtes hinausgeht, beseitigt. (AR. S. 156.)

Art. 171.

Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Das Wahlstimmrecht kann mit Ausnahme des in Art. 15 Abs. IV und V bezeichneten Falles nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 172.

Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeindebevollmächtigter, Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer sowie als Mitglied eines Magistrats, Gemeinde- oder Orts-Ausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses sind, soweit nicht Abs. II anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen [1]), das fünfundzwanzigste Lebensjahr [2]) zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen oder technischen Magistratsmitgliedes setzt den Besitz oder Erwerb des Indigenats, die Zurücklegung des 25sten Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindebürger die Ausübung des Wahlstimmrechts nach Art. 170 ausschließen. Die zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrathes zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramte oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.

1) „die im Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen" wurde eingeschaltet, um die Wählbarkeit der Frauen zu Gemeindeämtern auszuschließen. (AAPr. S. 570.)

2) Im Regierungsentwurfe war für die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten, Bürgermeisters und Beigeordneten dreißigjähriges Lebensalter erfordert. Da jedoch auch schon mit erreichtem fünfundzwanzigsten Jahre die zur Bekleidung solcher Stellen erforderliche Befähigung erlangt sein kann und in früheren Lebensjahren oft mehr Lust und Energie für die Versehung derartiger Dienste vorhanden ist, so wurde das erreichte 25. Lebensjahr durchgehend als Bedingung der Wählbarkeit angenommen.

Ebenso wurde das im Regierungsentwurfe festgehaltene Erforderniß, daß die bürgerlichen Bürgermeister, Magistratsmitglieder oder Beigeordneten unter den höchstbesteuerten zwei Dritttheilen der Gemeindebürger sich

befinden müssen, beseitigt, weil ein derartiger Census den Zweck einer solchen Einrichtung in keiner Weise zu erfüllen vermag, im Gegentheile man sich möglicherweise zuweilen auch der besten Kräfte für das Bürgermeisteramt berauben würde, indem Intelligenz nicht an das Vermögen gebunden ist und sich auch oft bei Personen findet, welche nicht die höchsten Steuern zahlen. (AAR. S. 157.)

Art. 173.

Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrathes ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse[1]) eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener königlicher Genehmigung übernehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Personen, welche zu der Stelle eines technischen Magistratsmitgliedes ernannt werden sollen, sowie auf dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte.

Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar.

1) „Mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners nicht vereinbar": Bei den Poststallhaltern liegt dem Staate gegenüber kein Dienst-, sondern nur ein Vertragsverhältniß vor; etwas Anderes ist es bezüglich der Expeditoren. Die Postexpeditoren sind sehr häufig Staatsdiener, obschon es auch solche gibt, die analog den Posthaltern im gewöhnlichen Vertragsverhältnisse zur Regierung stehen. (AAPr. S. 667.)

Art. 174.

Die Wahl zu den im Art. 172 Abs. I bezeichneten Gemeindeämtern kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;

2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;
3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrathes oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat; [1])
4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt [2]).

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. I nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten oder Magistratsrath ablehnen [3]).

Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist, die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von fünf und zwanzig bis zu ein hundert und fünfzig Gulden zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen.

Die Aburtheilung erfolgt durch das für Uebertretungen zuständige Einzelngericht.

1) Zu Ziff. 3: Auf die Anregung, ob Demjenigen, welcher bisher ein solches Amt 6 Jahre verwaltet hat, das Recht der Ablehnung zustehe und wenn dies der Fall sei, die rückwirkende Kraft dieser Bestimmung im Gesetze besonders auszusprechen, wurde gleichwohl Ziff. 3 in ihrer gegenwärtigen Fassung belassen, weil nur auf diese Weise eine gewisse Tradition und Kontinuität in die gemeindliche Verwaltung gebracht werden kann und weil, wenn man in der einmaligen Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung einen Befreiungsgrund für alle Zukunft statuiren wolle, diese Erfüllung doch immer auch einen entsprechenden Zeitraum hindurch gedauert haben muß. (AAPr. S. 667.)

2) Ziff. 4 wurde mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse der Betheiligten eingestellt. (RSPr. VI S. 700.)

3) Bezüglich der Poststallmeister und Postexpeditoren siehe Note zu Art. 173.

Art. 175.

Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für beide

den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zu Folge[1]).

1) Vergl. damit das Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 26 (Dr. v. Pözl, Samml. der Verf.-Gesetze II.A. S. 194) u. das Strafgesetzb. v. 10. Nov. 1861 Art. 152.

Art. 176.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Gemeinden mit städtischer Verfassung in Perioden von drei zu drei Jahren, in den übrigen Gemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein.

Bis Ende Oktober haben die Magistrate im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Gemeindeausschüsse die Liste aller Wahlstimmberechtigten und zwar in Städten, in welchen Wahlbezirke gebildet werden, nach diesen geordnet unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, herzustellen[1]).

Die königlichen Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathhause oder in einem sonst hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen.

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen[2]) in öffentlicher Sitzung des Magistrats, beziehungsweise des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet. Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist oder durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechtes gelangt oder

daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.

Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen.

1) Die Herstellung der Listen ist Sache der Gemeindebehörden und kann nicht den k. Behörden, insbesondere den Rentämtern angesonnen werden, deren eventuelle Mitwirkung sich ausschließend auf die Ertheilung der nothwendigen Aufschlüsse beschränkt. (Mot. S. 43.)

2) Was die Reklamationen gegen die Listen betrifft, so ist jeder Bürger befugt, gegen die ganze Liste zu reklamiren, soweit er überhaupt Fehler darin findet, und es ist das Reklamationsrecht nicht auf die seine eigene Person betreffenden Fehler beschränkt. (AAPr. S. 668.)

Art. 177.

Bei Wahlen rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsräthe hat zur Bewerbung eine öffentliche Ausschreibung durch den Magistrat stattzufinden, wenn nicht im einzelnen Falle die Gemeindebevollmächtigten beschließen, daß von einer Ausschreibung Umgang zu nehmen sei.

Die eingekommenen Bewerbungen sammt den Nachweisen über die Vorbedingungen der Wählbarkeit sind den Gemeindebevollmächtigten mindestens drei Tage vor der Wahl mitzutheilen.

Art. 178.

Jede durch die Gemeindebürger oder die Gemeindebevollmächtigten vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlkommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, vollzogen.

Für die Wahl der Bürgermeister in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten werden die Wahlkommissäre durch die Kreisregierung ernannt. Die Wahl der übrigen Magistratsmitglieder und der Gemeindebevollmächtigten hat der Bürgermeister oder der von ihm ernannte Wahlkommissär zu leiten.

Für andere Gemeinden ernennt die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlkommissäre.

Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern [1]).

Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.

1) Die Bestimmungen des Art. 178 sind analog denjenigen des Landtagswahlgesetzes vom 4. Juni 1848 Art. 16 u. 18 (Dr. v. Pözl, Samml. der Verf.-Ges. II. A. S. 193.)

Art. 179.

Der Wahlkommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen. Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig[1]).

1) Vergl. auch zu diesem Art. das Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 25 (Dr. v. Pözl, a. a. O. S. 194.)

Art. 180.

Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlkommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlkommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln[1]).

1) Ursprünglich war als Abs. IV noch beigefügt: „An Sonn- und Feiertagen ruht die Wahlhandlung". Dieser Absatz wurde abgestrichen, damit es möglich sei, daß der Tag, an welchem nach dem Gesetze und den Beschlüssen der Gemeindeverwaltung die Wahlen begonnen werden sollen z. B. ein Freitag, Samstag oder ein Tag vor einem Feiertage sei und

daß es durch die Umstände unthunlich gemacht werde, die Wahlverhandlungen an demselben Tage noch zu vollenden. In einem solchen Falle sei es zweckmäßig, mit der Feststellung des Wahlresultates oder auch mit der Fortsetzung der Wahlhandlung selbst ununterbrochen vorzugehen. Uebrigens wurde allerseits anerkannt, daß es Absicht sei, in der Regel die Wahlhandlung an Sonn- und Feiertagen ruhen zu lassen. (AAPr. S. 668.)

Art. 181.

Der Wahlkommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlkommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist sowie die Namen der Austretenden in jeder Gemeinde öffentlich bekannt machen.

Art. 182.

Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler vertheilt und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden.

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem Wahlkommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. VI von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlkommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereit stehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste Vormerk zu machen und ist der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und dem Wahlprotokolle beizuheften ist.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.

Wahlzettel ohne Nummer, desgleichen Wahlzettel, welche unterschrieben sind [1]), endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen. Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämmtlich ungiltig. Ist jedoch ein für seine Person wahlstimmberechtigter Gemeindebürger als Stellvertreter einer Person bevollmächtigt, welche nach Art. 15 Abs. IV und V berechtigt ist, ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter auszuüben, so ist derselbe auch in dieser Eigenschaft zur Abgabe eines Wahlzettels zuzulassen, wenn der Name des von ihm vertretenen Wählers in der Wählerliste vorgetragen oder dessen Wahlberechtigung gemäß Art. 176 Abs. VI nachgewiesen ist. Jedoch darf Niemand für mehr als eine auf Grund des Art. 15 stimmberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden [2]).

1) „welche unterschrieben sind" wurde als Konsequenz der in Abs. I angeordneten geheimen Abstimmung eingeschaltet. (Sten. Ber. V S. 87.)

2) Der Zusatz im Abs. IX: „Ist jedoch ein für seine Person .... zugelassen werden" wurde beigefügt, um zu gestatten, daß ein Stellvertreter sowohl für sich als für eine andere zur Ausübung des Bür-

gerrechtes berechtigte Person Wahlstimmzettel abgeben darf, zugleich aber auch, um zu verhüten, daß sich nicht zu viele Stimmen in einer Hand vereinigen. Da der Art. 15 die Möglichkeit gibt, daß Personen, welche selbst nicht befähigt sind, das Bürgerrecht auszuüben, dasselbe erwerben können, um es durch einen Stellvertreter auszuüben, so mußte auch für die Möglichkeit gesorgt werden, entsprechende Stellvertreter zu finden und daß auch ein Bürger, welcher für seine Person das Bürgerrecht hat, für andere Personen möglicherweise als Stellvertreter auftreten kann, ohne daß er sein eigenes Wahlrecht verliert. (Sten. Ber. VI S. 107.)

Art. 183.

Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlkommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokolle sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil desselben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes [1]) von dem Wahlkommissär oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt giltig befunden wurde, in die eine der beiden Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten einmal in der Hauptrubrik eingesetzt und daneben in die einzelnen Seitenrubriken die Nummern der Wahlzettel, durch welche der Gewählte Stimmen erhielt, in der Reihenfolge, in welcher sie vorgelesen wurden, beigefügt werden. In der zweiten Stimmliste wird nur der Vor- und Zuname der Gewählten mit der fortlaufenden Zahl der erlangten Wahlstimmen vorgetragen.

Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Uebereinstimmung ist durch den Wahlkommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen.

1) „nach Schluß des Abstimmungsaktes" wurde gleichfalls nur als eine Konsequenz der Annahme des Prinzips der geheimen Stimmabgabe eingeschaltet. (AAPr. S. 724.)

Art. 184.

Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommenen Wahlen ist der Wahlakt zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlkommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlkommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen [1]). Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen [2]). Vor jedem Schlusse hat der Wahlkommissär die etwa anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben [3]).

Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

1) Früher war gesetzt: „mit der Bemerkung öffentlich bekannt zu machen, daß die Stimmen derjenigen, welche bei der Wahlhandlung nicht erscheinen, als dem Ergebnisse der Wahlhandlung zustimmend erachtet werden." Diese Bestimmung wurde als für selbstverständlich und darum überflüssig gestrichen. (AAPr. S. 588.)

2) Auf die Frage, ob, wenn die Hälfte der Wähler nicht erschienen ist, die Stimmabgabe des Erschienenen annullirt und auch von denen von Neuem abgestimmt werden müsse, welche schon das erste Mal gestimmt haben, oder ob in diesem Falle der Wahlakt unter Zuzählung der neuen Stimmen zu dem alten blos fortgesetzt werde, wurde ohne Widerspruch geltend gemacht, daß, wenn nicht die nöthige Zahl Stimmen sich ergebe, nicht ein

neuer Wahlakt nothwendig sei, sondern die Wahl fortgesetzt werde. (AAPr. S. 588.)

3) „und den anwesenden Wählern bekannt gegeben" wurde eingestellt, um anzudeuten, daß jeder Wahlberechtigte von selbst nach der Natur der Sache befugt sei, an der Wahlhandlung als Zuschauer oder Zuhörer Theil zu nehmen, so lange er die Wahlhandlung nicht stört. (AAPr. S. 594.)

Art. 185.

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlkommissär die Namen der giltig Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen.

Art. 186.

Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen.

Art. 187.

Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

Wird im Laufe dieser Wahlperiode eine Stelle erledigt, so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmannes zu besetzen. In Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind hiebei die Bestimmungen des Art. 190 Abs. II zu beachten. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister.

Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten. Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so entscheidet das Loos darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten hat.

Art. 188.

Alle Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen

sind tax- und stempelfrei; die sonstigen Kosten hat die Gemeindekasse zu tragen.

Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlkommissäre übernimmt die Staatskasse.

Zweiter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 189.

Die regelmäßigen Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Gemeindebürger.

Die Wahl kann nach Wahlbezirken erfolgen, wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte übereinstimmend dieses beschließen und sich über die Eintheilung der Wahlbezirke verständigen. In diesem Falle wird die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Gemeindebevollmächtigten nach Verhältniß der im Bezirke wohnenden Wähler bestimmt. Die Wählbarkeit ist an keinen besonderen Bezirk gebunden.

In Gemeinden, in welchen die Wahl nicht gemäß Abs. II vorgenommen wird, kann der Magistrat[1]) gleichwohl die Vornahme der Wahl in mehreren Lokalitäten anordnen. In diesem Falle ist für jede Abtheilung der Gemeinde, für welche ein besonderes Wahllokal bestimmt wird, ein Wahlkommissär und Wahlausschuß aufzustellen, welche die in Art. 179 bis 183 und Art. 184 Abs. I bezeichneten Obliegenheiten erfüllen. Die stimmberechtigten Gemeindebürger haben in dem Wahllokale der Abtheilung, in welcher sie wohnen, ihre Stimmzettel zu empfangen und abzugeben. Nach Abschluß des Wahlprotokolles und der Stimmlisten sind sämmtliche Verhandlungen nebst den Stimmzetteln versiegelt an den Hauptwahlausschuß abzugeben. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder aus dem von ihm ernannten Wahlkommissär und aus sechs von den Gemeindebevollmächtigten vor Beginn der Wahl bezeichneten stimmberechtigten Gemeindebürgern; er hat in öffentlicher Sitzung das Wahlresultat zu ziehen und nach Art. 185 und 191 weiter zu verfahren.

In den Fällen der Abs. II und III haben alle Wahlen in der Gemeinde am nämlichen Tage zu beginnen. Am Wahltage ist in jedem Wahllokale eine Liste der daselbst zur Abgabe ihrer Stimmen berechtigten Gemeindebürger aufzulegen [2]).

1) In Abs. III waren früher nach „kann der Magistrat" die Worte „nach Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten" eingeschaltet, welche gestrichen wurden, weil die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten für eine derartige unbedeutende Angelegenheit nicht geboten ist und es dem Magistrate immer freisteht, die Ansicht der Gemeindebevollmächtigten zu erholen, wenn er es für nothwendig hält. (RSPr. VI S. 711.)

2) Auf die Frage, ob es nothwendig sei, daß neben der in Abs. IV vorgeschriebenen Liste auch noch die Hauptliste, von welcher Art. 176 spricht und welche alle Wahlstimmberechtigten zu umfassen hat, aufgelegt werden müsse, wurde konstatirt: Wird nach Bezirken gewählt, so muß in jedem einzelnen Wahllokale ein Auszug aus der Hauptliste für den Bezirk aufliegen; da genügt die Auflegung der Hauptliste im Rathhause aus dem Grunde nicht, weil der Wähler nicht sehen kann, wer in seinem Bezirke wählbar ist, und das ist der Zweck der Auflage der Hauptliste. Wird ohne förmliche Bezirkseintheilung in verschiedenen Wahllokalen gewählt, so genügt die Auflage der Liste im Hauptlokale und ist ein Auszug aus demselben im einzelnen Wahllokale nur zur Kontrole der Wahl nothwendig. (AAPr. S. 670.)

Art. 190.

Nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten sind in gesonderter Wahlhandlung [1]) Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl dem Drittheil der Gesammtzahl der Gemeindebevollmächtigten gleich sein muß.

Die Ersatzmänner werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen. Wenn nach Art. 189 Abs. II gewählt worden ist, so haben die in einem bestimmten Wahlbezirke gewählten Ersatzmänner für die aus der Wahl in diesem Bezirke hervorgegangenen Gemeindebevollmächtigten einzutreten.

1) „in gesonderter Wahlhandlung" wurde eingeschaltet, weil es rationell ist, daß, wenn man Ersatzmänner wolle, diese auch gesondert

als Ersatzmänner gewählt werden; bis jetzt hat es eigentlich keine gesonderten Ersatzmännerwahlen gegeben, sondern es entschied der Zufall, wer in einem Bezirke zum Ersatzmanne gewählt wurde. (AAPr. S. 590.)

Art. 191.

Nach vollendeter Wahl werden die zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen und mit ihren Erklärungen über die Annahme oder Ablehnung der Wahl vernommen.

Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß, bei dessen Verhandlungen jeder Gemeindebürger gegenwärtig sein kann. Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, rückt der Ersatzmann in die Stelle des Ablehnenden. Wenn nach Wahlbezirken gewählt worden ist, so steht den in mehreren Bezirken Gewählten frei, sich für einen derselben zu entscheiden. In den übrigen treten alsdann die Ersatzmänner an ihre Stelle.

Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärungen bei dem Magistrate abzugeben; ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.

Die gewählten Gemeindebevollmächtigten treten nach beendigter Wahl sogleich in ihre Stellen ein.

Art. 192.

Auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten folgt diejenige der bürgerlichen Magistratsräthe, welche von den Gemeindebevollmächtigten zu vollziehen ist.

Die Reihenfolge der in demselben Wahlgange Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Finden mehrere Wahlgänge statt, so gebührt den früher Gewählten der Vorrang. Werden in demselben Wahlgange mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Magistrats als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritte in den Magistrat ausgeschlossen.

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das in Abs. III bezeichnete Verhältniß besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgange mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Nach vollendeter Wahl sind die Gewählten nach Vorschrift des Art. 191 sofort über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wenn die Ablehnung von dem Wahlausschusse als begründet erachtet wird, ist eine neue Wahl vorzunehmen [1]).

1) Das im Regierungsentwurfe vorgeschlagene Institut der Ersatzmänner bei den Magistratswahlen wurde beseitigt, weil man es weder für nothwendig noch zweckmäßig hielt. (AAR. S. 159; AAPr. S. 591.)

Art. 193.

Sodann schreiten die Gemeindebevollmächtigten zur Wahl des bürgerlichen Bürgermeisters, wenn eine solche vorzunehmen ist. Sind mehrere zu wählen, so finden gesonderte Wahlgänge statt.

Die Gewählten sind nach Vorschrift des Art. 191 mit ihrer Erklärung über Annahme oder Ablehnung zu vernehmen, worauf im Falle begründeter Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat.

Art. 194.

Auf diese Wahl folgt jene der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe. Für jede dieser Stellen findet eine besondere Wahlhandlung statt.

Art. 195.

Bürgermeister und Magistratsräthe werden in einer von dem

Wahlkommissär anberaumten Wahlversammlung, wozu sämmtliche stimmberechtigten Gemeindebevollmächtigten zu laden sind, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Drittheile [1]) der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

Werden Bürgermeister oder rechtskundige Magistratsräthe aus den bürgerlichen Magistratsräthen erwählt, so sind die Stellen der letzteren durch eine neue Wahl zu besetzen.

Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsrathe auf eine Person, welche sich zu einem bürgerlichen Magistratsrathe in dem in Art. 192 Abs. III erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse befindet, so ist letzterer zum Austritte aus dem Magistrate verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Werden als Bürgermeister oder rechtskundiger Magistratsrath Personen gewählt, welche zu einem der vorhandenen Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsräthe in dem bezeichneten Verhältnisse stehen, so ist die Wahl ungiltig.

1) „mindestens zwei Drittheile“: Wenn diese zwei Drittheile nicht erschienen sind, so kann das Kollegium von seiner Disziplinarbefugniß Gebrauch machen und die ohne Grund Abwesenden zur Strafe ziehen. (AAPr. S. 591.)

Art. 196.

Nach Beendigung der Wahlen werden die Wahlakten mit einer Uebersicht des gesammten Bestandes des Magistrats, der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzmänner durch den Wahlkommissär an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat nach Prüfung der Wahlakten, wenn kein Grund zur Versagung der Bestätigung vorliegt, die gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe zu bestätigen und deren Einweisung und Verpflichtung anzuordnen.

Wird eine Nichtigkeit der Wahl erkannt, so ist dieselbe in

einer mit Entscheidungsgründen versehenen Entschließung auszusprechen und vorbehaltlich der Beschwerde die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen.

Als Nichtigkeitsgründe sind bei obiger Prüfung von Amtswegen nur zu berücksichtigen:

a) wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde;

b) wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wählern abgestimmt und

c) wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hat.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultates kann jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen, sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlkommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In diesen Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 163 vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anders bestimmt. Diese Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

Dritter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Art. 197.

In den Landgemeinden wird die Wahl der Bürgermeister, der Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten in drei gesonderten Wahlhandlungen durch die Wahlstimmberechtigten unmittelbar vollzogen.

Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der ersteren beträgt[1]).

Die Gewählten ſind ſogleich durch den Wahlausſchuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wird die Ablehnung als begründet anerkannt, ſo treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Erſatzleute ein, bezüglich der Bürgermeiſter und der Beigeordneten aber iſt ſogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

Die Beſtimmungen des Art. 192 Abſ. III und IV ſind auch bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten analog anwendbar. Die auf Grund dieſer Beſtimmungen vom Eintritte Abgehaltenen ſind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Erſatzmännern in den Gemeindeausſchuß berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintrittes beſeitigt wird. Fällt die Wahl zum Bürgermeiſter oder Beigeordneten auf eine Perſon, welche ſich zu einem Mitgliede des Gemeindeausſchuſſes in dem in Art. 192 Abſ. III bezeichneten Verwandtſchafts- oder Schwägerſchafts-Verhältniſſe befindet, ſo iſt letzteres zum Austritte verpflichtet und deſſen Stelle durch Einberufung des Erſatzmannes zu beſetzen. Befindet ſich der erwählte Bürgermeiſter in dem bezeichneten Verhältniſſe zu dem Beigeordneten, ſo iſt dieſer zum Austritte verpflichtet und deſſen Stelle durch Neuwahl zu beſetzen.

Die geſchloſſenen Wahlakten werden durch den Wahlkommiſſär der vorgeſetzten Verwaltungsbehörde vorgelegt, welche nach Art. 196 Abſ. II bis IV weiter zu verfahren hat. Bezüglich des Beſchwerderechts der Gemeindebürger finden die Beſtimmungen des Art. 196 Abſ. V Anwendung.

1) Drei, beziehungsweiſe vier geſonderte Wahlgänge wurden in Landgemeinden für nothwendig erachtet, um die Wahlrechte der Einzelnen nicht zu beſchränken. Es gibt Jemand z. B. einem Manne, von dem er erwartet, daß er Bürgermeiſter werde, ſeine Stimme zum Bürgermeiſter; nun wird dieſer aber nicht Bürgermeiſter. Der Wähler hätte demſelben, wenn er das gewußt hätte, ſeine Stimme zum Beigeordneten oder Bevollmächtigten u. ſ. w. gegeben; wenn nicht geſonderte Wahlen ſtattfinden, könnte er ſie ihm nicht mehr geben. Wenn gleichzeitig verſchiedene Stellen durch Wahl zu beſetzen ſind, ſo kann eine Beſchränkung des Wahlrechtes nur dadurch abgewendet werden, daß man die Wahlakte auseinander hält. (AAPr. S. 592.)

Art. 198.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahlen des Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen.

Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Wählbar für diese Stelle sind alle zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger des Bürgermeistereibezirkes.

Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Dritttheile der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. Ist jedoch die Wahl zweimal durch Nichterscheinen der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten vereitelt worden, so können bei der dritten Wahlversammlung die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen [1]).

Wird als Bürgermeister ein Beigeordneter der vereinigten Gemeinden erwählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Wird als Bürgermeister ein Gemeindebevollmächtigter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen.

Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitgliede des Gemeindeausschusses einer der vereinigten Gemeinden in der in Art. 192 Abs. III bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle nach Vorschrift des Abs. IV oder V zu besetzen.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Art. 197 Abs. III, IV und VI zur Anwendung.

1) Abs. III wurde eingestellt, um im Interesse der Vollziehbarkeit des Gesetzes eine gewisse Zwangsbefugniß oder einen Ausnahmsfall zu statuiren. Da der Regierung die Befugniß eingeräumt wurde, unter gewissen Voraussetzungen gegen den Willen der betheiligten Gemeinden nach Vernehmung des Distriktsrathes Bürgermeistereien zu bilden, so könnten diese die ganze Anordnung der Regierung vereiteln, wenn sie keine Wahlen träfen oder bei der Wahl nicht in genügender Anzahl erschienen. Diese Lücke sucht Abs. III zu ergänzen. (AAPr. S. 672.)

Vierter Abschnitt.

Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

Art. 199.

In den Fällen des Art. 153 werden die Ortspfleger und Ortsausschüsse von sechs zu sechs Jahren unter Leitung des Bürgermeisters mit Zuziehung des Gemeindeschreibers in direkter Wahl mittelst mündlicher oder schriftlicher Abstimmung gewählt. Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, die Gewählten einzuweisen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Fünfter Abschnitt.

Außerordentliche Gemeindewahlen.

Art. 200.

Tritt im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt worden oder nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Magistrat, der Gemeindeausschuß, das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, die Gemeindeversammlung [1]) oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als nothwendig erklärt.

Ergänzungswahlen für Gemeindebevollmächtigte in Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind von jenen Bezirken vorzunehmen, für welche diejenigen eingetreten waren, deren Stelle zu besetzen ist.

In Folge einer Ergänzungswahl eingetretene rechtskundige Bürgermeister und rechtskundige Magistratsräthe haben die für ihr Amt vorgeschriebene Dienstzeit zu erfüllen. In allen anderen Fällen tritt der Gewählte nur für jene Zeit ein, welche derjenige, an dessen Stelle er berufen wird, noch zu erfüllen gehabt hätte.

1) „Gemeindeversammlung" wurde in Abs. I eingeschaltet, um in Landgemeinden nicht nur der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und dem

Gemeindeausschusse, sondern auch der Gemeindeversammlung das Recht einzuräumen, im Falle keine Ersatzmänner mehr da sind, Ergänzungswahlen anordnen zu lassen. Es wäre nämlich möglich, daß im Falle einer Reaktionsperiode die vorgesetzte Verwaltungsbehörde mit dem Bürgermeister und einigen übrig bleibenden Mitgliedern des Gemeindekollegiums einverstanden ist, daß keine Neuwahl vorgenommen werde, während die Gemeinde nicht damit einverstanden ist. Es wurde deshalb der Gesammtgemeinde das ihr natürlich zustehende Recht ausdrücklich eingeräumt, die Vornahme von Ergänzungswahlen dann zu verlangen, wenn sie es für nothwendig hält. (Sten. B. V S. 90.) — Die Bedingung, unter welcher die Gemeindeverwaltung genöthigt werden kann, die Gemeindeversammlung zu berufen, ist bereits durch Art. 147 Abs. II allgemein normirt.

Siebente Abtheilung.

Vorübergehende und Schlußbestimmungen.

Art. 201.

Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes in einer Gemeinde besitzen, erwerben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht, wenn bei denselben die Voraussetzungen des Art. 11 oder 15 zutreffen. Haben an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungetheilten gemeinschaftlichen Eigenthums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwirbt nur einer der Miteigenthümer, welcher von den Betheiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist, das Bürgerrecht.

Personen, welche bisher in der Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil genommen haben, behalten auch dann, wenn sie nicht auf Grund des Abs. I das Bürgerrecht erwerben, ihr bisheriges Nutzungsrecht, so lange die Voraussetzungen desselben fortdauern.

Eine Gemeinderechtsgebühr kann unter Vorbehalt des Art. 22 Abs. III nur von solchen Personen erhoben werden, welche nicht

schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen haben. In Fällen des Art. 22 Abs. III beginnt mit dem Tage, an welchem die Einführung einer Gemeinderechtsgebühr in der Gemeinde in Wirksamkeit tritt, für die zuvor schon nutzungsberechtigten juristischen Personen oder privatrechtlichen Vereinigungen der Lauf der fünfundzwanzigjährigen Frist. [1])

Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassen-Gebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, können bei Erwerbung des Bürgerrechts in dieser Gemeinde den bezahlten oder nachgelassenen Betrag von der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. Auf diese Personen findet die Bestimmung des Art. 17 Abs. I keine Anwendung. [2])

1) Abs. III wurde eingeschaltet, um nicht zum Nachtheile solcher, die bereits in einem bestimmten Genusse sind, eine rückwirkende Kraft des Gesetzes festzustellen. Bisher war die Aufnahmsgebühr in zwei Faktoren aufgelöst, nämlich in eine Gebühr für die Theilnahme an Gemeindenutzungen und in eine neue Aufnahmsgebühr für Erwerbung des Bürgerrechtes. Wenn daher Jemand bisher die Aufnahmsgebühr bezahlte, so hat er, wenn auch weniger als er in Zukunft zahlen muß, bereits für seinen Antheil an Gemeindenutzungen bezahlt und kann daher nicht neu besteuert werden. — Die Worte: „welche nicht schon am 1. Juli 1869 bereits einen Anspruch auf Gemeindenutzungen haben" wurden statt: „welche nach dem 1. Juli 1869 das Bürgerrecht erwerben" gesetzt, weil Alle erst nach dem 1. Juli 1869 das Bürgerrecht erwerben, indem es ein Bürgerrecht im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes bisher nicht gab und weil es möglich ist, daß sich Jemand, der erst später Bürger wird oder gar nicht Bürger werden kann, schon im Genusse von Gemeindenutzungen befindet. — Die Worte: „mit dem Tage, an welchem die Einführung einer Gemeinderechtsgebühr in Wirksamkeit tritt" statt: „mit demselben Tage" wurden gesetzt, weil nicht schon an dem Tage, an welchem die Gemeindeordnung in's Leben tritt, sondern erst später, wenn die Gemeinden solche einführen, in's Leben treten können und also auch die Frist für die hier in Frage kommenden juristischen Personen nicht früher beginnen kann, als von dem Momente an, wo eine solche Gebühr eingeführt ist. (AAPr. S. 725; Sten. Ber. V S. 91.)

2) Abs. IV wurde aufgenommen, weil es nicht gerechtfertigt schien, den Insassen, also auch allen Offizieren, Beamten und Pfarrern, sofort das

volle Bürgerrecht (mit dem Anspruche auf die für die Bürger bestimmten Stiftungen) ohne jede Gegenleistung an die Gemeinde zu geben. Der Zusatz: „Auf diese Personen .... keine Anwendung" wurde gemacht, um solche Bürger zweiter Klasse oder Beisassen, wenn sie nicht selbst das Bürgerrecht erwerben wollen, nicht dazu zu zwingen. — Die Einschaltungen: „oder wenn dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist" und „oder nachgelassenen" wurden gemacht, weil es natürlich ist, daß, wenn die Gemeinde einem Insassen oder Beisassen früher etwas geschenkt hat, sie es ihnen später nicht mehr abziehen kann, sondern dieselben so behandeln muß, als hätten sie dasselbe bezahlt; denn sonst müßte der, dem die ganze Gebühr geschenkt worden ist, zwangsweise zur Erwerbung des Bürgerrechtes angehalten werden, obwohl er vielleicht der ärmsten Klasse angehört. (AAPr. S. 595 und 725; Sten. Ber. V S. 91.)

Art. 202.

Bei Berechnung des in Art. 17 Abs. I bezeichneten Zeitraumes kommt die vor dem 1. Juli 1869 abgelaufene Zeit nicht in Betracht. [1])

1) Die Gemeinde-Ordnung stimmt in diesem Punkte überein mit dem Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. Apr. 1868, das in Art. 53 Abs. V die gleiche Verfügung in Bezug auf die Heimat enthält.

Art. 203.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Seelenzahl der Gemeinden berücksichtigt wird, ist diese nach dem Ergebnisse der in den Zollvereinsstaaten vorgenommenen letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie der Militärbevölkerung zu bemessen. [1])

1) Auf die Seelenzahl kommt es z. B. an:

a) bei der Regulirung der Aufnahmsgebühr (Art. 20);

b) bei der Bildung des Magistrats (Art. 71);

c) bei der Bildung von Senaten im Magistrat (Art. 102);

d) bei der Bestimmung der Zahl der Gemeindebevollmächtigten in Städten (Art. 108);

e) bei der Festsetzung der Zahl der Gemeindebevollmächtigten in Landgemeinden (Art. 124);

f) bei der Bemessung des Umfanges der staatlichen Aufsichtsrechte (Art. 159).

Art. 204.

An den erworbenen Dienstesrechten rechtskundiger Bürgermeister und Magistratsräthe, technischer Bauräthe und sonstiger Gemeindebediensteter wird nichts geändert.[1]) Rechtskundige Bürgermeister und Magistratsräthe ohne definitive Anstellung erfüllen die für ihr Amt bestimmte Funktionsperiode.

1) Der Entwurf hatte in Art. 201 nur die schon erworbenen Rechte der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe aufrecht erhalten. Auf Vorschlag des Referenten des Social-Ausschusses der II. Kammer wurde der Satz so, wie er jetzt lautet, erweitert, um jedem Zweifel vorzubeugen und Ungleichheiten zu vermeiden. (Verhandl. der II. Kammer Beil. S. 160 c. 1.)

Art. 205.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 in den Landestheilen rechts des Rheines in Wirksamkeit. Die an diesem Tage bestehenden Gemeindebehörden bleiben jedoch bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes.

Die in diesem Gesetze angeordneten Organe der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung werden in den Monaten November und Dezember 1869 gewählt. Die Gemeindebevollmächtigten in den Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen ihre Thätigkeit sofort, nachdem sie gewählt sind, die neugebildeten Gemeindeverwaltungen mit dem 1. Januar 1870.

Art. 206.

Am 1. Juli 1869 erlöschen:

1) Die Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.;

2) das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision dieser Verordnung betr.;

3) die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818;

4) das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr.;

5) alle sonstigen entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und alle auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen Verordnungen, Vollzugsinstruktionen und generalisirten Entschließungen, insbesondere auch die in einzelnen Landestheilen bestehenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Einführung von Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben sowie die bisherigen Bestimmungen über die ausnahmsweise bestehende Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Aburtheilung der Defraudationen an gemeindlichen Brückenzöllen, Pflasterzöllen, Marktgefällen und ähnlichen örtlichen Abgaben; ferner die in den einzelnen Landestheilen giltigen Vorschriften über die Nothwendigkeit eines Streitkonsenses oder einer Prozeßermächtigung bei Rechtsstreiten der Gemeinden und der von den letzteren verwalteten Stiftungen.

Aufrecht erhalten bleiben jedoch bis auf Weiteres:

1) die abweichenden Bestimmungen der Gesetze vom 12. März 1850, den Ersatz des bei Aufläufen entstandenen Schadens betr., vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., und vom 25. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannslasten betr.;

2) Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betr.;

3) die §§. 59 Abs. III bis V und §. 94 Abs. V bis VIII des revidirten Gemeindeediktes sowie die in den einzelnen Landestheilen be-

stehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse.

Die in Gemäßheit des §. 59 Abſ. III und §. 94 Abſ. V des revidirten Gemeindediktes gebildeten Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.

Gegeben München am 29. April 1868.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Prankh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der Generalsekretär des Staatsrathes,

Seb. v. Kobell.

Anhang

zu Art. 206 Abs. II.

Die in Abs. II unter Ziff. 1—3 aufrecht erhaltenen Gesetze bilden integrirende Bestandtheile der Gemeinde-Ordnung. Es ist daher wohl nur eine selbstverständliche Konsequenz hievon, daß sie ihrem Wortlaute nach hier aufgenommen werden.

1) Gesetz v. 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betr. *)

Art. 1.

Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gemeinde weder dem Beschädigten, noch der treffenden Anstalt.

Art. 2.

Der erste Absatz des vorstehendenden Artikels findet keine Anwendung:

1) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Personen besteht, die aus einer anderen Gemeinde gekommen sind, und die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stande waren, die Beschädigung zu hindern, oder
2) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten besteht.

Die Pflicht des Schadensersatzes geht im letzteren Falle auf den Staat über; im ersteren Falle sind die Gemeinden oder die Gemeinde, aus deren

---

*) Siehe die Erläuterung dieses Gesetzes von Dr. von Zink in der Gesetzgebung des Königr. Bayern Th. I Bd. III Heft 4.

Mitte die Theilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind, zur Schadloshaltung verbunden.

Art. 4.

Die haftbare Gemeinde kann mit dem Beschädigten eine gütliche Uebereinkunft schließen, und zwar:

1) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten;
2) in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß in Gemäßheit eines zustimmenden Beschlusses der Gemeindeversammlung.

In Ermangelung eines solchen Uebereinkommens entscheidet über die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben das Kreis- und Stadtgericht, in dessen strafrechtlichem Bezirke das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde.

Art. 9.

Zur Deckung der für den Schadensersatz und die Kosten erforderlichen Mittel soll eine Umlage auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen in der Gemeinde nach Maßgabe der vereinigten direkten Steuern erhoben werden.

Art. 10.

Die Vertheilung der Umlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen geschieht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Wenn die Vertheilung binnen dreißig Tagen nicht erfolgt ist, so wird dieselbe durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unverzüglich auf Kosten des Säumigen festgestellt.

Art. 11.

Die nach Art. 10 gefaßten Beschlüsse über die Vertheilung der Umlage sind durch Anschlag am Gemeindehause bekannt zu machen und sogleich vollziehbar.

Gegen dieselben eingelegte Beschwerden schieben den Vollzug auf.

Art. 12.

Die zwangsweise Beitreibung der Umlage geschieht nach den über Beitreibung der Gemeindeumlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 13.

Auf Antrag der im Art. 10 Abs. 1 bezeichneten Organe der ersatzpflichtigen Gemeinde kann die vorgesetzte Verwaltungsstelle die vorschußweise Bezahlung der Entschädigung aus dem Gemeindevermögen gestatten und für den Rückersatz durch Umlage (Art. 9) eine Frist bewilligen,

welche jedoch in keinem Falle die Dauer von zwei Jahren überschreiten darf.

Art. 14.

Die Gemeinde, sowie im Falle des Art. 2 der Staat, haben das Recht, den für Schadensersatz gemachten Aufwand von den Anstiftern des Schadens und von den Theilnehmern an der Zusammenrottung, sowie von denjenigen, welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht die Maßregeln unterließen, durch welche die Beschädigung gehindert werden konnte, zurückzufordern.

Bei Zahlungsunfähigkeit dieser letzteren Personen, insofern sie im Staats- oder Militärdienste stehen, hat die Staatskasse die Zahlungsverpflichtung den Gemeinden gegenüber zu übernehmen.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, diesen Regreß geltend zu machen.

Eine bei dem ersten Verfahren (Art. 6) eingelegte Streitverkündung ist hiezu nicht erforderlich.

2) Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.: *)

Art. 2.

Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begränzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;
3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;
4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Art. 3.

Sind von einem solchen Gutskomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2 fallen, und auch nicht zu-

---

*) Dasselbe ist erläutert von Dr. Brater in der „Gesetzgebung des Königr. Bayern rc." Th. III B. I Heft 1.

sammenhängend 240 beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Inklaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

— — — —

Art. 4.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Art. 5.

Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit anderen politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayerische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Art. 6.

Die im Art. 2 benannten Jagdbezirke können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

Art. 7.

Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Kontraktsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18 oder 19 die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Art. 8.

Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Art. 9.

In dem Falle des Art. 6 geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermangelung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Art. 10.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

— — — — —
— — — — —

Art. 11.

Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 Tagwerken ist;
2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt oder
3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Art. 12.

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

3) Gesetz vom 25. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.:*)

Art. 10.

Die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten auf Kasernirung der nichtständigen Garnisonen durch die Gemeinden, sowie der auf Truppenmärschen und Kantonirungen entstehenden Kosten liegt ob:

1) allen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde;
2) jedem, der in der Gemeinde steuerbare Gewerbe ausübt, ohne selbst darin zu wohnen;
3) den Stiftungen und Korporationen, sowie dem Staatsärare für ihre steuerbaren Besitzungen in der Gemeinde, mit Ausnahme der für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude.

Zur Uebernahme der Natural-Einquartierung sind gegen die in Art. 2,

---

*) Die Erläuterung dieses Gesetzes von Gen.-Verw.-Dir. Wolf siehe in der Gesetzgebung des Königr. Bayern Th. II Bd. I Heft 2.

3 und 4 festgesetzte Vergütung alle steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde und alle diejenigen verpflichtet, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke besitzen und anderswo ihren ständigen Wohnsitz haben.

Art. 11.

Den Maßstab für die Vertheilung zur Aufbringung der im ersten Absatze des vorhergehenden Artikels bezeichneten Kosten bilden die sämmtlichen direkten Steuern, womit jeder Beitragspflichtige im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

In Beziehung auf die Form der Vertheilung, die dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Beitreibung der Beträge finden die für Gemeindeumlagen geltenden Vorschriften Anwendung.

Art. 12.

Den Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung bilden gleichfalls die sämmtlichen direkten Steuern, mit welchen jeder zur Uebernahme der Einquartierung Verpflichtete im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

Es bleibt jedoch jeder Gemeinde unbenommen, einen anderen Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung zu wählen.

In diesem Falle steht jedem Quartierpflichtigen das Recht der Berufung an die höheren Stellen und zwar in erster Instanz an die den Gemeinden vorgesetzten Behörden oder Stellen, welchen das Recht der Aufhebung des Gemeindebeschlusses zukommt, binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses und zwar sowohl aus formellen als materiellen Gründen zu. Bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung bleibt der gesetzliche Maßstab in Kraft.

Art. 13.

Diese Vertheilung geschieht durch eine Einquartierungskommission.

Dieselbe besteht in Städten und Märkten aus 5 bis 15, in Landgemeinden aus 5 quartierpflichtigen im Gemeindebezirke wohnenden Mitgliedern, welche in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden diesseits des Rheins von der Gemeinde selbst, in der Pfalz von den Gemeinderäthen jedesmal auf ein Jahr gewählt werden.

Die Gemeindebevollmächtigten und Gemeinderäthe dürfen zu dieser Kommission höchstens ein Drittheil derselben aus ihrer Mitte wählen, und es ist in dieselbe womöglich ein Fünftheil aus solchen im Gemeindebezirke wohnenden Quartierpflichtigen zu wählen, welche daselbst weder Grund- noch Hausbesitzer sind, noch ein Gewerbe ausüben.

Die Komission wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Schriftführer.

Zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder nothwendig.

Art. 14.

Die Einquartierungskommission hat alljährlich die Quartierträger nach dem im Art. 12 bestimmten Maßstabe in Klassen einzutheilen und das Ver-

zeichniß 14 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten und Geltendmachung etwaiger Reklamationen öffentlich aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

Art. 15.

Reklamationen kann derjenige erheben, welcher behauptet, in der Gemeinde gar nicht einquartierungspflichtig zu sein, sowie derjenige, welcher um mehr als eine Klasse zu hoch angesetzt zu sein glaubt.

Art. 16.

Ueber die erhobenen Reklamationen hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Magistrat, in Landgemeinden die Distriktspolizeibehörde, in erster — und über die an eine 14tägige Frist gebundene Berufung die vorgesetzte Kreisregierung in letzter Instanz zu erkennen.

Art. 17.

Kein Gemeinde-Angehöriger darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen in den Fällen, welche überhaupt von Uebernahme eines Gemeindeamtes befreien.

Wer jedoch im letzten Jahre Mitglied der Kommission war, kann die neuerdings auf ihn gefallene Wahl für ein Jahr ablehnen.

Art. 18.

Die Verhandlungen der Kommission, sowie die über Reklamationen erwachsenden Verhandlungen und ergehenden Entscheidungen sind tax- und stempelfrei.

4) Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betr.:

Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß, oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht.

5) Die §§. 59 Abs. III—V und 94 Abs. V—VIII des revidirten Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834:

§. 59 Abs. III—V. *)

Das Kirchenvermögen jeder Konfession nnd Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV und

---

*) Die Verwaltung des Kirchenvermögens in Gemeinden mit städtischer Verfassung betr.

VI der Verfassungsurkunde wird einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, — bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);
b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Konfession;
c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession.

Die Etatsentwürfe, sowie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seite des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung Kammer des Innern.

§. 94 Abs. V—VIII.*)

Das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie wird, wie bei den Städten, einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend:

1) aus dem Pfarrer,
2) aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses, wo möglich derselben Konfession;
3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungs-Urkunde.

Die Voranschläge, sowie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeindeausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

---

*) Die Verwaltung des Kirchenvermögens in Landgemeinden betr.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

B.

C.

D.

E.

H.

J.

N.

O.

W.